

40. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2015)

40. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2015)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

**40. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2015)**



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 40. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2015) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2016 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1980-1

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und Dr. Niklas Sonntag
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, unterhält eine laufende Dokumentation und Information über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme des Föderalismus heraus.

Seit 1975 erstellt das Institut jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 40. Bericht über den Föderalismus in Österreich im September 2016 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. Rosner und seinen Mitarbeitern, Herrn MMag. Dr. Gmeiner und Herrn Mag. Teissl herzlich gedankt.

Innsbruck, im September 2016

Peter Bußjäger / Niklas Sonntag

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	5
1. Allgemeine Entwicklung	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	5
3. Mediale Berichterstattung.....	8
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	11
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	15
5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen.....	15
5.2. Debatte um Abschaffung bzw Reform des Bundesrates.....	20
B) Entwicklung auf Bundesebene.....	26
1. Bundesverfassung.....	26
2. Bundesgesetzgebung	28
3. Die Rolle des Bundesrates.....	30
4. Zustimmungspraxis der Länder.....	34
C) Entwicklung auf Landesebene	36
1. Landesverfassungen	36
2. Landesgesetzgebung.....	39
2.1. Überblick	39
2.2. Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	39
2.3. Abgabenrecht.....	42
2.4. Landeskompetenzen.....	43
3. Zustimmungspraxis des Bundes	45
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	46

D)	Entwicklung auf Gemeindeebene	52
E)	Finanzieller Föderalismus	55
	1. Allgemeine Entwicklung	55
	2. Konsultationsmechanismus	60
F)	Kooperativer Föderalismus.....	61
	1. Allgemeines.....	61
	2. Staatsrechtliche Vereinbarungen.....	62
	3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	64
	4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis.....	66
	5. Beratungs- und Begutachtungsrechte.....	67
	6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	69
	7. Transnationale Kooperation.....	71
	7.1. Allgemeines	71
	7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	72
	7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	72
	7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern.....	74
G)	Judikatur	80
	1. Verfassungsgerichtshof	80
	2. Europäischer Gerichtshof.....	83
H)	Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	86
	1. Allgemeines.....	86
	2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	87
	3. Publikationen	90
	4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts.....	95
	5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek.....	95

Anhang: Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2015

1.	Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG.....	99
2.	Zustimmungspraxis von Bund und Ländern	100
3.	Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen	102
4.	Resolution an den Österreichischen Städtetag.....	104
5.	Resolution des Österreichischen Gemeindebundes	110
6.	Konsultationsmechanismus	113
7.	Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	115
8.	Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder.....	116
9.	Entschließungsantrag betreffend Stärkung nationaler Parlamente in der EU.....	119
10.	Erklärung betreffend verstärkte Einbindung der regionalen Parlamente durch die Europäische Kommission.....	122
11.	Dezentralisierung von Bundesdienststellen: Resolutionen des Salzburger und Vorarlberger Landtags	125

Zusammenfassung

1. Das Jahr 2015 war für den österreichischen Bundesstaat vor allem in politischer Hinsicht bedeutsam: Es fanden nicht weniger als **vier Landtagswahlen**, konkret im Burgenland, der Steiermark, Oberösterreich und Wien statt, in deren Folge es auch zu neuen Koalitionsvarianten auf Landesebene kam.

Erfreulich ist für 2015 die verstärkte **Reformbereitschaft der Gebietskörperschaften** zu verzeichnen. So haben das Burgenland, Tirol und Vorarlberg Initiativen zur Verwaltungsvereinfachung gestartet, das Land Oberösterreich sammelte wiederum im Rahmen einer sogenannten Deregulierungsinitiative Vorschläge zur Reduktion diverser Normen. Auch auf Ebene des Bundes wurden die Arbeiten in der **Aufgaben- und Deregulierungskommission** fortgesetzt. Ebenso gab es punktuelle Ansätze von Verwaltungsvereinfachungen und Dezentralisierung von einzelnen Bundesstellen, wie sie im Übrigen auch seitens einiger Landtage des Öfteren gefordert wurde.

Zahlreiche **Vorschläge aus Politik und Wissenschaft** traten hinzu, diese umfassten etwa die Reform des Bundesrates, die Begrenzung der Amtsdauer von Landeshauptleuten, die Einrichtung eines Budgetdienstes für die Landtage oder Gesetze mit Ablaufdatum.

Weniger erfreulich ist die Beendigung der Enquete-Kommission zur Reform der Demokratie in Österreich, die ihre Arbeit im Berichtsjahr 2015 weitgehend ohne Ergebnis einstellte.

2. In Fragen der europäischen Integration ist für Österreich vor allem die Einrichtung der **EU-Strategie für den Alpenraum** zu erwähnen, die im Berichtsjahr 2015 weiterverfolgt wurde und 2016 in die Umsetzungsphase gelangt. Von mehreren Seiten wurde der Wunsch einer stärkeren Einbindung der nationalen Parlamente auf europäischer Ebene artikuliert; von Seiten des österreichischen Bundesrates ergingen 2015 jedoch keine Stellungnahmen in Subsidiaritätsfragen.
3. Das österreichische **Bundesverfassungsrecht** wurde im Berichtsjahr 2015 vielfach novelliert: Dabei kann im Besonderen das sogenannte „Durchgriffsrecht“ des Bundes in Fragen der Bereitstellung von Asylquartieren unter Ausschaltung bau- und raumordnungsrechtlicher Bestimmungen aus föderalistischer Sicht durchaus kritisch gesehen werden. Dasselbe gilt für eine neuartige Verpflichtung zur Landesgesetzgebung, wie sie im **Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz vorgesehen ist**. In der Bundesgesetzgebung kann darüber hinaus nach

wie vor die Tendenz beobachtet werden, dass vereinzelt **Bundeszuständigkeiten außerhalb der Kompetenzbestimmungen** des Bundes-Verfassungsgesetzes normiert werden.

4. Die **Länder** änderten ihre Verfassungen ebenso in vielfacher Weise: Dabei seien für 2015 vor allem die **Erleichterung der Bürgermitwirkung** in Oberösterreich sowie die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen als Minderheitenrecht in Kärnten hervorgehoben. Der **Abbau des Proporzsystems** in den Ländern setzte sich ebenfalls 2015 fort, wo es nunmehr auch in Kärnten eine entsprechende Verständigung darauf gibt. Damit verbleiben nur noch Niederösterreich und Oberösterreich mit Proporzregierungen.

Die einfache Landesgesetzgebung war dominiert von Umsetzungsverpflichtungen europäischer Normen sowie vor allem Änderungen im Bau- und Raumordnungsrecht zwecks Erleichterungen in Zusammenhang mit der Errichtung von Asylquartieren.

5. Die Entwicklung im österreichischen Gemeinderecht war im Berichtsjahr vor allem von Bemühungen im Bereich der **interkommunalen Zusammenarbeit** geprägt. So haben etwa die Bundesländer Salzburg und Oberösterreich erstmals die Möglichkeit Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände geschaffen, wie sie seit der B-VG-Novelle 2011 verfassungsrechtlich vorgesehen ist. Darüber hinaus gab es Erleichterungen der Gemeindekooperation durch die Verschmelzung von Gemeindeverbänden in Niederösterreich oder die Schaffung von Verwaltungsgemeinschaften in Tirol.
6. Im **finanziellen Föderalismus** dominierten 2015 die umstrittenen Haftungsübernahmen des Landes Kärnten und die damit einhergehende Diskussion um ein **Insolvenzrecht für Bundesländer**. Hinsichtlich einheitlicher Budgetregeln für Bund, Länder und Gemeinden wurde im Herbst 2015 eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung erlassen. Sie tritt ab 2020, für Gemeinden ab 2021, in Geltung. **Gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung** der Länder wurden in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG erlassen.
7. Hinsichtlich der **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** kann für 2015 festgestellt werden, dass nach wie vor Vereinbarungen nach Art 15a B-VG mit insgesamt sieben neuen Verträgen zwischen Bund und Ländern (bzw den Ländern untereinander) ein praktikables Instrument der Kooperation im Rahmen bestehender Kompetenzen darstellen. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit ergeben sich jedoch nach wie vor im Begutachtungsverfahren von Bundesgesetzen: Dabei liegt ein vermeidbares Hauptproblem in den oft sehr knapp bemessenen Begutachtungsfristen, was 2015 auch vom Rechnungshof kritisiert wurde.

Als verbesserungsbedürftig hat sich die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im **Asylwesen** gezeigt. Betreffend die **wechselseitigen Zustimmungrechte** zwischen den Gebietskörperschaften wurden diese – wie auch in den vorangegangenen Jahren – im Regelfall erteilt. Es gab 2015 sogar Bemühungen, diese in Einzelfällen überhaupt zu beseitigen. Insgesamt kann für das Jahr 2015 wieder konstatiert werden, dass der österreichische Föderalismus von einem primär kooperativen Vorgehen geprägt ist.

8. Auch was die **grenzüberschreitende Kooperation** der österreichischen Länder betrifft, sind diese – neben ihrer Tätigkeit in den zahlreichen Organisationen und Konferenzen auf europäischer Ebene – vor allem mit den Regionen benachbarter Staaten in regem Kontakt. Die Länder verfügen – neben den zahllosen informellen Kontakten – über die Europäischen Verbünde territorialer Zusammenarbeit nunmehr auch über eine europarechtliche Grundlage, die sich bislang bestens bewährt hat.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Auch das Jahr 2015 war durch die Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise und die prekäre haushaltspolitische Lage einiger EU-Mitgliedstaaten der Eurozone geprägt. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 2,4% (nominell) bzw 0,9% (real), die Arbeitslosenquote auf 9,1%. Die Arbeitslosenquote laut EUROSTAT (internationale Definition) stieg von 5,6% auf 5,7%.

Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2015 betrug 86,2% des BIP (2014: 84,3%). Der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2015 betrug 290.716 Mio Euro (2014: 277.444 Mio Euro und 2013: 260.882 Mio Euro) und damit 86,22% des BIP. Davon entfielen im Jahr 2015 75,61% des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor, 6,14% des BIP auf die Landesebene (ohne Wien), 1,86% des BIP auf Wien, 2,12% des BIP auf die Gemeindeebene und 0,5% des BIP auf die Sozialversicherungsträger. Hinsichtlich der Maastricht-Indikatoren betrug das öffentliche Defizit im Berichtsjahr 2015 österreichweit -1,2%, davon im Bundessektor -1,3%, auf Landesebene (ohne Wien) +0,1% und auf Gemeindeebene (inklusive Wien) 0,0% des BIP.¹

- 1.2. Wichtige Ereignisse des Jahres 2015 waren vor allem Bemühungen um eine umfassende **Verwaltungsreform**, für die eine eigene Kommission eingesetzt wurde sowie koordinative Probleme zwischen Bund und Ländern in Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylwerbern. Darüber hinaus gab es im Berichtsjahr 2015 nicht weniger als **vier Landtagswahlen** – konkret im Burgenland, der Steiermark, Oberösterreich und Wien.

2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick

- 2.1. Im Berichtsjahr 2015 fanden Wahlen zu vier Landtagen in Österreich statt, konkret im Burgenland, in der Steiermark, Oberösterreich und Wien.² Die 2013 lancierte Demokratiereform wurde 2015 zwar weiter verhandelt, blieb jedoch ohne Ergebnis. 2015 jährten sich auch einige

1 Zahlen laut Statistik Austria.

2 Im Überblick dazu *Ullram/Sommer*, Analyse der Landtagswahlen 2015: Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Wien, in: Khol/Ofner/Karner/Halper (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2015 (2016) 3.

föderalistisch wichtige Ereignisse, so etwa die Länderkonferenzen des Jahres 1945 (dazu unten Seite 7 f).

- 2.2. Am 31. Mai 2015 fanden die **Wahlen zum Burgenländischen Landtag** statt. Die Sozialdemokratische Partei (SPÖ) konnte – wenngleich mit Verlusten – ihre Mehrheit halten und kam auf 41,9% der Stimmen (-6,3%). Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) erhielt 29,1% (-5,5%), die Freiheitliche Partei (FPÖ) 15,0% (+6%), und die Grünen 6,4% (+2,2%) der Stimmen. Die Liste Burgenland mit Team Stronach und die erstmals angetretenen NEOS erreichten 4,8 bzw 2,3%. Die Wahlbeteiligung lag bei 76% (2010: 77,3%). Die Mandatsverteilung im Burgenländischen Landtag lautet nunmehr: SPÖ 15 (-3), ÖVP 11 (-2), FPÖ 6 (+3), Grüne 2 (+1) und Liste Burgenland mit Team Stronach 2 (+1). Nach der Wahl formierte sich bedingt durch die Abschaffung des Proporz 2014 eine Regierungskoalition zwischen SPÖ und FPÖ, der bisherige Landeshauptmann *Hans Niessl* (SPÖ) wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtags am 9. Juli 2015 wiedergewählt und vom Bundespräsidenten angelobt.
- 2.3. Ebenfalls am 31. Mai 2015 gab es **Landtagswahlen in der Steiermark**. Die beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP blieben trotz starken Verlusten stimmenstärkste Parteien. Die SPÖ kam auf 29,29% der Stimmen (-8,97%), die ÖVP erhielt 28,45% (-8,74%), die FPÖ 26,76% (+16,1%), die Grünen 6,68% (+1,13%) und die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) 4,22% (-0,19%) der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 67,9% (2010: 69,54%). Die Mandatsverteilung im Steiermärkischen Landtag lautet nunmehr: SPÖ 15, ÖVP, FPÖ 14, Grüne 3 und KPÖ 2. Die Anzahl der Sitze im Steiermärkischen Landtag wurde überdies von 56 auf 48 reduziert, weshalb ein direkter Vergleich der Sitzverteilung nicht möglich ist. Nach der Wahl formierte sich eine Regierungskoalition zwischen SPÖ und ÖVP, der bisherige Landeshauptmann-Stellvertreter *Hermann Schützenhofer* (ÖVP) wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtags am 16. Juni 2015 zum neuen Landeshauptmann gewählt und vom Bundespräsidenten angelobt.
- 2.4. Bei der **Landtagswahl in Oberösterreich**³ am 27. September 2015 blieb die ÖVP trotz starker Verluste stimmenstärkste Partei. Die ÖVP erhielt 36,2% der Stimmen (-10,6%), die FPÖ 30,4% (+15,1%), die SPÖ

3 *Hattmannsdorfer*, Die oberösterreichische Landtagswahl 2015, in: Khol/Ofner/Karner/Halper (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2015 (2016) 43; *Steiner*, Die oberösterreichische Landtagswahl 2015, in: Karl et al (Hg), Steirisches Jahrbuch für Politik 2015 (2016) 37.

18,4% (-6,5%) und die Grünen 10,4% (+1,2%). Die Wahlbeteiligung lag bei 81,6% (2009: 80,3%). Die Mandatsverteilung im Oberösterreichischen Landtag lautet nunmehr: ÖVP 21 (-7), FPÖ 18 (+9), SPÖ 11 (-3) und Grüne 6 (+1). Bedingt durch die Proporzregierung besteht die Landesregierung nunmehr aus je drei Mitgliedern von ÖVP und FPÖ, zwei der SPÖ und einem der Grünen. Der bisherige Landeshauptmann *Josef Pühringer* (ÖVP) wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtags am 23. Oktober 2015 wiedergewählt und vom Bundespräsidenten angelobt.

- 2.5. Am 11. Oktober 2015 fanden die **Wahlen zum Wiener Landtag** statt. Die SPÖ konnte – wenngleich mit Verlusten – ihre Mehrheit halten und kam auf 44,3% der Stimmen (-4,8%). Die FPÖ erhielt 30,8% (+5%), die Grünen 11,8% (-0,8%) und die ÖVP 9,2% (-4,8%) der Stimmen. Die erstmals angetretenen NEOS erreichten 6,2%. Die Wahlbeteiligung lag bei 74,8% (2010: 67,6%). Die Mandatsverteilung im Wiener Landtag lautet nunmehr: SPÖ 44 (-5), FPÖ 34 (+7), Grüne 10 (-1), ÖVP 7 (-6) und NEOS 5. Nach der Wahl formierte sich wieder eine Regierungskoalition zwischen SPÖ und Grünen, der bisherige Landeshauptmann *Michael Häupl* (SPÖ) wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtags am 24. November 2015 wiedergewählt und vom Bundespräsidenten angelobt.
- 2.6. Am 10. September 2015 wurde vom Niederösterreichischen Landeshauptmann *Erwin Pröll* die **Auflösung des Bezirks Wien-Umgebung** bekanntgegeben. Die um die Bundeshauptstadt liegenden Gemeinden werden den jeweils angrenzenden Bezirken Korneuburg, Bruck an der Leitha, St. Pölten und Tulln zugeordnet. Die erwarteten Einsparungen durch diesen Schritt in der Verwaltungsreform bezifferte *Pröll* mit 2 Mio Euro im Jahr. Niederösterreich wird damit künftig nur mehr 20 Bezirke umfassen. Die Neuordnung soll mit Jahresbeginn 2017 in Kraft treten. Insgesamt seien 13 Gesetze von der Maßnahme berührt, darunter auch eine Änderung der Nationalratswahlordnung.⁴
- 2.7. Im Berichtsjahr 2015 jährten sich auch die **Länderkonferenzen 1945** zum 70. Mal. Von 24. bis 26. September 1945 fand im niederösterreichischen Landhaus in Wien die erste Länderkonferenz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges statt, das erste Treffen von christdemokratischen, sozialdemokratischen und kommunistischen

4 Vgl im Detail *Luxner*, Das Ende eines Fleckerlteppichs, ÖGZ 12/2015-1/2016, 26; ferner Niederösterreich: Bezirk Wien-Umgebung wird aufgelöst, in: Die Presse vom 10.9.2015; Bezirk Wien-Umgebung wird aufgelöst, in: Kurier vom 10.9.2015.

Politikern aus den östlichen und westlichen Bundesländern seit 1933. Ergebnis war unter anderem die Anerkennung der Provisorischen Staatsregierung der Republik Österreich, die personelle Erweiterung der Provisorischen Staatsregierung durch Mitglieder aus dem Westen, die Wiederinkraftsetzung der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Berufung der Provisorischen Landesregierungen mit Gesetzgebungs- und Vollziehungshoheit sowie die Vereinbarung freier Wahlen auf Bundes- und Landesebene.⁵

3. **Mediale Berichterstattung**

- 3.1. Die mediale Behandlung des Föderalismus im Jahre 2015 schließt im Wesentlichen an die Vorjahre an. Positiv für den Berichtszeitraum zu vermerken waren etwa die Berichterstattung über umgesetzte Reformen in den Ländern, die im internationalen Vergleich ungewöhnliche Behördenkonzentration in der Bundeshauptstadt oder die Belebung der Parteienlandschaft durch neue Koalitionsvarianten in Landesregierungen. Allerdings gab es medial teilweise heftige Kritik etwa in Zusammenhang mit Haftungsübernahmen und drohender Insolvenz des Landes Kärnten, der Unterbringung von Asylwerbern oder der Vergabe von Förderungen. Eine Auswahl der 2015 dominierenden Themen folgt im Überblick.
- 3.2. Bedingt durch die Landtagswahlen in fünf Bundesländern seit 2014 und den dadurch veränderten Mehrheitsverhältnissen wurde im Berichtsjahr 2015 in den Medien auch die dadurch veränderte Parteienlandschaft, nicht zuletzt durch **neue Koalitionsvarianten in einzelnen Bundesländern**, thematisiert. Abgesehen von möglichen Auswirkungen auf kommende bundesweite Wahlen kann die Regierungsbildung als durchaus klassisches Experimentierfeld föderaler Systeme betrachtet werden und mögliche neue Kooperationen auf Regierungsebene aufzeigen.⁶
- 3.3. Am 30. Juli 2015 wurden in Linz die Ergebnisse einer aktuellen **IMAS-Umfrage zum Thema Föderalismus** unter 1.000 Personen repräsentativ für die österreichische Bevölkerung ab 16 Jahren präsentiert. Dabei werden drei zentrale Aspekte mit dem Begriff Föderalismus verbunden: Gegengewicht zur Bundesebene, eine sinnvolle Vertei-

5 Vgl dazu *Fischer*, Die Rolle der Länder bei der Gründung der zweiten Republik, Föderalismus-Blog 26.9.2015, abrufbar unter <foederalismus.at/blog>, ferner *Bußjäger* (Hg), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik (2006).

6 Vgl Farbenspiele mit Blau, in: Tiroler Tageszeitung vom 12.6.2015.

lung der Aufgaben und Wettbewerb unter den Regionen. Unter den grundsätzlichen Meinungsbildnern ist der Eindruck eindeutig positiv besetzt, so liegt das Verhältnis bei 72% zu 28% in der Frage nach der Nützlichkeit. Besonders positiv sehen dies Menschen mit höherer Bildung und Bewohner des ländlichen Raums. 45% der Österreicher wollen, dass die Anliegen der Bundesländer auch im Bundesland geregelt werden, nur ein knappes Viertel würde einen Zentralismus aus Wien befürworten. Ein Drittel der Befragten ist diesbezüglich noch unentschlossen. Insgesamt zeigt sich auch, dass der Föderalismus nicht nur als nützlich empfunden wird, sondern auch Aufholbedarf gesehen wird. Die relative Mehrheit (37%) wünscht sich eher mehr Föderalismus, hingegen 19% eher mehr Zentralismus, 28% sind unentschlossen. Dieses Meinungsbild wird auch vom Eindruck gestärkt, dass aktuell zu viel aus Wien bestimmt wird. Für ein knappes Drittel ist die Entscheidungsgewalt der Bundesebene zu groß, eine ähnlich große Gruppe hält den Status quo für richtig. Der Umfrage zufolge vermutet die Bevölkerung in Zukunft den Verlust an Länderrechten, so meint etwa ein Viertel, dass die Bundesländer in den kommenden Jahren eher weniger Rechte erhalten werden und beurteilt diese Entwicklung mehrheitlich negativ, allerdings sei auch darauf hingewiesen dass der Umfrage zufolge 37% dazu unentschieden sind bzw kein Urteil abgaben.⁷

- 3.4. Nach wie vor ein beherrschendes föderalistisches Thema in den Medien im Berichtsjahr 2015 waren die Probleme in Zusammenhang mit der **Unterbringung von Flüchtlingen** in den Bundesländern, da diese oftmals nicht die vereinbarten Quoten erfüllen konnten.⁸ Nachdem sich auf Grund der weltpolitischen Lage die Asylfrage im Berichtsjahr weiter zuspitzte, wurde ein umstrittenes „**Durchgriffsrecht**“ des Bundes beschlossen. Damit kann der Bundesminister für Inneres Liegenschaften, die im Eigentum des Bundes oder diesem sonst zur Verfügung stehen, durch Bescheid für die vorläufige Nutzung als Standorte für Asylwerberquartiere bereitstellen. Eine

7 Siehe dazu die Information zur Präsentation einer aktuellen IMAS-Umfrage zum Thema Föderalismus, abrufbar unter <land-oberoesterreich.at>. Vgl auch Mehr Föderalismus wird gewünscht, in: Neues Volksblatt vom 31.7.2015; Absage an Wien-Zentralismus, in: Kronen Zeitung vom 31.7.2015; Föderalismus ist für die meisten unverständlich, in: Der Standard vom 31.7.2015; Wunsch nach mehr Föderalismus, in: Tiroler Tageszeitung vom 31.7.2015.

8 Länder und Ministerium hecheln Quoten hinterher, in: Tiroler Tageszeitung vom 30.1.2015; Drei Länder scheitern an Asylquote, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.2.2015; eingehend dazu bereits der 39. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2014 (2015) 62 ff.

sohin ergangene Entscheidung ersetzt Bewilligungen, Genehmigungen oder Anzeigen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften. Voraussetzung ist, dass das betreffende Land seine Quote nicht erfüllt und außerdem im betroffenen Bezirk die Quote ebenfalls nicht erfüllt wird. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die verfahrensrechtliche Abwicklung, im Besonderen die Rolle von betroffenen Gemeinden und Nachbarn, die keine Parteistellung haben und den Bescheid auch praktisch nicht bekämpfen können.⁹

- 3.5. Im Jahr 2014 wurde das Ausmaß der Übernahme von **Haftungen des Landes Kärnten** für die Hypo Alpe Adria Bank bekannt, was medial zu einiger Kritik am gegenwärtigen System der Landeshaftungen führte. Im Berichtsjahr 2015 schloss sich daran eine Diskussion um eine **mögliche Insolvenz des Landes Kärnten**¹⁰, sowie um alternative Modelle im Umgang mit derartigen Szenarien – vor allem in Form einer Förderung der Eigenverantwortung durch Zusammenlegung von Einnahmen- und Aufgabenverantwortung.¹¹
- 3.6. Im Herbst des Berichtsjahres 2015 wurde von Seiten der **Industriellenvereinigung** der Föderalismus medial des Öfteren thematisiert – zum einen im Kontext der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zum anderen auf Grund der bevorstehenden Verhandlungen über den Finanzausgleich. Vorgerechnet wurde in diesem Zusammenhang etwa, dass rund 1,5% des BIP einzusparen wäre, wenn alle Gebietskörperschaften auf dem Effizienzniveau des jeweils Besten wären – so hätte zB Innsbruck doppelt so viele Einwohner wie St. Pölten, jedoch nur die Hälfte der Beamten. Ferner könne man eine ganze Verwaltungsebene streichen, konkret auf Ebene der Gemeinden und Bezirke – letztere könnten auf ein Drittel reduziert werden, wären alle Bezirke so groß wie Liezen, der größte Bezirk Österreichs. Präferiert wird laut Industriellenvereinigung ein echtes föderales System wie in der Schweiz, oder ein Zentralstaat, die

9 „Durchgriffsrecht“ und Gentechnik-Anbauverbot: weitere Zentralisierung von Landeszuständigkeiten, in: Föderalismus-Info 5/2015; Bund diktiert Asyl-Quartiere, in: Tiroler Tageszeitung vom 1.8.2015; Bund schreibt Flüchtlingsquote fest, in: Der Standard vom 18.8.2015; Durchgriffsrecht stößt auf Kritik, in: Wiener Zeitung vom 19.8.2015; Durchgriffsrecht als Notmaßnahme „okay“, in: Der Standard vom 19.8.2015; Asylgesetz: Verhaltene Kritik in der Ländern, in: Die Presse vom 19.8.2015; Die Verfassung ausgehebelt, in: Salzburger Nachrichten vom 30.11.2015.

10 Dazu eingehend unten Seite 55 f.

11 Vgl. *Stadelmann*, Föderalismus und Finanzautonomie als Schuldenbremse, in: Die Presse vom 11.3.2015.

gegenwärtige Ausgestaltung in Österreich wird hingegen abgelehnt.¹²

Im Rahmen einer Pressekonferenz im Dezember 2015 wurde unter anderem ein **Positionspapier** betreffend eine **Föderalismusreform**¹³ präsentiert, das unter anderem Probleme der fehlenden klaren Verteilung der Kompetenzen und Aufgaben, das Fehlen von Anreizen für effizienten Mitteleinsatz sowie das komplexe Transfersystem artikuliert. Vorgeschlagen wird eine sinnvolle Aufgabenverteilung, um Synergien zu nutzen, verpflichtende wiederkehrende strategische Aufgabenkritik auf allen staatlichen Ebenen und der Abbau von Doppelkompetenzen und administrativen Doppelgleisigkeiten. Hinsichtlich finanzföderalistischer Fragen werden unter anderem die Abschaffung besonders verwaltungsaufwendiger Gemeinde- und Landesabgaben, die Verankerung eines Einsparungspfades im Finanzausgleichsgesetz und ein vergleichbares Haushaltsrecht für alle Gebietskörperschaften angedacht. Eine Steuerautonomie der Länder wird von der Industriellenvereinigung gegenwärtig kritisch betrachtet und könne nur gemeinsam mit einer umfassenden Verfassungs-, Verwaltungs- und Aufgabenreform behandelt werden, wenngleich die positiven wettbewerblichen Effekte genannt werden. Effizienzsteigerungen sollten durch ein wirksames Anreizsystem, durch die Herstellung von Leistungsbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften sowie durch ein kontinuierliches und verpflichtendes Benchmarking sichergestellt werden.

4. Entwicklung auf europäischer Ebene

- 4.1. Im Berichtsjahr 2015 wurde der **6. Kommissionsbericht zur EU-Kohäsionspolitik** veröffentlicht. Beleuchtet werden darin die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Regionen in den Bereichen Wachstum, öffentliche Investitionen und Verwaltungseffizienz. Dem Bericht zufolge hat sich die Kluft zwischen wohlhabenden und weniger wohlhabenden Regionen weiter geöffnet, was sich vor allem in der Beschäftigungssituation zeigt. Investitionen der öffentlichen Hand sind drastisch zurückgegangen, weshalb die EU-Kohäsionspolitik an Bedeutung gewinnt. Der Anteil an EU-Fördermitteln in diesem Segment war 2013 im Vergleich zu 2009 neunmal so hoch. Beim Vergleich wenig entwickelter Regionen stellte sich heraus, dass

12 Volkswirtschaft: IV für Reduktion des Föderalismus, in: Die Presse vom 13.10.2015; Föderalismus neu?, in: NÖ Nachrichten Nr 51/2015 vom 15.12.2015.

13 Das Positionspapier Föderalismus & Finanzausgleich ist unter <iv-net.at> abrufbar.

bei jenen mit hoher Verwaltungseffizienz auch eine höhere BIP-Wachstumsrate zu beobachten ist.¹⁴

- 4.2. Auch im Berichtsjahr 2015 wurde das Projekt der Einrichtung einer **EU-Strategie für den Alpenraum (EUS ALP)** fortgesetzt. Die Strategie soll die drei Themenbereiche Wirtschaftswachstum und Innovation, Mobilität und Anbindung sowie Umwelt und Energie abdecken und soll vor allem von den Erfahrungen aus den bereits existenten Kooperationsstrukturen profitieren. Nachdem die Arbeiten 2013 im Rahmen einer Steuerungsgruppe unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundeskanzleramts und dem Land Tirol begannen, folgte 2014 der öffentliche Konsultationsprozess durch die Europäische Kommission in Abstimmung mit den Alpenstaaten und -regionen. Stellungnahmen konnten bis Oktober 2014 abgegeben werden. Am 1. und 2. Dezember 2014 fand in Mailand als Abschluss des Konsultationsprozesses eine Stakeholderkonferenz inklusive politischem Konferenzmodul statt.

Am 28. Juli 2015 veröffentlichte die **Europäische Kommission** die **Mitteilung**¹⁵ und den **Aktionsplan**¹⁶ zur EUSALP. Der Aktionsplan umfasst drei miteinander verflochtene thematische Ziele zu folgenden Schwerpunkten:

1. *gerechter Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten* unter Nutzung der hohen Wettbewerbsfähigkeit des Alpenraums;
2. *nachhaltige interne und externe Anbindung*;
3. *integrativere ökologische Rahmenbedingungen* und *erneuerbare, zuverlässige Energielösungen* für die Zukunft;
4. *Aufbau eines makroregionalen Governancemodells* für den Alpenraum, das die Zusammenarbeit und Koordinierung von Aktionen verbessert.

Innerhalb jedes Ziels gibt es mehrere Aktionen, die die politischen Ziele der Union, auch diejenigen mit territorialer Komponente, unterstützen. Da die Strategie für den Alpenraum nicht über eigene Finanzmittel verfügt, wird sie hauptsächlich durch den Einsatz und

14 Strategiepapier zu EU-Kohäsionspolitik veröffentlicht, in: Tirol in Europa 2/2015.

15 Mitteilung der Kommission [...] zu einer Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum, KOM(2015) 366 endg.

16 Action Plan Accompanying the document [...] concerning the European Union Strategy for the Alpine Region, SWD(2015) 147 final.

die Abstimmung bereits vorhandener, für die Ziele und Aktionen relevanter Unions- und nationaler Fördermittel durchgeführt.

Im Jänner 2016 begann nach der Annahme im Europäischen Rat schließlich die **Umsetzungsphase der EUS ALP** mit einer gemeinsam von der Europäischen Kommission und dem Slowenischen Außenministerium organisierten Auftaktkonferenz am 25. und 26. Jänner 2016 in Brdo (Slowenien).

- 4.3. Was die **Praxis der Subsidiaritätsprüfung**¹⁷ durch die nationalen Parlamente im Jahr 2014 angeht, so legte die Europäische Kommission im Juli 2015 dazu ihren Bericht vor.¹⁸ Diesem zufolge erhielt die Kommission insgesamt 21 mit Gründen versehene Stellungnahmen¹⁹ (zu 15 verschiedenen Kommissionsvorschlägen), die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstieß, hauptsächlich aus den Bereichen Binnenmarkt und Dienstleistungen, Justiz, Landwirtschaft, Inneres und Besteuerung. Im Jahr 2014 gaben nur 15 von 41 Parlamentskammern begründete Stellungnahmen ab (gegenüber 34 Kammern im Jahr 2013). Der österreichische Bundesrat und das britische House of Commons gaben jeweils drei, der schwedische Riksdag und der französische Sénat gaben jeweils zwei begründete Stellungnahmen ab. Die Mehrheit der Kammern gab eine oder keine begründete Stellungnahme ab. Damit erweist sich das Verfahren der Subsidiaritätsprüfung insgesamt als wenig wirkungsvoll – offenkundig auf Grund Desinteresses der nationalen Parlamente.

Dem Bericht der Europäischen Kommission zufolge übermittelten dagegen eine Reihe von nationalen Parlamenten im Jahr 2014 Anregungen zur Stärkung des Subsidiaritätskontrollverfahrens. Unter

17 Vgl Art 5 EUV sowie das Protokoll (Nr 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll (Nr 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Siehe dazu jüngst *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe beispielsweise *Committee of the Regions* (Hg), *Strengthening the role of regional parliaments in EU affairs* (2014), abrufbar unter <cor.europa.eu>, oder *Auel*, *Europeanisation of National Parliaments*, in: Magone (Hg), *Routledge Handbook of European Politics* (2015) 366.

18 Jahresbericht 2014 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, KOM(2015) 315 endg.

19 Das entspricht immerhin einem Rückgang um 76% gegenüber dem Jahr 2013 (88 begründete Stellungnahmen). Die niedrigere Anzahl ist jedoch vor allem im Zusammenhang mit dem Rückgang der Gesamtzahl der von der Kommission zum Ende ihrer Amtszeit vorgelegten Vorschläge zu sehen.

anderem wurde vorgeschlagen, dass sich die begründeten Stellungnahmen nicht allein auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips beschränken sollten, sondern auch die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit oder die Rechtsgrundlage des Vorschlags zum Gegenstand haben sollten. In den Berichten wurde zudem die Verlängerung der Frist für die Einreichung begründeter Stellungnahmen befürwortet und vorgeschlagen, dass bei Auslösung des „Gelbe-Karte-Verfahrens“ die Europäische Kommission verpflichtet werden sollte, ihren Vorschlag zurückzuziehen oder zu ändern.

Der österreichische Bundesrat beschloss im Berichtsjahr 2015 keine begründeten Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG („Subsidiaritätsrügen“), während es 2014 (siehe die Bemerkungen oben) noch drei waren.

- 4.4. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist die **Entschlieung zur Stärkung der Mitwirkungsrechte nationaler Parlamente in der EU**, die der EU-Ausschuss des Bundesrats in der 838. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 2015 unterbreitet hat. Zentrale Anliegen sind unter anderem die Ausdehnung der achtwöchigen Frist, innerhalb der Subsidiaritätsrügen nach Vorlage eines Gesetzesvorhabens an die Kommission geschickt werden können.²⁰ Mit ähnlicher Zielsetzung beschloss auch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates sowie des Südtiroler Landtages im Juni 2015 eine Erklärung betreffend die **verstärkte Einbindung der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis durch die Europäische Kommission**.²¹
- 4.5. Das aus Sicht der Länder und Gemeinden wichtigste Gremium auf EU-Ebene ist der **Ausschuss der Regionen**, der 1994 mit dem Vertrag von Maastricht als beratende Institution eingerichtet wurde.²² Gleichzeitig erfolgte in Straburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas. Zweck ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse. Schließlich

20 Siehe dazu auch unten Seite 33 f, die Entschlieung ist in Anhang 9 abgedruckt.
21 Diese sogenannten „Beschlüsse von Heiligendamm“ sind in Anhang 10 abgedruckt.
22 Zur gegenwärtigen Rechtslage vgl. *Rosner*, Art 305 AEUV, in: Mayer/Stöger (Hg), EUV/AEUV (2010).

sind sie als mit Gesetzgebungshoheit ausgestattete, historisch gewachsene Regionen von der Europäisierung besonders betroffen und verfügen zudem über starke innerstaatliche Mitwirkungsrechte. Im Zuge der jüngsten Vertragsänderungen bekam der Ausschuss der Regionen einige neue Kompetenzen, vor allem im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsprüfung. 2015 reduzierte sich die Zahl der Abgeordneten insofern, als nun das Gremium aus 350 (statt bisher 353²³) Mitgliedern besteht, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat auf regionaler oder lokaler Ebene aufweisen. Im Rahmen künftiger Vertragsreformen strebt der Ausschuss nach wie vor den Organstatus sowie Zustimmungsrechte in Zusammenhang vor allem mit der Kohäsionspolitik an.

- 4.6. Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde 2007 vom Ausschuss der Regionen eingerichtet. Im Berichtsjahr 2015 waren insgesamt 154 Partner daran beteiligt. 2012 startete zudem der „Regional Parliament Exchange“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente. Österreich brachte in REGPEX im Berichtsjahr 2015 drei Stellungnahmen über die Landeshauptleutekonferenz und eine weitere über den Bundesrat ein.

5. **Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich**

5.1. *Laufende Projekte und Arbeitsgruppen*

- 5.1.1. Die 2014 von der Bundesregierung eingerichtete **Aufgabenreform- und Deregulierungskommission** unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, *Rudolf Thienel*, und des ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, *Clemens Jabloner*, hat bis April 2015 insgesamt fünf Zwischenberichte vorgelegt, worin 2.800 Vorschläge von Rechnungshof, Ministerien, Wirtschaftskammer und Experten auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft wurden.²⁴ Im Juni 2015 folgte schließlich der Abschlussbericht der Kommission, in dem die Vorschläge der ersten fünf Berichte zuzüglich jener zum

23 Luxemburg, Estland und Zypern verlieren jeweils einen Abgeordneten, vgl auch Ausschuss der Regionen vor neuer Mandatsperiode, in: Tirol in Europa 2/2015.

24 Siehe dazu im Detail den 39. Bericht 2015, 16 ff. Siehe dazu auch *Thienel*, Rahmenbedingungen erfolgreicher Verwaltungsreformen, ZfV 2016, 4.

Förderwesen aufbereitet wurden.²⁵ Diese umfassen etwa die Konzentration der Zuständigkeiten bei den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, den weiteren Ausbau und die Vereinfachung des E-Government, Vereinfachungen im Gewerbe- und Anlagenrecht oder auch die Reduktion der insgesamt 6.000 Rechtsträger, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Von Seiten der Landeshauptleutekonferenz wurden vor allem zur Deregulierung von Bundesrecht und in Zusammenhang mit überschießenden EU-Regelungen zahlreiche Vorschläge in die Kommission eingebracht, diese betrafen unter anderem:

- den Abbau wechselseitiger Zustimmungsrechte zwischen Bund und Ländern,
- eine Vereinfachung des Datenschutzgesetzes, insbesondere in Bezug auf Datenverarbeitungsregister,
- die Reduktion von Nachweisführungen und Erbringung von Gutachten,
- oder auch die Schaffung der Möglichkeit einer Einzugsermächtigung bei Ratenzahlungen.

Im Bereich des Besonderen Verwaltungsrechts gab es zahlreiche Vorschläge aus der Vollzugspraxis der Länder, die vor allem der Verfahrensvereinfachung dienen sollen, so zB der Entfall des Genehmigungsverfahrens der Bezirksverwaltungsbehörden nach dem Emissionszertifikatesgesetz als reines Formalverfahren, der Entfall kommissioneller Verhandlungen etwa nach dem Sprengmittelgesetz 2010 oder die Ermöglichung von längeren Höchstdauern von Konzessionen, zB nach dem Kraftfahrlineigesetz. Darüber hinaus wurden für zahlreiche Materien Gesetze die Beseitigung diverser Berichtspflichten, der Wegfall persönlichen Erscheinens von Parteien und vereinfachte Verlängerungsverfahren für bestehende Berechtigungen vorgeschlagen.

Aus föderalistischer Sicht sei noch angemerkt, dass unter den im Abschlussbericht als besonders relevant hervorgehobenen Vorschlägen zahlreiche Vereinheitlichungen genannt werden, wie zB bundesweit einheitliche Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen, die Harmonisierung, Vereinfachung und Neuordnung des Raumordnungsrechts, die Festlegung von Planungsgrundsätzen und -instrumenten in einem Bundesraumordnungsgesetz, sowie inhaltliche Harmonisierungen aller länderweise unterschiedlichen Bau-

25 Abruflbar unter <aufgabenreform.at>.

rechte und technischen Vorschriften. Aus Sicht des Instituts für Föderalismus stellt sich dabei allerdings die Frage, inwieweit eine bloße Vereinheitlichung des Rechtsbestands eine wesentliche Verwaltungsersparnis zu bringen vermag.

Für das Berichtsjahr 2015 wurde kolportiert, dass etwa ein Fünftel der Vorschläge sich bereits in Umsetzung befinden.²⁶

- 5.1.2. Die im Jahre 2013 begonnenen Arbeiten an der Reform der direkten Demokratie im Rahmen der **Enquete-Kommission zur Stärkung der Demokratie in Österreich** wurden 2014 fortgesetzt und fanden im Berichtsjahr 2015 ihren Abschluss. Im Juli wurde die Einstellung der Reformbemühungen verkündet, in der letzten Sitzung der Enquete-Kommission am 16. September 2015 wurde der Abschlussbericht beschlossen. Der ursprüngliche Plan, erfolgreichen Volksbegehren im Bund automatisch eine Volksbefragung folgen zu lassen, wurde verworfen, stattdessen einigte sich die Regierungskoalition darauf, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Landes- und Gemeindeebene zu stärken, auch Abstimmungsbüchlein nach dem Vorbild der Schweiz sollen eingeführt werden.²⁷ Konkrete Initiativen zur Umsetzung dieses Berichts wurden noch keine ergriffen.
- 5.1.3. Im Juni des Berichtsjahres wurde von der Bundesregierung der „**Reformdialog Vereinfachung**“ präsentiert. Die Unterlage listet eine Reihe von Verwaltungsreformmaßnahmen auf, die unter den Überschriften „Einfachere und günstigere Unternehmensgründungen“, „Dienstleistungen und Service für Österreichs Wirtschaft“, „Schnellere und einfachere Verfahren für Unternehmen“, „Einheitliche Rahmenbedingungen in ganz Österreich für einen attraktiveren Standort“, „E-Government-Services für Bürgerinnen und Bürger“ und „Entbürokratisierung konsequent umsetzen“ zusammengefasst sind. Die Vorschläge sollen den Bundeshaushalt mit

26 20 Prozent in Umsetzungspipeline, in: Neues Volksblatt vom 29.9.2015; Andauernde Reform der Verwaltung, in: Tiroler Tageszeitung vom 29.9.2015.

27 Vgl. Demokratievorhaben begraben, in: Wiener Zeitung vom 7.7.2015; Abkehr vom Demokratiepaket, in: Tiroler Tageszeitung vom 7.7.2015; Regierung begräbt geplante Demokratiereform, in: Der Standard vom 7.7.2015; Mehr Demokratie nur auf lokaler Ebene, in: Die Presse vom 17.9.2015; Künftig mehr direkte Demokratie – oder doch nicht?, in: Wiener Zeitung vom 17.9.2015; Noch keine Volksgesetzgebung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 17.9.2015; Bürger im Parlament enttäuscht, in: Tiroler Tageszeitung vom 17.9.2015; Demokratie-reform: Ein paar Goodies für „geschockte“ Bürger, in: Der Standard vom 17.9.2015; Abschlussbericht der Demokratie-Enquete, in: Neues Volksblatt vom 17.9.2015.-

etwa 30 Mio Euro jährlich bei Umsetzung des Gesamtpakets entlasten und für die Wirtschaft insgesamt 40 Mio Euro jährlich an Entlastung bringen. Aus föderalistischer Sicht kritisch zu betrachten ist vor allem die in der Unterlage vorgeschlagene Vereinheitlichung des gesamten Baurechts mit Ausnahme der regionalspezifischen baulichen Gestaltung. Unklar bleibt im Besonderen der Umfang möglicher Einsparungen, auch besteht für die Länder durch die Vereinheitlichung des Bautechnikrechts die Gefahr eines beträchtlichen Bürokratisierungsschubs, weil dadurch die Standards ähnlich wie im Normenwesen in die Höhe getrieben werden können und statt Deregulierung zusätzlicher Aufwand produziert würde. Ähnliches gilt auch für das Vorhaben, die Landesgewerbe (Theater-, Kinowesen, Tanzschulen, private Zimmervermietung, Fremdenverkehr, Campingwesen, Buchmacher, Veranstaltungswesen, Ski- und Bergführertätigkeiten) in die Gewerbeordnung einzubeziehen. Abgesehen davon, dass solche Kompetenzverschiebungen wie beim Baurecht nicht singulär zu diskutieren wären, sondern nur im Zuge einer grundlegenden, föderalistisch orientierten Kompetenzreform, würden diese Zentralisierungen keine Vereinfachungen, sondern im Gegenteil neue Regulierung bringen, wenn man bedenkt, dass etwa Tanzschulen in verschiedenen Bundesländern (zB Tirol und Vorarlberg) gegenwärtig keinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Viele der anderen vorgeschlagenen Maßnahmen wie etwa die Neuregelung der Normenverfahren, die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafverfahren oder schnellere und einfachere Verfahren für Unternehmen vor allem im UVP-Bereich erscheinen hingegen durchaus sinnvoll. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in Arbeitsgruppen unter Einbeziehung der Länder geplant und soll bis 2016 erfolgen.

- 5.1.4. Mitte November des Berichtsjahres 2015 wurden von der Bundesregierung die **Eckpunkte der Bildungsreform** präsentiert. Vorgesehen sind unter anderem eine Neuregelung der Schulautonomie, die Einrichtung von Modellregionen für Gesamtschulen sowie ein verpflichtendes zweites Kindergartenjahr. In der vor allem zwischen Bund und Ländern diskutierten Frage der Schulverwaltung hat man sich nun auf die Einrichtung von neun Bildungsdirektionen geeinigt, die sämtliche Befugnisse ausüben, die derzeit der Landesschulrat bzw die Schulabteilungen der Länder wahrnehmen. Diese neuen gemeinsamen Behörden von Bund und Ländern sollen in Zukunft Bundes- und Landeslehrer an einer Stelle verwalten, an der Spitze steht ein Bildungsdirektor, der auf Vorschlag des Landeshauptmannes vom zuständigen Bundesminister auf fünf Jahre ernannt

wird. Dieser übt die Dienst- und Fachaufsicht aller Bediensteten der Bildungsdirektion aus. Die innere Organisation der Bildungsdirektion wird mittels Bundesgesetz unter Mitwirkung der Länder geregelt. Die Abrechnung der Lehrergehälter erfolgt über das Bundesrechenzentrum, im Übrigen soll die Vollziehung der Bundes- und Landesagenden strikt getrennt erfolgen. Aus föderalistischer und verwaltungsreformatorischer Sicht sei angemerkt, dass mit der vorliegenden Lösung immerhin die bestehenden Bildungsstrukturen in den Ländern als Ausgangspunkt der Schulverwaltung sinnvoller Weise herangezogen werden und so zumindest ansatzweise Synergien lukriert werden können.²⁸

- 5.1.5. Im Berichtsjahr 2015 wurden auch die 2014 eingeleiteten Arbeiten betreffend die **Abschaffung des Amtsgeheimnisses** fortgesetzt. Durch die Verankerung einer Informationsverpflichtung für öffentliche Stellen in der Bundesverfassung soll staatliches Handeln transparenter gemacht und der Zugang zu Informationen erleichtert werden. Im Parlament und mit den Ländern wurde 2015 sowohl über ein Bundesverfassungsgesetz wie das dazu notwendige Ausführungsgesetz verhandelt. Konkret vorgelegt wurde nach dem Ministerialentwurf nun auch eine Regierungsvorlage für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz geändert wird (Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung)²⁹ sowie ein Antrag für ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)³⁰.

Die geplante, bundeseinheitliche Regelung der Informationsfreiheit tangiert auch die Verfassungsautonomie der Länder, weshalb sich dazu im Berichtsjahr auch die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 3. November 2015 mit der Thematik befasste. Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss³¹: „Die Landeshauptleutekonferenz nimmt die bisherigen Bemühungen um eine konsensfähige Lösung der Thematik ‚Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung‘ (‚Informationsfreiheit‘) zur Kenntnis. [...] Die Landeshauptleutekonfe-

28 Vgl Die Ergebnisse der Bildungsreform aus föderalistischer Sicht – neue hybride Behörden?, in: Föderalismus-Info 6/2015, ferner *Bußjäger*, Unverfroren, in: Vorarlberger Nachrichten vom 13.11.2015.

29 RV 395 BlgNR 25. GP.

30 1/AUA 25. GP.

31 VSt-4700/21 vom 3.11.2015.

renz hält fest, dass die Länder einer punktuellen Kompetenzänderung zu Gunsten des Bundes unter folgenden Bedingungen zustimmen könnten:

- Berücksichtigung inhaltlicher Eckpunkte (siehe dazu die zuletzt mit VSt-4700/19 vom 1.9.2015 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgelegten Stellungnahmen der Länder),
- Absicherung der Länderinteressen durch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten am Zustandekommen eines solchen Bundesgesetzes analog zu Art 14b Abs 4 und 5 B-VG, und
- Miterledigung einiger langjähriger bereits im Regierungsprogramm 2013-2018 im Kapitel „Staatsreform und Demokratie“ vorgesehenen Länderforderungen. [...].“

Im Zuge der weiteren Diskussion Anfang des Jahres 2016 wurde nunmehr ein Vetorecht der Länder gegen jede weitere Änderung nach Vorbild des Vergaberechts (Art 14b B-VG) sowie ein weiterer Abtausch von gegenseitigen Zustimmungsrechten nach Vorbild der Initiative des Bundesrates vom Oktober 2015 vorgeschlagen, was im Wesentlichen den Forderungen der Landeshauptleutekonferenz folgt.³²

5.2. Reformvorschläge und -vorstöße

- 5.2.1. Im Juni des Berichtsjahres wurde von der SPÖ Oberösterreich im Vorfeld der dort stattfindenden Landtagswahlen eine **Direktwahl von Landeshauptleuten** angeregt. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht wurde dazu angemerkt, dass dies nur über eine Änderung der Bundesverfassung und der Landesverfassung möglich wäre, zudem eine solche Reform nur im Gesamtpaket unter Aufwertung der rechtlichen Kompetenzen des Landeshauptmanns möglich sei.³³ In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist auch der Vorschlag des Vorsitzenden der NEOS, *Matthias Strolz*, der sich im Juli des

32 Siehe dazu Neues zum Informationsfreiheitsgesetz, in: Föderalismus-Info 2/2016.

33 Landeshauptmann-Direktwahl? „Dazu müsste man Bundesverfassung ändern“, in: OÖ Nachrichten vom 10.6.2015. Vgl dazu auch eine frühere verfassungsrechtliche Analyse von *Koja*, Finger weg von der Direktwahl von Landeshauptmann und Kanzler!, in: Die Presse vom 4.12.1995.

Berichtsjahres für eine **Begrenzung der Amtszeit von Landeshauptleuten** auf maximal zwei Perioden aussprach.³⁴

- 5.2.2. Im oberösterreichischen Landtag wurde im Berichtsjahr von einigen Seiten die Einrichtung eines **Budgetdienstes für den Landtag** angeregt. Dieser solle als regierungsunabhängige Einrichtung nach dem Vorbild des Budgetdienstes im Nationalrat Informationen über den Budgetvollzug der Landesregierung liefern.³⁵
- 5.2.3. Ebenso in **Oberösterreich** wurde im Berichtsjahr eine „**Deregulierungsinitiative**“ gestartet. Dabei hatten die Bürger die Möglichkeit Vorschläge einzureichen, die sodann den zuständigen Stellen auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene zugeleitet werden. Ziel der Aktion war vor allem die Verringerung des Bestands an verbindlichen Vorschriften, eine raschere Abwicklung von Behördenverfahren sowie eine Konzentration der Ressourcen.³⁶
- 5.2.4. Das Land **Vorarlberg** hat Anfang 2015 nach zwei Jahren Arbeit den **Abschlussbericht zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“** vorgelegt. 25 Experten erarbeiteten 61 Vorschläge zur Reform der Landesverwaltung, in dem detaillierten Bericht werden die einzelnen Maßnahmen nach Vor- und Nachteilen abgewogen. Hauptpunkte sind die interkommunale Zusammenarbeit, die Überarbeitung der Fördersysteme, die Reorganisation der Bezirkshauptmannschaften und ein „one-stop-shop“-Prinzip für Sozialleistungen. Der Bericht schließt mit einer Anführung der Maßnahmen der größten Priorität sowie einigen schnell umsetzbaren Maßnahmen („quick wins“).³⁷
- 5.2.5. In Zusammenhang mit Fragen der Verwaltungsreform und Entbürokratisierung gab es im Berichtsjahr 2015 zahlreiche weitere Vorschläge, unter anderem wurden von der Österreichischen Volkspartei **Gesetze mit Ablaufdatum**, konkret einer sogenannten „*sunset clause*“, also einem Außerkrafttreten vorgeschlagen. Bevor deren Geltung verlängert wird, soll geprüft werden, inwieweit es die Norm noch braucht. Im Zuge der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass eine gewisse Beständigkeit sowohl unionsrechtlich, wie auch

34 Neos-Boss Strolz fordert: Nur zwei Amtszeiten für die Landeshauptleute, in: Kurier vom 28.7.2015.

35 Landtag braucht Budget-Hilfe, in: Kronen Zeitung vom 25.3.2015.

36 18.000 Deregulierungsvorschläge, in: Neues Volksblatt vom 13.1.2015.

37 Vgl Vorschläge liegen auf dem Tisch, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.2.2015; der Abschlussbericht zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ ist unter <vorarlberg.at> abrufbar.

seitens etwa seitens des Wirtschaftslebens notwendig ist, zudem man Gesetze jederzeit abändern oder abschaffen kann. Betreffend verwaltungsreformatische Effekte wurde darauf hingewiesen, dass je mehr Befristungen bestehen, umso mehr Gesetzesfolgenabschätzungen, Begutachtungen, administrative und legislative Vorbereitungen sowie politische Prozesse notwendig sind. Im historischen Rückblick als durchaus sinnvoll erwiesen hat sich jedoch seinerzeit die probeweise Einführung neuer Instrumente, wie zB der Volksanwaltschaft in den 1970er Jahren, die sodann zu einer dauerhaften Institution umgewandelt wurde.³⁸

- 5.2.6. Im Berichtsjahr des Öfteren thematisiert wurde die verstärkte Verteilung von Bundesdienststellen auf die Länder. So wurde am 3. Juni 2015 vom **Salzburger Landtag** sowie am 17. Dezember 2015 vom **Vorarlberger Landtag** in Form einer Resolution die **Dezentralisierung von Bundesdienststellen** angeregt.³⁹ Unter Verweis auf die Strukturen in den Nachbarländern Deutschland und Schweiz und gegenwärtigen Reformbemühungen in Bayern werden die Landesregierungen daher ersucht, an die Bundesregierung entsprechende Forderungen zu kommunizieren. Grundlage dieser Initiativen bildete die Studie des Instituts für Föderalismus zum Thema „Der Bund und seine Dienststellen“⁴⁰, worin aufgezeigt wird, dass Österreich zum Unterschied von Deutschland und der Schweiz ein, was die Einrichtung der Bundesverwaltung betrifft, hochzentralisierter Staat ist. Von den 68 herangezogenen Bundeseinrichtungen befinden sich 65 in Wien. In Deutschland sind die 67 verglichenen Bundesdienststellen auf 24 Städte in allen Bundesländern, die 47 für den Vergleich herangezogenen Schweizer Bundesdienststellen auf elf verschiedene Standorte verteilt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Faktum, dass gemäß Art 5 B VG der Sitz der obersten Organe in der Bundeshauptstadt sein muss.

Auch die **Landeshauptleutekonferenz** beschloss am 16. November 2015 unter Verweis auf die Studie des Instituts für Föderalismus sowie der Regionalisierungsinitiative Bayerns die Bundesregierung zu ersuchen, unter Einbindung der Länder ein **Konzept über die**

38 Eingehend dazu *Primosch*, Gesetze mit Ablaufdatum rütteln an der Rechtssicherheit, in: Die Presse vom 18.5.2015.

39 Die Resolutionen sind in Anhang 11 abgedruckt.

40 Vgl *Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic*, Der Bund und seine Dienststellen. Die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform (2015).

Auswirkungen einer verstärkten Verteilung von Bundesdienststellen im Sinne des gelebten föderalen Prinzips zu erarbeiten.⁴¹

Eine stärkere Dezentralisierung von Organen mit bundesweiter Zuständigkeit (neben den Bundesministern und ihren Geschäftsapparaten im Übrigen auch der Oberste Gerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof, aber auch der Rechnungshof und gemäß Art 148g Abs 1 B-VG jedenfalls auch die Volksanwaltschaft) bedürfte jedenfalls einer entsprechenden Änderung der Bundesverfassung.

- 5.2.7. Von wissenschaftlicher Seite wurde im Berichtsjahr 2015 angeregt, den **Bundesrat als politischen „think tank“** zu nutzen. So könne dieser neben der föderalen Repräsentation etwa als *chambre de réflexion*, als Kammer des Nachdenkens und der Vertiefung agieren und in den Bundesländern Zukunftsforen oder Bürgerräte organisieren und somit Bürger früh in den Gesetzwerdungsprozess einbeziehen. Gemeinsam mit der Parlamentsdirektion könne der Bundesrat als ständiges Demokratie(reform)büro agieren, das zugleich Raum für Alternativen bietet, in dem neue Formen der Demokratie durch die Bürger erprobt und weiterentwickelt werden können. Hintergrund der Überlegungen waren Erörterungen in der parlamentarischen Enquetekommission zur Demokratiereform zur Frage wie man gesetzgeberische Entscheidungsprozesse transparenter und Bürger am besten in diese Prozesse einbinden kann.⁴²
- 5.2.8. Bundesratspräsidentin *Sonja Zwazl* schlug im Berichtsjahr 2015 **Jahresprogramme für den Bundesrat** vor. Durch Vorgabe eines inhaltlichen Jahresschwerpunktes könne der Bundesrat verstärkt Akzente setzen und eher etwas bewegen. Inoffiziell habe es schon im Jahr 2014 einen Schwerpunkt auf die duale Ausbildung gegeben, für 2015 wurde der Fokus auf fixe Berufsorientierungsangebote in der 7. und 8. Schulstufe gelegt.⁴³
- 5.2.9. Von Seiten der Bundesverwaltung wurde im November des Berichtsjahres 2015 beschlossen, das **Bundesinstitut für Bildungsforschung** (BIFIE) ab 2017 zu **verkleinern**. Die für die Zentralmatura zuständige BIFIE-Abteilung übersiedelt ins Bildungsministerium und

41 VSt-180 vom 2.12.2015.

42 Eingehend dazu *Ehs/Leo*, Demokratie jenseits von Ja und Nein, in: Tiroler Tageszeitung vom 30.5.2015. Vgl. ferner Kommission beriet über Demokratie-Beteiligung, in: Neues Volksblatt vom 7.5.2015.

43 Jahresprogramme für den Bundesrat sollen Länderkammer aufwerten, in: Neues Volksblatt vom 30.5.2015.

gleichzeitig wird der Wiener Standort des Instituts aufgelassen. Statt der bisherigen BIFIE-Doppelspitze soll es nur noch einen Direktor und langfristig nur noch den Standort Salzburg geben, wie es im Beschluss des Ministerrates heißt.⁴⁴

5.2.10. Im Oktober des Berichtsjahres wurde unter dem Motto „Neue Formen für das Burgenland“ die **Reform der burgenländischen Landesverwaltung** gestartet. Wesentliches Ziel der Reform ist unter anderem die Schaffung einer effizienteren und klareren Organisationsstruktur, wobei jene Aufgaben, die sachlich zusammengehören gebündelt werden, wodurch die Abläufe und Prozesse in der Landesverwaltung optimiert werden. Zudem wird der Fokus auch auf eine Aufgabenkritik, eine Haushaltsreform, eine Strategieentwicklung, eine Prozessoptimierung sowie eine Führungs- und Personalentwicklung gelegt. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch eine umfangreiche Novellierung einschlägiger Landesgesetze durch LGBl Nr 38/2015: Im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wurden Institutionen und Beiräte, die ihre Bedeutung für die Praxis verloren haben und welchen lediglich untergeordnete Aufgaben zukommen, adaptiert bzw aufgelöst. So wurde etwa das Amt des Vizepräsidenten des Landesschulrates auf Grund der wenigen ihm zukommenden Kompetenzen und seiner in der Praxis untergeordneten Bedeutung im Sinne der Verschlinkung des Verwaltungsapparates abgeschafft, ferner wurden Relikte des vormals verfassungsrechtlich festgeschriebenen Proporzsystems⁴⁵ auf einfachgesetzlicher Ebene beseitigt.

5.2.11. Die **Tiroler Landesregierung** präsentierte im Dezember 2015 Pläne für eine umfassende **Reform der Landesverwaltung**.⁴⁶ Der dazu ergangene Regierungsbeschluss sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Eingliederung zahlreicher Fonds in den Landeshaushalt samt den erforderlichen Begleitregelungen,
- die Aufhebung bestimmter Landesgesetze bzw landesgesetzlicher Vorschriften im Interesse der Deregulierung und der Konsolidie-

44 Das BIFIE ist derzeit auf die Hauptstandorte Wien und Salzburg aufgeteilt und unterhält kleinere Zweigstellen in Graz und Klagenfurt. Am Standort Wien wird der schriftliche Teil der neuen Reifeprüfung federführend abgewickelt. Vgl dazu BIFIE-Verkleinerung passierte Ministerrat, in: <orf.at> 24.11.2015.

45 Siehe zur Abschaffung des Proporzsystems im Burgenland im 39. Bericht 2014, 36 f.

46 Vgl Verwaltungsreform: Land spart 90 Mill. €, in: Kronen Zeitung vom 16.12.2015; Entrümpeln und einsparen, in: Tiroler Tageszeitung vom 16.12.2015.

rung der Landesrechtsordnung, dazu soll auch ein weiteres Rechtsbereinigungsgesetz⁴⁷ erlassen werden,

- die weitere Verlagerung von Zuständigkeiten von der Landesregierung zu den Bezirksverwaltungsbehörden⁴⁸,
- die Reduktion von landesgesetzlich festgelegten Berichtspflichten und
- die Beseitigung landesgesetzlich geregelter Nichtigkeitssanktionen von Bescheiden, wenn diese nicht aus besonders gewichtigen Gründen erforderlich sind.

Geplant sind auch verschiedenste Maßnahmen zur weiteren Verfahrens- und Projektbeschleunigung, wie insbesondere der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden in begründeten Fällen im Bau- und Straßenrecht, die landesgesetzliche Verankerung einer Pflicht zur verstärkten Koordinierung von Verfahren betreffend Bauvorhaben, Entfall sonderverfahrensrechtlicher Vorschriften über die verpflichtende Durchführung einer mündlichen Verhandlung dort, wo die diesbezüglichen Vorschriften über das allgemeine Verwaltungsverfahren ausreichen.

47 Angedacht ist, alle vor dem Stichtag 1.1.1980 in ihrer Stammfassung in Kraft getretenen Landesgesetze nach dem Vorbild des Tiroler Rechtsbereinigungsgesetzes, LGBl Nr 5/1993, das heißt mit einer Ausnahmeliste, aufzuheben. Der Entwurf eines Tiroler Rechtsbereinigungsgesetzes 2016 liegt ebenfalls bereits vor; er soll im Laufe des Jahres 2016 politisch weiter behandelt werden.

48 Vgl dazu bereits das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2002, LGBl Nr 89/2002.

B. Entwicklung auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

- 1.1. Im Berichtsjahr 2015 wurde das Bundesverfassungsrecht in viele Richtungen hin abgeändert. Zwar ergingen **keine Novellen** zum **Bundes-Verfassungsgesetz**, jedoch gab es **zwei Bundesverfassungsgesetze**,⁴⁹ **eine Änderung** in einem **Bundesverfassungsgesetz** sowie insgesamt **13 neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen. Letztere sahen neben Bestimmungen über das Inkrafttreten, die bundesverfassungsrechtliche Absicherung besonderer Änderungsquoren⁵⁰, besondere Vorgaben betreffend den Rechtsschutz⁵¹ sowie in einem Fall **eine neuartige Kompetenzbestimmung der Verpflichtung der Landesgesetzgebung** im Rahmen der Gentechnik-Vorsorge vor.⁵²
- 1.2. Aus bundesstaatlicher Sicht besonders bedeutsam ist für das Berichtsjahr 2015 die Erlassung des **Bundesverfassungsgesetzes über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl I Nr 120/2015**.⁵³ Vor dem Hintergrund einer seit 2014 stark steigenden Anzahl von Asylwerbern sieht das Bundesverfassungsgesetz vor, dass die Gemeinden die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zur Verfügung zu stellen haben. Der Bund soll jedoch die Möglichkeit erhalten, die Unterbringung ersatzweise vorzunehmen und Grundstücke, die in seinem Eigentum oder diesem zur Verfügung stehen, für die Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger

49 Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl I Nr 120/2015 und ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Änderungen im Endbesteuerungsgesetz, BGBl I Nr 103/2015.

50 So für Änderungen der Bestimmungen über Auskünfte aus dem Kontenregister, vgl § 4 Abs 7 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG, BGBl I Nr 116/2015.

51 § 4 Abs 1 Wehrgesetz 2001 idF BGBl I Nr 3/2015 (Parlamentarische Bundesheerkommission) und 9 Abs 1 und 4 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG, BGBl I Nr 116/2015.

52 § 3 Abs 1 Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl I Nr 93/2015, im Detail dazu unten Seite 27 f.

53 Vgl dazu auch *Stolzlechner/Stoll*, Zur ersatzweisen Unterbringung und Aufteilung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder durch den Bund, bbl 2016, 77 und *Winkler*, Die Nutzungsbescheide der BMI nach dem „Durchgriffsrecht“ gemäß dem BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, bbl 2016, 94.

Fremder zu nutzen. Voraussetzung ist dafür, dass in einem Land und in einem politischen Bezirk dieses Landes nicht ausreichend Plätze zur Verfügung gestellt werden. Dieses sogenannte „**Durchgriffsrecht**“ des Bundes zur Unterbringung von Asylwerbern ist ein punktueller, aber zweifellos massiver Eingriff in die Landeszuständigkeiten, der jedoch angesichts der prekären Situation mit Hinblick auf eine möglichst rasche Unterbringung von Flüchtlingen grundsätzlich gerechtfertigt erscheint.⁵⁴

Problematisch dabei ist jedoch vor allem die verfahrensrechtliche Abwicklung, im Besonderen die Rolle von betroffenen Gemeinden und Nachbarn: Die Nutzung solcher Grundstücke bedarf nämlich keiner Bewilligung, Genehmigung oder Anzeige, wenn überwiegende Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Umweltschutzes nicht entgegenstehen. Die Bezirkshauptmannschaft hat in einem konzentrierten Verfahren zu prüfen, ob das Vorhaben bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entspricht und dies dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen, bau- oder raumplanungsrechtliche Vorschriften sind dabei unbeachtlich. Nach Einlangen der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft hat der Bundesminister für Inneres einen Bescheid zu erlassen. Der Gemeinde muss dieser nicht einmal zur Kenntnis gebracht werden, überdies haben Nachbarn keine Parteistellung und können den Bescheid auch praktisch nicht bekämpfen, zumal keine Beschwerde zulässig ist. Vor allem letzteres erscheint vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention und EU-Grundrechte-Charta problematisch, ebenso wie die Nichtanwendung bautechnischer Vorschriften (mit Ausnahme des Brandschutzes), mag auch die temporäre Ausschaltung raumplanungsrechtlicher Regelungen noch unter gewissen Umständen gerechtfertigt sein. Das Bundesverfassungsgesetz soll als Übergangsregelung mit Ende des Jahres 2018 außer Kraft treten.

- 1.3. Aus föderalistischer Sicht problematisch erscheint ferner das 2015 erlassene **Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl I Nr 93/2015**, im Besonderen die Verfassungsbestimmung in § 3 leg cit. Nach

54 Hinzuweisen sei jedoch darauf, dass dem Bund im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Asyl“ (Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG) jedenfalls die überörtliche Standortplanung für Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stünde und bereits in den vergangenen Jahren entsprechende Vorsorge getroffen hätte werden können, vgl dazu *Wiederin* Erstaufnahmezentren, Flächenwidmung und bundesstaatliche Kompetenzverteilung, bbl 2010, 83 und *Berger*, Netzwerk Raumplanung (2008) 115 ff.

einer neuen Ausrichtung der Gentechnik-Politik der Europäischen Kommission räumt nunmehr die Richtlinie (EU) 2015/412 den Mitgliedstaaten der Union eine Ermächtigung zum Erlass von Anbauverboten von genetisch verändertem Saat- oder Pflanzgut ein, enthält jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung. Mit der Verfassungsbestimmung in § 3 des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes sind die Länder verpflichtet, den Anbau von zugelassenen genetisch veränderten Organismen im Landesgebiet, wie auch auf Ebene der Gemeinden zu untersagen. Damit soll den Intentionen des Bundesgesetzgebers zufolge sichergestellt werden, dass die Anbauverbote in allen Bundesländern abgestimmt und im Sinne des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebots umgesetzt werden. Die verfassungsgesetzliche Verankerung einer vom Bund einseitig definierten Regelungsverpflichtung war in dieser Form weder gerechtfertigt, noch mit den Ländern abgestimmt. Außerdem ist ein „Rahmengesetz“ bzw eine verpflichtende Kompetenzausübung nach dem System des B-VG nicht vorgesehen und weicht von den Grundsätzen der Kompetenzverteilung ab⁵⁵, im Übrigen setzt sich die Bestimmung über den Konsens im Österreich-Konvent, keine weiteren Kompetenzbestimmungen außerhalb des B-VG zu schaffen hinweg und trägt überdies zur weiteren Zersplitterung des Bundesverfassungsrechts bei.⁵⁶

2. Bundesgesetzgebung

- 2.1. Für den Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung 2015 erwähnenswert sind im Wesentlichen Novellierungen im parlamentarischen Geschäftsordnungsrecht (Rederecht für Mitglieder des Europäischen Parlaments) sowie das Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz, die jeweils im Folgenden kurz besprochen werden. Über die Medien lanciert wurde im Dezember des Berichtsjahres zudem die Tatsache, dass 2015 nicht weniger als 107 Bundesgesetze über den

55 Kompetenztatbestände stellen in der Regel Ermächtigungsnormen dar, wenngleich sich eine Verpflichtung etwa zur Erlassung von Landesgesetzen aus dem Unionsrecht ergeben kann, insofern die genannte Bestimmung überflüssig erscheint.

56 Vgl dazu die eingehende Analyse von *Bußjäger/Wallnöfer*, Verfassungsrechtliche Probleme des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes, ZfV 2015, 466.

Ministerrat dem Nationalrat vorgelegt wurden, was gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 35% entspricht.⁵⁷

- 2.2. Durch die im Mai des Berichtsjahres vom Nationalrat beschlossene **Novelle des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl I Nr 62/2015** wird **EU-Abgeordneten** künftig ein **Rederecht im Nationalrat** eingeräumt. Vorgesehen ist gemäß § 74b Abs 1, dass die EU-Parlamentarier bei Aktuellen Europastunden und Debatten über EU-Erklärungen der Bundesregierung mit beratender Stimme aktiv teilnehmen können, pro Fraktion ist jeweils ein Vertreter als Redner zugelassen, auch in den Ausschüssen dürfen die Europa-Parlamentarier zu EU-Themen reden. Voraussetzung für Wortmeldungen von Europaabgeordneten in Plenardebatten ist eine zeitgerechte Nominierung durch den eigenen Klub, und zwar spätestens 48 Stunden vor der Diskussion. Zudem wird das Rederecht auf je einen Europaabgeordneten pro Fraktion beschränkt

Ebenso vorgesehen in der Novelle ist die Möglichkeit der Nationalratspräsidentin, ausländische Politiker zur Abgabe einer Erklärung zu einem bestimmten Thema in den Nationalrat einzuladen. Abseits des Themenkomplexes Rederecht wird normiert, dass nicht nur eine Krankheit, sondern auch andere medizinische Ursachen ein triftiger Verhinderungsgrund für die Nichtteilnahme von Abgeordneten an Nationalratssitzungen sind. Das betrifft etwa für weibliche Abgeordnete die Zeit unmittelbar vor oder nach der Geburt eines Kindes oder Reha-Behandlungen nach einem Unfall.⁵⁸

- 2.3. Änderungen in den einschlägigen Materiengesetzen diene das **Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 – SVAG 2015**.⁵⁹ Ziel der Novellierungen ist es unter anderem, Opfer familiärer Gewalt besser zu schützen. So müssen sich Bewohner von Notwohnungen

57 Vgl Heuer 107 Gesetze: Regierung steigert die Schlagzahl um 35%, in: Heute vom 16.12.2015.

58 Eingehend *Zögernitz*, Teilnahme- und Rederechte von in Österreich gewählten EU-Mandataren im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen und Unterausschüssen, JRP 2015, 209. Vgl EU-Abgeordnete dürfen künftig an Debatten im Nationalrat teilnehmen, Parlamentskorrespondenz Nr 513 vom 13.5.2015; EU-Abgeordnete erhalten Rederecht, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.5.2015; EU-Mandatare erhalten Rederecht im Nationalrat, in: ÖÖ Nachrichten vom 15.5.2015; Nationalrat: Rederecht für EU-Parlamentarier, in: Kleine Zeitung vom 14.5.2015; Parlaments-Rederecht für EU-Abgeordnete fix, in: Neues Volksblatt vom 15.5.2015.

59 Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Waffengesetz 1996 und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden, BGBl I Nr 52/2015.

künftig nicht mehr zwingend am neuen Wohnsitz anmelden, sondern können alternativ auch die allgemeine Adresse der Betreuungseinrichtung angeben, ebenso wie automatisch eine Auskunftssperre im Melderegister veranlasst wird. Eine Änderung des Passgesetzes soll wiederum verhindern helfen, dass Kinder im Zuge eines Obsorgestreits ins Ausland gebracht werden. Darüber hinaus sind Änderungen im Waffengesetz vorgesehen, wonach etwa Personen, die es bisher verabsäumt haben, ihre Jagd- bzw. Traditionswaffen registrieren zu lassen, künftig keine Verwaltungsstrafe zahlen müssen, wenn sie die Registrierung nachholen, bevor die Behörde ihr Versäumnis bemerkt hat.⁶⁰

3. **Die Rolle des Bundesrates**

- 3.1. An der **Bundesgesetzgebung** wirken die österreichischen Länder durch den **Bundesrat** mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2015 zu **zwölf Sitzungen** zusammen und behandelte dabei 106 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **33 Staatsverträgen** und **zwei Vereinbarungen** gemäß **Art 15a B-VG** zu und nahm **28 Berichte** der **Bundesregierung** bzw. ihrer Mitglieder sowie einen Bericht der Volksanwaltschaft zur Kenntnis. Das **Rederecht der Landeshauptleute** gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw. § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2015 **einmal** genutzt: Der Oberösterreichische Landeshauptmann *Josef Pühringer* sprach in der 843. Sitzung des Bundesrates am 2. Juli 2015 über **Föderalismus und Europa, Demokratie und die Gründer-väter der Zweiten Republik**.⁶¹
- 3.2. Eine **Zustimmung** des **Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß Art 44 Abs 2 B-VG dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Im Jahr 2015 erteilte der Bundesrat in **zwei Fällen** diese Zustimmung.⁶² Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **259 Fälle**.

60 Eingehend *Hinghofer-Szalkay*, Das Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 – Ein Überblick, *StAK Journal* 4/2015, 4.

61 Siehe dazu auch Parlamentskorrespondenz Nr 772 vom 2.7.2015.

62 Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 1.

- 3.3. Im Oktober des Berichtsjahres wurde vom **Bundesrat** ein **Gesetzesantrag**⁶³ zur **Entflechtung wechselseitiger Zustimmungsrechte zwischen Bund und Ländern** beschlossen und an den Nationalrat weitergeleitet. Darin vorgesehen sind Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 und des Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Grundsätze über die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien. Wesentliches Anliegen der Initiative, die der Umsetzung des Regierungsprogramms sowie Vorschlägen der von der Regierung eingesetzten Aufgabenreform- und Deregulierungskommission dient, ist es, die Zustimmungsrechte der Bundesregierung zu Landesgesetzen, die die Organisation von Behörden regeln, zu streichen. Hinzu käme der Entfall des Zustimmungsrechtes der Bundesregierung hinsichtlich der Organisation des Amtes der Landesregierung und der Bestellung des Landesamtsdirektors, einschließlich der Abschaffung des Beamtenvorbehaltes, der Entfall der gegenseitigen Zustimmungsrechte in Bezug auf eine Änderung in den Sprengeln der politischen Bezirke bzw der Bezirksgerichte sowie die Vereinheitlichung des Verfahrens zur Erteilung einer Zustimmung der Bundesregierung zu einem Gesetzesbeschluss eines Landtages.⁶⁴
- 3.4. Der **Bundesrat** beschloss im Mai des Berichtsjahres 2015 eine **Änderung seiner Geschäftsordnung**, kundgemacht in BGBl I Nr 53/2015. Hauptsächlich betraf die Novelle die Anpassung an die Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes und des EU-Informationsgesetzes.⁶⁵ Ebenso festgelegt wurde in einem neuen § 38b der Geschäftsordnung des Bundesrates die Teilnahme von österreichischen EU-Parlamentariern an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse. Letzteres erfolgte im Übrigen noch vor der

63 Vgl 869 BlgNR XXV. GP. Gesetzesanträge des Bundesrates sind relativ selten, neben zwei Initiativen im Jahr 2015 (neben der vorliegenden betraf dies eine Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016), datieren die letzten aus 2011 und 2010 (BVG zur Stärkung der Rechte der Gemeinden und Lissabon-Begleitnovelle). In den vergangenen zehn Jahren gab es seitens des Bundesrates insgesamt elf Gesetzesinitiativen.

64 Vgl Neu im Verfassungsausschuss, in: Parlamentskorrespondenz Nr 1187 vom 6.11.2015; Bund und Länder geben Rechte auf, in: Tiroler Tageszeitung vom 30.10.2015; Womit Bund und Länder sich so beschäftigen, in: Salzburger Nachrichten vom 30.10.2015. Siehe dazu auch *Steiner*, Entflechtung der Zustimmungrechte zwischen Bund und Ländern, Föderalismus-Blog 29.10.2015, abrufbar unter <foederalismus.at/blog>.

65 Siehe dazu im 39. Bericht 2014, 30 f.

entsprechenden Beschlussfassung des Nationalrates über dessen Geschäftsordnung.⁶⁶

- 3.5. Betreffend die Bemühungen um eine **Reform des Bundesrates** sei für 2015 auf zwei Vorschläge verwiesen, konkret die mögliche Umwandlung der zweiten Kammer zu einem politischen „think-tank“, wie es von wissenschaftlicher Seite artikuliert wurde, als auch die Fokussierung auf inhaltliche Schwerpunkte in Form von Jahres-Arbeitsprogrammen (siehe zu den einzelnen Vorschlägen im Detail oben Seite 23).
- 3.6. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine Tätigkeit in **europäischen Angelegenheiten** intensiviert.⁶⁷ Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle, BGBl I Nr 57/2010, waren die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich erweitert worden. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.⁶⁸ Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2015 insgesamt **13 Sitzungen** ab.
- 3.7. Im Rahmen des Verfahrens nach Art 23g B-VG ist der Bundesrat verpflichtet, die **Stellungnahmen von Landtagen** in Fragen der Subsidiaritätsprüfung zu erwägen. Dem Bundesrat wurden im Jahre 2015 insgesamt vier Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG übermittelt. Konkret ergingen drei Stellungnahmen vom Oberösterreichischen Landtag und eine weitere seitens des Vorarlberger Landtags. Hinzu kommt noch eine Stellungnahme der Kärntner Landesregierung. Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Ländern in diesem Bereich grundsätzlich gut funktioniert.

Im Berichtszeitraum wurden vom Bundesrat allerdings **keine begründeten Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG** verabschiedet und damit

66 Vgl EU: Bundesrat hat die Nase vorne, in: NÖN Landeszeitung vom 20.4.2015.

67 Vgl dazu jüngst *Gamper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller/Kahl/Kneihns/Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 339 und *Schenk*, Von der Länderkammer zur Europakammer, ÖGZ 3/2016, 26.

68 Vgl dazu den 35. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2010 (2011) 13 ff.

keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert

Die „Gelbe Karte“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** wurde von den nationalen Parlamenten im Berichtsjahr 2015 nicht ausgelöst. Damit beläuft sich die Zahl der bislang erfolgreichen Subsidiaritätsrügen in Fällen mit Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit eines Legislativvorschlags mit dem Grundsatz der Subsidiarität durch die nationalen Parlamente seit Einführung des Systems mit dem Vertrags von Lissabon im Jahre 2009 nach wie vor auf lediglich zwei (2012 und 2013).

- 3.8. Gemäß Art 23f Abs 4 B-VG kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union** Ausdruck verleihen. Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr 2015 insgesamt **acht Mal** Gebrauch gemacht – die Mitteilungen richteten sich hauptsächlich an die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, teilweise auch an den Rat, den Ausschuss der Regionen und die Konferenz der Europaausschüsse (COSAC), vereinzelt auch an das zuständige Mitglied der Bundesregierung. In der Vergangenheit wurden in Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG, teilweise flankierend zu Subsidiaritätsrügen, zum Teil aber auch ausschließlich Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität geltend gemacht.⁶⁹
- 3.9. Der **EU-Ausschuss des Bundesrats** hat in der 838. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 2015 auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen dem Plenum eine **EntschlieÙung zur Stärkung der Mitwirkungsrechte nationaler Parlamente in der EU** unterbreitet.⁷⁰ Zentrale Anliegen sind etwa die Ausdehnung der achtwöchigen Frist, innerhalb der Subsidiaritätsrügen nach Vorlage eines Gesetzesvorhabens an die Kommission geschickt werden können. Kommt es etwa im Zuge des Diskussionsprozesses auf europäischer Ebene zu Änderungen, haben nationale Parlamente keine Mitwirkungsmöglichkeit mehr, ferner sei die Zeit zu kurz bemessen, um sich mit den Landtagen und NGOs zu koordinieren. Vorgeschlagen wird daher, Stellungnahmen im gesamten Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abgeben zu können. Zudem wünschen sich die Ländervertreter die

69 Siehe dazu etwa im 38. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2013 (2014) 41.

70 Der EntschlieÙungsantrag ist als Anhang 9 abgedruckt; vgl ferner Parlamentskorrespondenz Nr 90 vom 5.2.2015.

Einbindung der nationalen Parlamente auch im Bereich der Koordination der Budget- und Wirtschaftspolitik auf EU-Ebene. Einmal mehr kritisierte der Bundesrat auch die Tendenz der Europäischen Kommission, viele Angelegenheiten über delegierte Rechtsakte zu regeln, wodurch die Einbindung der nationalen Parlamente umgangen wird.

4. Zustimmungspraxis der Länder

- 4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in sieben Fällen ein direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen. Es handelt sich dabei um die Fälle der Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind), Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten), Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung), Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten), Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden), Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten). Die Zustimmung ist Erzeugungsbedingung und die betreffenden Bundesgesetze dürfen ohne Vorliegen der Zustimmungen nicht kundgemacht werden. Das Verfahren ist in Art 42a B-VG geregelt. Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert.⁷¹
- 4.2. Im Berichtsjahr 2015 ist in **einem Fall** die **Zustimmung der Länder zu einem Bundesgesetz** ergangen, konkret betraf dies in Zusammenhang mit Art 102 Abs 4 B-VG das Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird, BGBl I Nr 119/

71 Eingehend dazu *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013).

2015 und die darin geregelte Tätigkeit des Österreichischen Integrationsfonds.⁷²

- 4.3. Aus föderalistischer Sicht bedenklich erschien im Berichtsjahr 2015 die **Vorgangsweise des Bundesgesetzgebers** in Zusammenhang mit der **Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006** und des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012. Grundsätzlich hat der Bund nach Art 14b Abs 4 B-VG den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in Angelegenheiten des Vergaberechts schon im Vorfeld mitzuwirken.⁷³ Im Berichtsjahr 2015 wurden weder der Begutachtungsentwurf noch die Regierungsvorlage in einer mit Art 14b B-VG im Einklang stehenden Weise (etwa im Rahmen der einschlägigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe) vorbereitet oder ausreichend abgestimmt, obwohl es bereits im Begutachtungsverfahren zahlreiche Kritikpunkte seitens der Länder gab.⁷⁴ Dies ist nicht zuletzt deshalb bedeutsam, da damit vergaberechtliche Angelegenheiten geregelt werden, die in Vollziehung Landessache und deshalb auch zustimmungspflichtig sind. Der Verfassungsausschuss des Nationalrats hat die Beratungen in der Folge vertagt und da alle Bundesländer dem Gesetz zustimmen müssen, damit es in Kraft treten kann, wurden weitere Gespräche geführt. Obwohl nicht alle Forderungen von Seiten der Länder erfüllt wurden, erfolgte schließlich die Beschlussfassung und Kundmachung in BGBl I Nr 7/2016.

72 Vgl dazu auch Parlamentskorrespondenz Nr 808 vom 8.7.2015.

73 Dieses **Kooperationsgebot** bedeutet nach herrschender Lehre mehr als ein bloßes Begutachtungsverfahren, vgl mit Nachweisen Sonntag, Präventive Normenkontrolle in Österreich (2011) 72 f.

74 Siehe dazu unter anderem Bundesvergabegesetz: Verfassungsausschuss vertagt Beratungen, in: Parlamentskorrespondenz Nr 1195 vom 9.11.2015.

C. Entwicklung auf Landesebene

1. Landesverfassungen

1.1. Im Berichtsjahr 2015 wurde auch das Verfassungsrecht der Bundesländer vielfach novelliert, wenngleich keine Landesverfassung neu erlassen oder wiederverlautbart wurde. Je einmal novelliert wurden 2015 die Landesverfassungen **Kärntens**, **Oberösterreichs**, **Salzburgs**, der **Steiermark** sowie von **Tirol** und **Vorarlberg**. Inhaltlich umfassten die Änderungen Fragen der Bürgerbeteiligung und der direkten Demokratie, haushaltsrechtliche Bestimmungen, sowie Fragen der Landtags-Geschäftsordnung, das Recht der Untersuchungsausschüsse und Anpassungen der Bestimmungen betreffend die parlamentarische Immunität der Mitglieder des Landtages.

1.2. In **Oberösterreich** wurde zu Beginn des Berichtsjahres 2015 eine Reform der Bürgerrechte und der Ausbau direkt-demokratischer Elemente auf Landes- und Gemeindeebene beschlossen.⁷⁵ Konkret betrifft dies geringfügige Änderungen des Oberösterreichischen Landes-Verfassungsgesetzes und des Gemeinderechts sowie zahlreiche Änderungen im Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetz. Mit dem **Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015, LGBl Nr 41/2015**, werden die derzeit geltenden Bestimmungen für die direkt-demokratische Beteiligung der Bürger an politischen Entscheidungsprozessen im Land und in den Gemeinden einschließlich der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr im Sinn eines leichteren Zugangs weiterentwickelt und vereinheitlicht. Zentraler Punkt ist die Herabsetzung der Unterstützungshürden für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative von 3% auf 2% und für allfällige daran anschließende Volksbefragungen von 8% auf 4%, zudem wurden mit der Novelle sämtliche einschlägige landesrechtliche Bestimmungen harmonisiert.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen des zuständigen Landtags-Ausschusses⁷⁶, demzufolge auf eine Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen abgezielt wird, um auf Landesebene künftig die Instrumente der direkten

75 Vgl Ausbau der Bürgerrechte in OÖ ist fix, in: Neues Volksblatt vom 15.1.2015; Bürgerrechte ohne die Bürger, in: Kronen Zeitung vom 15.1.2015; Oberösterreich senkt Hürden für Volksbefragung, in: Der Standard vom 9.1.2015; Leichter Weg zu Volksbefragungen: Hürden in Land und Gemeinden sinken, in: OÖ Nachrichten vom 9.1.2015.

76 Vgl Beilage 1416/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. GP.

Demokratie weiter auszubauen. So besteht der Wunsch, künftig einer bestimmten Anzahl an Wahlberechtigten nach einem festgelegten Eintragungszeitraum die Möglichkeit zu geben, eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss zu verlangen (Veto-Referendum). Ob es dazu allerdings einer Änderung der Bundesverfassung bedarf, ist fraglich.⁷⁷

- 1.3. Das **Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999** wurde mit der Novelle LGBl Nr 12/2015 um eine Bestimmung erweitert, wonach im Rahmen der Landeshausaltsgesetze auch eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein können. Ebenso Änderungen im Haushaltsrecht betraf die Novelle LGBl Nr 109/2015 des **Steiermärkischen Landes-Verfassungsgesetzes 2010** – neben schneller und ausreichender Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln bei humanitären Krisen soll damit auch die Sicherstellung termingebundener Auszahlungen nach Zuständigkeitsverschiebungen gewährleistet werden.
- 1.4. Die **Änderung der Tiroler Landesordnung 1989** mit der Novelle LGBl Nr 61/2015 betraf im Landtag artikulierte Wünsche für eine Neuerrlassung einer Geschäftsordnung, in dessen Rahmen auch eine Änderung der Tiroler Landesordnung erforderlich war – konkret betrifft dies eine **geänderte Besetzung des Notstandsausschusses** sowie eine Verlängerung der Möglichkeit der **Einsichtnahme in Akten der Landesregierung**. Gemäß Art 65a Abs 2 der Tiroler Landesordnung 1989 ist nunmehr vorgesehen, dass jeder Abgeordnete in Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand sind und Gegenstand eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung waren, vom zuständigen Mitglied der Landesregierung Akteneinsicht verlangen kann, und zwar bis zu einem Monat nach Erledigung des Verhandlungsgegenstandes.
- 1.5. Auf eine umfassende Novellierung der **Kärntner Landesverfassung** einigte man sich im Oktober 2015 auf politischer Ebene⁷⁸; Kernstück der neuen Landesverfassung ist die **Abschaffung des Proporz**, demnach wird Kärnten sein Wahlsystem auf freie Koalitionen

77 Vgl aktuell dazu auch *Bußjäger/Sonntag*, Zur Bundesverfassungskonformität des Veto-Referendums, in: Öhlinger/Poier (Hg), Direkte Demokratie und Parlamentarismus (2015) 349.

78 Vgl dazu auch *Bußjäger*, Die Bewertung des Programms der Kärntner Landesregierung zur Reform der Landesverfassung, in: Hafner/Neisser/Pandel (Hg), Die neue Kärntner Landesverfassung und die Beteiligung der slowenischen Volksgruppe (2014) 63.

umstellen. Im Vergleich verbleiben daher gegenwärtig noch Niederösterreich und Oberösterreich mit dem Proporzsystem, das jeder im Landtag vertretenen Partei ab einem gewissen Wahlergebnis einen Sitz in der Landesregierung zusichert.⁷⁹ Lange diskutiert wurde die **Nennung der slowenischen Volksgruppe** in der neuen Verfassung, wobei man sich nun auf folgende Formulierung einigte: „Das Land Kärnten bekennt sich zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes und der Gemeinden gilt den deutsch- und slowenischsprachigen Landsleuten gleichermaßen“.⁸⁰

Ferner einigte man sich auf den **Ausbau der parlamentarischen Minderheitenrechte**, so braucht es etwa künftig es für die Abwahl eines Regierungsmitgliedes nur noch eine einfache Mehrheit im Landtag (bisher Zwei-Drittel-Mehrheit), ebenso soll das Zwei-Drittel-Anwesenheitsquorum für den Beschluss der Selbstauflösung des Landesparlaments abgeschafft werden. Ein Rederecht im Landtag ist für Bundesräte, Landesrechnungshofpräsidenten und Europaparlamentarier vorgesehen. Vier Abgeordnete können beantragen, dass ein Regierungsmitglied im Plenum erscheinen muss, ein Drittel der Mandatäre muss dem zustimmen, dann ist das Regierungsmitglied verpflichtet, binnen vier Stunden Rede und Antwort zu stehen. Vorgesehen ist auch die Möglichkeit, dass der Landtag Volksbefragungen anordnen kann. Davon noch 2015 umgesetzt und in LGBl Nr 17/2016 kundgemacht wurde in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der **Einsetzung von Untersuchungsausschüssen als Minderheitenrecht**, konkret auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages (Art 69 Abs 1 der Kärntner Landesverfassung).

79 Zu Vor- und Nachteilen der Systeme vgl etwa *Oberndorfer*, Für und Wider Verhältnis- oder Mehrheitswahl der Landesregierung, in: Aichinger (Hg), Proporzregierung: ein Auslaufmodell? (1998) 23; *Koja*, Proportional- oder Mehrheitswahl für die Landesregierungen, in: Die Presse vom 28.8.1995; *Pernthaler*, Mehrheitsregierung: Eine neue Chance für Demokratie und Parlamentarismus in den Ländern?, JRP 1999, 202.

80 Vgl allgemein dazu *Pernthaler*, Die Funktion der Landesverfassung als Instrument des Volksgruppenschutzes, in: Hafner/Neisser/Pandel (Hg), Die neue Kärntner Landesverfassung und die Beteiligung der slowenischen Volksgruppe (2014) 41.

2. Landesgesetzgebung

2.1. Überblick

Was die **einfache Landesgesetzgebung** im Berichtsjahr 2015 angeht, so ist auch diese wiederum vor allem im Bereich technischer Vorschriften von der Umsetzung zahlreicher EU-Richtlinien gekennzeichnet. Vor allem das Dienst- und Besoldungsrecht wurde sowohl für die Landes- wie die Gemeindeebene in praktisch allen Bundesländern mehrmals novelliert. Weitere Änderungen betrafen klassische Landeszuständigkeiten wie Mindestsicherung, Grundverkehrs- und Raumordnungsrecht sowie vereinzelte Novellierungen der Landesverwaltungsgerichtsgesetze. Auffallend sind die zahlreichen, teilweise mehrfachen Änderungen im Baurecht, größtenteils bedingt durch die Problematik der Unterbringung von Asylwerbern. Im Folgenden werden einige Gesetzesänderungen auf Landesebene exemplarisch besprochen.

2.2. Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben⁸¹

2.2.1. Der Umsetzung neuer grundsatzgesetzlicher Vorgaben des Bundes⁸² im Rahmen der Zuständigkeit der Länder zur Ausführungsgesetzgebung nach Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“) dienten im Berichtsjahr 2015 zahlreiche landesgesetzliche **Anpassungen der Landarbeitsordnungen**.⁸³ Die Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen über die betriebliche Mitarbeitervorsorge im Hinblick auf die Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

2.2.2. In Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie

81 Vgl dazu jüngst im Überblick Kröll, Grundsatzgesetzgebung und Richtlinienumsetzung – Zweistufige Rechtserzeugung im österreichischen Bundesstaat und im europäischen Staatenverbund, ZfV 2016, 115.

82 Konkret die Novelle des Landarbeitsgesetzes 1984 durch BGBl I Nr 34/2015.

83 Gesetz vom 26.2.2015, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird, LGBl Nr 12/2015; Gesetz vom 18.9.2015, mit dem das Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005, die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 und das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz geändert werden, LGBl Nr 56/2015; Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl Nr 2/2016; Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird, LGBl Nr 149/2015; Gesetz vom 24.11.2015, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 geändert wird (13. STLAO - Novelle), LGBl Nr 117/2015; Gesetz vom 7. Oktober 2015, mit dem die Landarbeitsordnung 2000 geändert wird, LGBl Nr 106/2015.

2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („**Public-Sector-Information-Richtlinie**“) ergingen im Berichtsjahr 2015 zahlreiche einschlägige Landesgesetze.⁸⁴ Ziel der neuen Richtlinie ist es, durch einen erweiterten Anwendungsbereich sowie klareren Weiterverwendungsbedingungen zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen; dies insbesondere durch die Förderung der Erstellung unionsweiter Informationsprodukte und -dienste, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten des öffentlichen Sektors beruhen.

- 2.2.3. Ebenso im Landesbereich umzusetzen war im Berichtsjahr 2015 die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“). Das Land Tirol etwa erließ dazu im Berichtsjahr 2015 das **Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, LGBl Nr 86/2015**. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird dabei in einem Gesetz, das für den gesamten Bereich des landesgesetzlichen Berufs- und Dienstrechtes gilt, geregelt. Dieses umfasst wie bisher das Anerkennungsverfahren von Berufsqualifikationen und die Verwaltungszusammenarbeit in den Angelegenheiten der Berufsanerkennungs-Richtlinie, wobei diese Zusammenarbeit nicht auf den Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen beschränkt ist, sondern auch die Fälle der Ausübung der betreffenden Berufe mit einschließt. Berufsrechtlichen Besonderheiten soll in der Folge durch eine Ermächtigung der Landesregierung, durch Verordnung hierzu präzisierende Vorschriften zu erlassen, entsprochen werden. Neu sind der durch die Richtlinie 2013/55/EU eingeführte Europäische Berufsaufweis und ein Vorwarnmechanis-

84 Gesetz vom 26.3.2015, mit dem das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz geändert wird, LGBl Nr 31/2015; Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl Nr 58/2015; Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird, LGBl Nr 68/2015; Gesetz vom 19.5.2015, mit dem das Steiermärkische Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz geändert wird, LGBl Nr 41/2015; Gesetz vom 1.7.2015 über die Bereitstellung und Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015 – TIWG 2015), LGBl Nr 79/2015; Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes, LGBl Nr 47/2015; Gesetz, mit dem das Wiener Landesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (WIWG) geändert wird, LGBl Nr 29/2015.

mus zur Verständigung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei Fällen der Untersagung der Berufsausübung. Die allgemeine Verwaltungszusammenarbeit und der Vorwarnmechanismus sind auf elektronischem Weg über das von der Europäischen Kommission bereitgestellte Binnenmarkt Informationssystem (IMI) abzuwickeln, das bisher nur im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG verbindlich vorgesehen war. Schon bisher war hier das Amt der Landesregierung etwa in Tirol die entsprechende Verbindungsstelle, das diese Funktion nun auch in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Berufsrechtsbehörde weiterführt.

Vergleichbare Anpassungen der Landesrechtsordnungen erfolgten sukzessive bis zum Ende der Umsetzungsfrist Anfang 2016 etwa im **Burgenland, Kärnten und Vorarlberg**.⁸⁵

- 2.2.4. Unionsrechtlich bedingt sind auch die Änderungen in einigen **EVTZ-Gesetzen der Länder**, die bereits im Jahr 2014 begonnen wurden⁸⁶ und im Berichtsjahr 2015 in weiteren vier Bundesländern erfolgten. Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ermöglicht die Gründung von Kooperationsverbänden, die die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen erleichtern sollen. Aktuell bestehen laut dem Register des Ausschusses der Regionen 45 EVTZ. Die EVTZ-Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) Nr 1302/2013 wesentlich geändert womit die einschlägigen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten anzupassen waren. Änderungen der EVTZ-Gesetze der Länder gab es 2015 etwa in Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien.⁸⁷

85 Vgl das Gesetz vom 14.4.2016 über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-Berufsanerkennung – Sammelnovelle 2016), LGBl Nr 23/2016, das Gesetz vom 4.2.2016, mit dem das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz und das Kärntner Dienstleistungsgesetz geändert werden, LGBl Nr 23/216 und das Vorarlberger Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016, LGBl Nr 58/2016.

86 Siehe dazu im 39. Bericht 2014, 44.

87 Änderung des NÖ EVTZ-Gesetzes, LGBl Nr 78/2015; Gesetz vom 4.2.2015, mit dem das Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz geändert wird, LGBl Nr 16/2015; Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des EVTZ-Gesetzes, LGBl Nr 30/2015; Gesetz, mit dem die Grenzen zwischen dem 10. und 23. Bezirk und das Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG) geändert werden, LGBl Nr 15/2015.

2.3. Abgabenrecht

- 2.3.1. Was die Gesetzgebung im ohnedies knapp bemessenen Spielraum der landesgesetzlich festzulegenden Abgaben betrifft, sind im Berichtsjahr 2015 einige Änderungen im materiellen und formellen Abgabenrecht der Länder erwähnenswert, die jedoch nicht bundesländerübergreifend, sondern im Regelfall punktuell und autonom von den Ländern beschlossen wurden. So gab es im **Burgenland** etwa zwei Novellierungen des **Landesumlagegesetzes** sowie eine Änderung des **Kanalabgabengesetzes**.⁸⁸ In **Niederösterreich** erfolgte mit der **Änderung des NÖ Rundfunkabgabengesetzes**⁸⁹ eine Erhöhung der Landesabgabe auf 5,10 Euro und damit eine Angleichung an andere Bundesländer (Wien: 5,10 Euro, Steiermark: 5,40 Euro, Kärnten: 5,10 Euro).
- 2.3.2. **Oberösterreich** erließ im Berichtsjahr 2015 ein neues **Landesgesetz über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 – Oö. LAbgG 2015)**⁹⁰ vor dem Hintergrund abnehmender Einnahmen für die Gemeinden durch diese Abgabe. Dem Einnahmenverlust stehen aber seit 2011 beträchtliche Zusatzeinnahmen der Gemeinden aus dem Titel der Glücksspielautomatenabgabe nach dem Oö. Glücksspielautomatengesetz gegenüber. Nunmehr wird im Einklang mit allen übrigen Bundesländern von einer Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe abgegangen und die Handhabung insgesamt flexibler gestaltet. Eine zusätzliche landesgesetzliche Ermächtigung, eine Lustbarkeitsabgabe über den Berechtigungsumfang des § 15 Abs 3 Z 1 FAG 2008 hinaus zu erheben, soll auf zwei Tatbestände eingeschränkt werden, konkret den Betrieb von Spielapparaten an öffentlichen Orten und den Betrieb von Wettterminals.
- 2.3.3. Wie im Jahr zuvor⁹¹ gab es in **Salzburg** auch im Berichtsjahr 2015 Änderungen in den **Orts- und Kurtaxengesetzen**.⁹² Ziel der Novellie-

88 Gesetz vom 29.1.2015, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird, LGBl Nr 4/2015; Gesetz vom 10.12.2015, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird, LGBl Nr 60/2015; Burgenländische Kanalabgabengesetz-Novelle 2014, LGBl Nr 11/2015.

89 Änderung des NÖ Rundfunkabgabengesetzes, LGBl Nr 69/2015.

90 LGBl Nr 114/2015.

91 Siehe dazu im 39. Bericht 2014, 45.

92 Gesetz vom 29.4.2015, mit dem das Kurtaxengesetz 1993 und das Salzburger Ortstaxengesetz 2012 geändert werden, LGBl Nr 52/2015; Gesetz vom 16.12.2015, mit dem das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, das Kurtaxengesetz 1993 und das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert werden, LGBl Nr 3/2016.

rungen war unter anderem eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Vorschreibung von bestimmten Abgaben durch die Gemeinden durch Einführung eines neuen Vorschreibungssystems sowie eine Einschränkung der Abgabepflicht für Berufstätige, die zwar über zwei Wochen im Kurbezirk bzw. in einer anderen Gemeinde arbeiten, den Aufenthalt dort aber immer wieder unterbrechen, um etwa in die ihrem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung zurückzukehren.

2.4. *Landeskompetenzen*

2.4.1. In **Vorarlberg** wurde das **Raumplanungsgesetz** mit LGBl Nr 22/2015 novelliert, um Bedenken der Europäischen Kommission an der Vereinbarkeit der Ferienwohnungsregelungen des Raumplanungsgesetzes mit dem Unionsrecht auszuräumen. Die im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens beanstandeten Ferienwohnungsregelungen wurden abgeändert. Zusätzlich wurde die Nutzung des Wohnteils von bestehenden Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäuden zu Ferienzwecken unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht sowie ein vom Bürgermeister zu führendes Ferienwohnungsverzeichnis eingeführt. Das Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das **Burgenländische Raumplanungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 44/2015 diente der Umsetzung einer Empfehlung der ÖREK-Partnerschaft zum Thema „Leistbares Wohnen“; zum anderen wurden Maßnahmen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung gesetzt. Weitere raumordnungsrechtliche Änderungen im Berichtsjahr gab es in **Oberösterreich**, der **Steiermark** und **Tirol**.⁹³

2.4.2. Zahlreiche Änderungen im **Baurecht** der Länder waren im Berichtsjahr 2015 auf Probleme in Zusammenhang mit der **Unterbringung von Asylwerbern** zurückzuführen. Aus diesem Grund wurde etwa in Oberösterreich das **Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz**, **LGBl Nr 88/2015**, erlassen. Es ermöglicht die rasche Unterbringung von Personen, die auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen voraussichtlich befristet eine menschenwürdige Unterkunft benötigen. Das Gesetz gilt sowohl für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Rahmen der Grundversorgung als auch für Ersatzquartiere im Katastrophenfall (zB bei Ausnahmezuständen durch Hochwasser) und sieht vor, sich kurz-

93 Im Einzelnen das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird, LGBl Nr 69/2015, das Gesetz vom 15.12.2015, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 geändert wird, LGBl Nr 139/2015 und das Gesetz vom 2.7.2015, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 geändert wird, LGBl Nr 82/2015.

fristig per Verordnung über bestimmte Regelungen der Bau- oder Raumordnung hinwegzusetzen. Erleichterungen für die Nutzung von bestehenden Bauten als Flüchtlingsunterkünfte enthält auch das **Salzburger Flüchtlingsunterkünftegesetz, LGBl Nr 58/2015**. In **Vorarlberg** wurden mit dem **Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl Nr 37/2015**, bau- und raumplanungsrechtliche Hindernisse für Bauvorhaben zur Nutzung bestehender Anlagen als Flüchtlingsunterkünfte beseitigt. Nunmehr gelten die bau- und raumplanungsrechtlichen Anforderungen (zB die Flächenwidmung) für diese Bauvorhaben nur eingeschränkt, zudem ist für solche Bauvorhaben (bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen) keine Baubewilligung bzw Bauanzeige erforderlich. Auch in **Tirol** gab es Vereinfachungen für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung von Asylwerbern mit dem **Gesetz vom 7. Oktober 2015, mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird, LGBl Nr 103/2015**. Weitere baurechtliche Änderungen im Berichtsjahr gab es auch in **Kärnten, Niederösterreich** und der **Steiermark**.⁹⁴

- 2.4.3. Was den **grundsatzfreien Raum** der Landesgesetzgebung betrifft, so wurden im Berichtsjahr 2015 in zahlreichen Bundesländern die Gesetze betreffend die **Mindestsicherung** bzw die **Sozialhilfe** novelliert. Die Änderungen in **Salzburg**⁹⁵ etwa dienten vor allem der Qualitätssicherung der sozialen Dienste, der Berücksichtigung des Hausgemeinschaftsmodells bei Senioren- und Seniorenpflegeheimen und der redaktionellen Anpassung der einschlägigen Kostentragungsbestimmungen für Hilfen nach dem Salzburger Behindertengesetz 1981 und Geldleistungen zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung. Die **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes**, LGBl Nr 71/2015, wiederum verfolgte mit den einschlägigen Änderungen seiner Materiengesetze unter anderem die Schaffung eines Anreizes für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, Konkretisierungen betreffend die Gewährung von Sachleistungen und die Mitwirkungspflicht der Finanzbehörden jeweils unter Be-

94 Im Einzelnen das Gesetz vom 30.4.2015, mit dem die Kärntner Bauvorschriften, die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz geändert werden, LGBl Nr 31/2015, das Gesetz vom 16.7.2015, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) geändert wird, LGBl Nr 45/2015, die Änderung der NÖ Bauordnung 2014, LGBl Nr 89/2015, die Steiermärkische Baugesetznovelle 2015, LGBl Nr 34/2015 und das Gesetz vom 22.9.2015, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird, LGBl Nr 75/2015.

95 Gesetz vom 29.4.2015, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Pflegegesetz und das Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert werden, LGBl Nr 47/2015.

rücksichtigung der bisherigen Vollzugserfahrungen. Weitere Änderungen im Bereich Sozialhilfe und Mindestsicherung erfolgten im **Burgenland, in Kärnten und Vorarlberg**.⁹⁶ Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz bislang nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

- 2.4.4. Die Änderungen in den Gesetzen betreffend die **Landesverwaltungsgerichte in Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg** betrafen unter anderem die Beseitigung des obsolet gewordenen Übergangsrechts, dienstrechtliche Anpassungen sowie – wie etwa in Oberösterreich – die Ergänzung um Sicherheitsbestimmungen für die Gerichtsgebäude.⁹⁷

3. *Zustimmungspraxis des Bundes*

Analog zu den Zustimmungsmöglichkeiten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsmöglichkeiten des Bundes zu Landesgesetzen.⁹⁸ Es handelt sich dabei um die Fälle der Art 15 Abs 10 B-VG (Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird), Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder). Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung

96 Gesetz vom 29.1.2015, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird, LGBl Nr 3/2015; Gesetz vom 5.5.2015, mit dem das Kärntner Mindestsicherungsgesetz und das Kärntner Schulgesetz geändert werden, LGBl Nr 14/2015; Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes, LGBl Nr 118/2015.

97 Siehe im Einzelnen das Gesetz vom 26.3.2015, mit dem das Landesgesetz, mit dem Überleitungsregelungen über die Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland erlassen werden, aufgehoben wird, LGBl Nr 21/2015, das Gesetz vom 22.10.2015, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird, LGBl Nr 50/2015, die Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 35/2015, die Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz-Novelle 2015, LGBl Nr 92/2015 und das Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 53/2015.

98 Das Einspruchsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen in Art 98 B-VG wurde mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, abgeschafft, siehe dazu im 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2012 (2013) 29.

wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben.

Insgesamt beläuft sich die **Zahl der von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Jahre 2015 auf **21**.⁹⁹

4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit

- 4.1. 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs **Landesverwaltungsgerichte erster Instanz** eingeführt. Nach dem Modell „9+2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht und in jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Verfassungsrechtliche Grundlage dafür ist die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, das **Verfahren der Verwaltungsgerichte**, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.
- 4.2. Betreffend das Berichtswesen der Landesverwaltungsgerichte stellen sich die organisationsrechtlichen Bestimmungen dazu wie folgt dar: die meisten Länder sehen die Erstellung eines **jährlichen Tätigkeitsberichts** vor, wobei dieser in Kärnten, Niederösterreich und Wien sowohl der Landesregierung als auch dem Landtag zu übermitteln ist¹⁰⁰, während der Bericht der Landesverwaltungsgerichte der Steiermark, Tirols und Vorarlbergs nur an die Landesregierung gerichtet ist.¹⁰¹ Die Landesverwaltungsgerichtsgesetze Burgenlands und Salzburgs sehen einen Tätigkeitsbericht **alle zwei Jahre** vor, der sodann an die jeweilige Landesregierung zu übermitteln ist.¹⁰² Oberösterreich sieht die Erstellung eines Tätigkeitsberichts bei

99 Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 3.

100 § 19 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz, § 21 NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz und § 27 Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien.

101 § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz, § 22 Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz und § 16 VlbG Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

102 § 20 Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz und § 21 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

Bedarf, mindestens jedoch **alle drei Jahre** vor. Auch dieser ist sodann an die Landesregierung zu übermitteln.¹⁰³

- 4.3. Aus den vorliegenden Berichten geht hervor, dass sich die Landesverwaltungsgerichte in ihren ersten Jahren bewährt haben. Soweit ersichtlich belief sich die Zahl der angefallenen Rechtssachen der einzelnen Landesverwaltungsgerichte im Berichtsjahr 2015 im Durchschnitt etwa zwischen 1.500 und 3.000. Die Dokumentation der Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte im Rechtsinformationssystem des Bundes verläuft durchwegs zufriedenstellend, auch die zeitliche Nähe der Publikation wird dabei gewürdigt, wenn auch seitens einzelner Länder und Landesverwaltungsgerichte eine Erhöhung der Zahl der im RIS kundgemachten Entscheidungen noch angestrebt wird. Die Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen verlief weitgehend problemlos, auch die Heranziehung von Amtssachverständigen durch die Landesverwaltungsgerichte verläuft reibungslos und wurde auch seitens der Verfahrensparteien grundsätzlich nicht problematisiert.¹⁰⁴
- 4.4. Auch im Berichtsjahr 2015 fanden **Konferenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten der neun Landesverwaltungsgerichte** und der beiden **Bundesverwaltungsgerichte** statt, wobei in diesen Konferenzen die Steiermark den Vorsitz führte. Die Konferenzen dienten vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Im Berichtsjahr 2015 fand eine Konferenz in Wien und im Herbst eine Konferenz in Leibnitz statt. Regelmäßig nimmt an den Konferenzen auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes teil, was vor allem aus organisatorischer Sicht sinnvoll ist, zumal etwa Revisionen und Fristsetzungsanträge bei den Verwaltungsgerichten einzubringen sind und die damit zusammenhängende Aktenvorlage auf diese Weise effizient abgestimmt werden konnte. Neben dem Erfahrungsaustausch wurden primär organisatorische Belange sowie verfahrensrechtliche Fragen beraten, ferner wurden Arbeitsgruppen zu den Themen Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht sowie Benchmarking eingerichtet.
- 4.5. Das „**Maiforum**“, welches jährlich durch den Dachverband der Verwaltungsrichtervereinigung organisiert wird, fand im Berichtsjahr 2015 am 8. Mai in Linz statt. Das Forum stand thematisch im Zeichen der faktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der täglichen

103 § 16 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

104 Siehe dazu auch die Erfahrungsberichte bei *Bußjäger/Sonntag* (Hg), *Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol* (2016).

richterlichen Arbeit an den Verwaltungsgerichten. So fanden unter anderem Workshops zur Frage der Auswirkungen des Einsatzes des elektronischen Aktes bei den kontrollierten Behörden auf die Arbeitsweise und Verfahrensführung der Gerichte sowie zur Frage, welche „Gefahren“ für die richterliche Unabhängigkeit mit dem Einsatz des elektronischen Aktes bei den Gerichten selbst verbunden sein können. Ein weiterer Teil der Veranstaltung beschäftigte sich mit Fragestellungen rund um die Beurteilung des Arbeitserfolges von Richtern durch gewählte Kollegialorgane und deren Verhältnis zur Dienstaufsicht durch den Präsidenten.

- 4.6. In **Oberösterreich** wurde im Berichtsjahr 2015 das im Jahr zuvor gestartete Projekt *„Praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich“* zur Optimierung des Handelns der Behörden untereinander sowie auch gegenüber dem Landesverwaltungsgericht, evaluiert. Die Rückmeldungen hinsichtlich des vom Projektteam entwickelten Leitfadens, in dem sowohl Empfehlungen zur Vorgehensweise betreffend konkrete Verfahrensabschnitte als auch verschiedene Erledigungsmuster (zB Beschwerdevereinscheidung, Vorlageschreiben, Amtsrevision) enthalten sind, fielen durchwegs positiv aus. Im Sinn einer lebendigen Unterstützung und Berücksichtigung aktueller Fragestellungen wird durch den Leitfaden die Möglichkeit geboten, praktische Erfahrungen und auftretende Entwicklungen im Rahmen eines strukturierten Prozesses rasch kommunizieren zu können, damit die wichtigsten behördlichen Verfahrensakteure daraus Erkenntnisse für die Zukunft ableiten können. Neben diesen Bemühungen wurde im November 2015 der Abschlussbericht einer weiteren Projektarbeitsgruppe *„Zusammenarbeit Bezirkshauptmannschaften und Abteilungen des Amtes (sachlich in Betracht kommende Oberbehörden/Aufsichtsbehörden)“* präsentiert, die sich zum Ziel gesetzt hat, die verschiedenen Rollen und Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften sowie der Abteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in dieser neuen Situation einheitlich zu definieren.
- 4.7. Seitens des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg wurde im Berichtsjahr 2015 auch die **Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges** angeregt.¹⁰⁵ Hintergrund ist die seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bestehende Rechtslage, wonach im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug besteht, wenn dieser nicht vom Materiengesetzgeber

105 Übernommen aus dem Tätigkeitsbericht 2015 des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg (2016) 13.

ausgeschlossen wird. Ausgeschlossen wurde dieser innergemeindliche Instanzenzug lediglich im Bundesland Tirol und zum Teil im Bundesland Salzburg sowie einigen Statutarstädten.¹⁰⁶ Begründend führt das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg dazu aus, dass die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges (betroffen sind insbesondere Bauverfahren) zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führe. Unnötig erscheine der Verwaltungsaufwand deshalb, weil das Landesverwaltungsgericht ohnehin – nach Durchlaufen des innergemeindlichen Instanzenzuges – schon jetzt eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen hat. Hier liege ein wesentlicher Unterschied zur früheren Regelung, nach der die Aufsichtsbehörde lediglich die Entscheidung der Gemeinde bestätigen bzw aufheben konnte. Gegen das oft geführte Argument, der Gemeinde müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich selbst zu korrigieren, sei die Beschwerdeverentscheidung ins Treffen zu führen, demnach die Behörde ihre Entscheidung nun in jede Richtung abändern, insbesondere auch ihre eigene Entscheidung wiederholen, die Begründung jedoch ersetzen bzw ergänzen könne. Hinsichtlich der Verfahrensdauer wird darauf hingewiesen, dass bei Verfahren, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betroffen haben, vor der Neuregelung die Rechtskraft mit der Entscheidung der Gemeindeorgane, also nach zwei Instanzen, eingetreten ist. Nunmehr trete die Rechtskraft erst nach der Entscheidung der Verwaltungsgerichte ein. Erst mit diesem Zeitpunkt und somit nach drei Verfahrensebenen könne nun zB rechtmäßig mit dem Bau eines Objektes begonnen werden.

Für Tirol, das als erstes Bundesland den gemeindeinternen Instanzenzug für den landesgesetzlich geregelten Bereich ausgeschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang berichtet werden, dass die Erfahrungen damit durchwegs positiv sind. So trägt die reformatorische Entscheidungsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte zur Verbesserung der Abwicklung der Verwaltungsverfahren in den Gemeinden bei, wie auch die Rechtssicherheit durch die Bindung des Landesverwaltungsgerichts an die Vorbringen des Beschwerdeführers gegen den Bescheid für die Beteiligten erhöht wird. Einzuräumen ist jedoch auch, dass die Anforderungen an das

106 Dazu im Überblick *Doleschal*, Die Verfahrensänderungen im Bereich des Baurechts aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle, RFG 2013, 110 und *Eisenberger/Brenneis/Bayer*, Neue Verfahrensabläufe im Baurecht – Die Mutigen, bbl 2014, 183.

Ermittlungsverfahren auf Gemeindeebene steigen und vor allem Kleinstgemeinden mitunter Schwierigkeiten haben werden, worin wiederum ein neues Feld etwa für Gemeindekooperationen gesehen wird.¹⁰⁷

- 4.8. Die Landesverwaltungsgerichte sind auch in Kontakt mit den Höchstgerichten, im Besonderen mit dem Verfassungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof. Sie machten auch im Berichtsjahr 2015 von ihrer Möglichkeit Gebrauch, Gesetzesbestimmungen nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG bzw Verordnungen nach Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG dem VfGH vorzulegen. Der VfGH entschied im Jahre 2015 in **drei Fällen über Gesetzesanfechtungen von Landesverwaltungsgerichten** und es wurde in einem Erkenntnis die Wortfolge „im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994“ in § 13 Abs 7 lit a NÖ Tourismusgesetz 2010, idF LGBl Nr 7400-0¹⁰⁸ als verfassungswidrig aufgehoben. In einem Fall wurde ein Antrag abgewiesen¹⁰⁹, in einem weiteren zurückgewiesen.¹¹⁰ In **zwei Verordnungsprüfungsverfahren** wurde zum einen die Verordnung des Gemeinderats der Stadt Traun vom 26. Mai 2008, ZPA 1114/482/08¹¹¹, zum anderen Punkt 129 lit f der Satzung der O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge idF des Beschlusses des Verwaltungsrates der O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge vom 17. September 2013¹¹² als gesetzwidrig aufgehoben.

Betreffend **Vorabentscheidungsverfahren durch den EuGH** zählen die Landesverwaltungsgerichte auch zu den vorlageberechtigten Gerichten nach Art 267 AEUV. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 dürfte es im Gegensatz zu den zahlreichen bisher tätigen Sonderbehörden auch seltener notwendig werden, in diesem Zusammenhang die Gerichtsqualität der vorlegenden Einrichtung zu

107 Vgl zu den Erfahrungen aus Tirol eingehend *Scharmer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte aus der Marktgemeinde Telfs, in: Bußjäger/Sonntag (Hg), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol (2016) 5.

108 G 168/2014 vom 27.2.2015, auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich.

109 G 240/2014 vom 2.7.2015, auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Tirol.

110 G 319/2015 vom 18.9.2015, auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Salzburg.

111 V 54/2015 vom 19.11.2015, auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

112 V 109/2015 vom 24.11.2015, auf Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

überprüfen.¹¹³ Im Berichtsjahr 2015 erging eine Entscheidung über ein Ersuchen des **Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs**.¹¹⁴

113 Vgl. *Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH³ (2015) 44 ff, ferner *Stoll*, Zur europarechtlichen Vorlagepflicht der neuen Verwaltungsgerichte, JRP 2014, 228.

114 Siehe dazu die Rs C-518/14, ferner unten Seite 83 ff.

D. Entwicklung auf Gemeindeebene

1. Für das Berichtsjahr 2015 aus kommunaler Sicht erwähnenswert ist die erstmalige Möglichkeit der **Schaffung Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände**, konkret durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen **Salzburg und Oberösterreich**. Es ist der erste Fall der Umsetzung der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung in Art 116 Abs 6 B-VG, die mit dem Bundesverfassungsgesetz zur Stärkung der Rechte der Gemeinden, BGBl I Nr 60/2011 eingeführt wurde.¹¹⁵ Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, Gemeindeverbände mit verbandsangehörigen Gemeinden aus mehreren Bundesländern zu bilden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Vereinbarung nach Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den betreffenden Ländern. Zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg wurde bereits im Jahr 2014 ein solcher Gliedstaatsvertrag abgeschlossen, der die Bildung von Gemeindeverbänden, denen jeweils Gemeinden beider Länder angehören, ermöglicht. Insbesondere soll damit dem Projekt der interkommunalen Betriebsansiedlung im Salzkammergut, an dem sechs oberösterreichische und zwei Salzburger Gemeinden in Form eines Vereins beteiligt sind, die Organisation als Gemeindeverband offen stehen. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Vereinbarung zur Bildung eines grenzüberschreitenden Gemeindeverbands soll bei der Landesregierung des Landes liegen, in dem der Gemeindeverband seinen Sitz hat. Die Festlegung des Verbandsitzes ist wiederum notwendiger Bestandteil der Verbandsatzung.¹¹⁶ Die Genehmigung erfolgt, wie im Art 116a Abs 1 B-VG vorgegeben, in Verordnungsform. Die vor der Erlassung der Genehmigungsverordnung erforderliche Zustimmung („Einvernehmen“) der gegenbeteiligten Landesregierung ist den Materialien zufolge ein Rechtsakt sui generis, für den keine besonderen Formerfordernisse gelten.¹¹⁷ Im Berichtsjahr 2015 erfolgte in Salzburg die landesgesetzliche Umsetzung (spezielle Transformation) der zugrunde liegenden Vereinbarung beider Länder gemäß Art 116a Abs 6 iVm Art 15a Abs 2 B-VG durch das **Gesetz vom 4. November 2015, mit dem**

115 Vgl *Bußjäger*, Die B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 im Überblick, in: derselbe/Sonntag (Hg), Gemeindekooperationen (2012) 1 (7).

116 Siehe § 4 Abs 2 Z 3 Oö Gemeindeverbändegesetz und § 5 lit b Salzburger Gemeindeverbändegesetz.

117 Siehe dazu eingehend die Regierungsvorlage Nr 188 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).

das Salzburger Gemeindeverbändegesetz geändert wird, LGBl Nr 96/2015.

2. Erwähnenswerte Änderungen im Gemeinderecht gab es im Berichtsjahr 2015 auch in anderen Bundesländern: **Niederösterreich** etwa führte mit der Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl Nr 77/2015, die rechtlichen Grundlagen für den Zusammenschluss, also die **Verschmelzung von Gemeindeverbänden** ein. Bislang war dafür die Auflösung der in Betracht kommenden Gemeindeverbände und in Folge die Bildung eines neuen Gemeindeverbands notwendig. Nunmehr gibt es dafür ein vereinfachtes Verfahren über Verbandsversammlungsbeschlüsse und der Zustimmung der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Initiative zum Zusammenschluss kann dabei von den beteiligten Gemeindeverbänden als auch von den verbandsangehörigen Gemeinden ausgehen. Die Übertragung weiterer Aufgaben an den zusammenzuschließenden Gemeindeverband (oder das Abziehen bestehender Aufgaben) ist nur insoweit zulässig, als hiermit dessen Aufgabenbereich lediglich quantitativ verändert wird.¹¹⁸

Tirol führte mit dem Gesetz vom 1. Juli 2015, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 und das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geändert werden, LGBl Nr 81/2015, wie in zahlreichen anderen Bundesländern nun ebenso **Verwaltungsgemeinschaften** als weitere Form der interkommunalen Zusammenarbeit ein. Diese dienen der gemeinschaftlichen Geschäftsführung mehrerer Gemeinden und stellen Hilfsorgane dar, die im Namen und im Auftrag der Gemeinde handeln. Sie sind organisatorisch unverbindlicher als Gemeindeverbände, haben keine Rechtspersönlichkeit, zudem sind

118 Die Materialien zur Novelle nennen beispielsweise die Besorgung der Einhebung der Kommunalsteuer durch einen am Zusammenschluss teilnehmenden Gemeindeverband. Hier kann durchaus eine Gemeinde diese von ihr bislang selbständig besorgte Aufgabe dem Gemeindeverband mitübertragen. Die bisher beispielsweise von keinem der betroffenen Gemeindeverbände besorgte Einhebung von Fremdenverkehrsabgaben kann demgegenüber nicht übertragen werden; erst nach Zusammenschluss und aufsichtsbehördlicher Genehmigung können derartige (qualitative) Veränderungen des Aufgabenbereichs vorgenommen werden, vgl den Antrag 689/A-1/47-2015, der der Novelle zugrunde lag.

Bedienstete und Sachmittel von den beteiligten Gemeinden bereitzustellen.¹¹⁹

3. Der **65. Städtetag** fand vom 10. bis 12. Juni 2015 in Wien unter dem Motto „Smart Cities: Menschen machen Städte“ statt. Die Resolution¹²⁰ aus Anlass des 100-jährigen Bestehens des Städtetages enthält zahlreiche Forderungen, so unter anderem etwa die Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in allen innerösterreichischen Entscheidungsprozessen von Bund und Ländern, die Vorlage eines umfassenden Berichts über die Lage der Städte und Gemeinden in Österreich im Nationalrat durch die Bundesregierung, ein Steuerfindungsrecht der Städte, sowie eine grundlegende Reform der gemeindeeigenen Steuern einschließlich einer Entflechtung des Transfersystems.
4. Von 10. bis 11. September 2015 fand in Wien der **62. Gemeindetag** statt. Dieser stand ganz im Zeichen der Asylkrise und der Vorbereitungen auf den neuen Finanzausgleich. Bundespräsident *Heinz Fischer* lobte die Anstrengungen der Gemeinden bei der Aufnahme von Flüchtlingen, verteidigte allerdings auch das Durchgriffsrecht des Bundes. Die Republik brauche diese Möglichkeit, um Quartiere zu schaffen, wenn die Länder ihre Quote nicht erfüllen würden. In der Resolution¹²¹ des Gemeindetages forderte man in diesem Zusammenhang unter anderem schnellere und effizientere Asylverfahren, den Abbau bürokratischer Hürden bei der Bereitstellung vor allem von Klein- und Kleinstquartieren sowie ausreichende Ressourcen für die Integration von Flüchtlingen. Darüber hinaus geht es in der Resolution um eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs, die von einer ebenso grundlegenden Aufgabenreform getragen sein müsse einschließlich einer klaren Festlegung von Pflichtaufgaben und Zuständigkeiten sowie einem zukunftsgerichteten und finanzierbaren Haushaltsrecht für die Gemeinden.

119 Vgl. aktuell *Brandmayr/Zangerl/Stockhauser/Sonntag*, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001² (2016) 286 f und *Kemptoner/Sturm*, Interkommunale Zusammenarbeit durch Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Vereinbarungen nach Art 116b B-VG, in: Pabel (Hg), Das österreichische Gemeinderecht (2014) Rz 115 ff.

120 Die Resolution an den Österreichischen Städtetag 2015 ist als Anhang 4 abgedruckt.

121 Die Resolution des Österreichischen Gemeindetages 2015 ist als Anhang 5 abgedruckt.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Allgemeine Entwicklung

1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008**, BGBl I Nr 103/2007. Im Berichtsjahr 2015 wurde dieses mit dem **Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016, BGBl I Nr 118/2015**, novelliert. Unter anderem ist die Erhöhung der Grunderwerbsteuer Teil der Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016. Die Ertragsanteile der Gemeinden an der Grunderwerbsteuer betragen derzeit 96%, die ab dem Jahr 2016 erwarteten Mehreinnahmen in Höhe von etwa 30 Mio Euro werden demnach entsprechend den Anteilen der Gebietskörperschaften an der Entlastung (ca 2/3 Bund, 1/3 Länder und Gemeinden) ebenfalls nach diesem einheitlichen Schlüssel verteilt. Die aus den Vorzieheffekten 2015 erwarteten Mehreinnahmen gehen hingegen weiterhin mit 96% an die Gemeinden. Ferner erfolgte eine Anpassung an den Wortlaut des mit BGBl I Nr 39/2013 neu gefassten § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 betreffend die Ausnahme für Inhaber eines Parkausweises für Behinderte im Rahmen der Ermächtigung der Gemeinden zur Ausschreibung von Parkabgaben. Die ebenfalls 2015 kundgemachte Verlängerung des Finanzausgleichs mit BGBl I Nr 17/2015 wurde bereits im Dezember 2014 beschlossen. Das FAG 2008 ist mit einer Geltungsdauer von neun Jahren vor dem (ebenso mehrmals verlängerten) FAG 1959 das am längsten geltende österreichische **Finanzausgleichsgesetz**.¹²²

1.2. Im Frühjahr des Berichtsjahres 2015 wurde über die **Frage eines Insolvenzrechtsrechts für Gebietskörperschaften** diskutiert. Hintergrund waren drohende Schadenersatzklagen von Gläubigern der Hypo Alpe Adria gegen das Land Kärnten, das nach wie vor mit ca 10,5 Mrd Euro für seine frühere Landesbank haftet. Die Bundesregierung will nun neben dem Banken- auch ein Länder-Insolvenzrecht prüfen.

Grundsätzlich haftet keine Gebietskörperschaft automatisch für die Schulden und Verbindlichkeiten einer anderen Gebietskörperschaft. Damit stellen sich nunmehr jedoch eine Reihe von Fragen, die im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen diskutiert werden

122 Siehe dazu auch im 39. Bericht 2014, 59. Die Verlängerung der Geltungsdauer des FAG 2008 hat auch Auswirkungen auf einige Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach Art 15a B-VG, die diese jedoch automatisch übernehmen, vgl dazu im Detail auch *Sturmlechner*, Verlängerung des Finanzausgleichs bis Ende 2016, ÖHW 4/2014, 45.

müssen. Unbestritten ist, dass eine Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) in dem Sinne zahlungsunfähig werden kann, dass sie ihren Verpflichtungen nicht mehr vollständig nachkommen kann (eine vollständige Zahlungsunfähigkeit ist undenkbar, da die Gebietskörperschaft ja stets die Einnahmen aus eigenen Steuern und aus dem Finanzausgleich hat). Verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Insolvenzfähigkeit von Gebietskörperschaften gibt es gegenwärtig nicht. Dies bedeutet für den Fall der (partiellen) Zahlungsunfähigkeit, dass nicht geklärt ist, nach welchen Grundsätzen die Gebietskörperschaft ihren Verpflichtungen entsprechend ihren Möglichkeiten noch nachkommen darf, etwa inwieweit Verbindlichkeiten getilgt werden sollen oder die Gehälter der Bediensteten noch bezahlt werden. Unter Umständen wäre auch die Administration über einen Masseverwalter denkbar, wie es ihn auch im Gemeinderecht in Form eines „Staatskommissärs“ gibt. Ein spezifisches Insolvenzrecht für Gebietskörperschaften kann allerdings nicht ohne Verfassungsänderung geschaffen werden, da die Bundesverfassung jedenfalls hinsichtlich der Länder keine Aufsichtsrechte, die mit der Stellung eines Masseverwalters vergleichbar wären, kennt, auch decken die bestehenden Bundeskompetenzen ein solches Insolvenzrecht für Länder nicht ab.¹²³

- 1.3. Im Mai 2015 kritisierte der **Rechnungshof** in einem Bericht¹²⁴ das Kleinrechnen von **Landeshaftungen** für den Stabilitätspakt, der die Gebietskörperschaften auch zur Einhaltung von Haftungsobergrenzen verpflichtet. Im Prüfungszeitraum 2012 hafteten die Bundesländer demnach mit insgesamt 70,4 Mrd Euro und damit lagen die Haftungen mehr als doppelt so hoch wie die selbst auferlegte Haftungsobergrenze von kumuliert etwa 30,6 Mrd Euro. Da die Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Oberösterreich die Werte der Haftungen risikogewichtet ansetzen, ist der Stabilitätspakt damit

123 Vgl. eingehend *Augustin*, Insolvenzfähigkeit von Bundesländern (2016); *Bußjäger/Schumacher*, Insolvenz von Gebietskörperschaften, RdW 2015, 539; *Kodek/Potacs*, Insolvenz eines Bundeslandes (2015); *Pernthaler*, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Schranken staatlicher Abbaufahren von Schulden und Landeshaftungen am Beispiel der Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten, ZfV 2016, 128; *Potacs/Wutscher*, Grenzen der Einbringlichkeit von Forderungen gegen Bundesländer, wbl 2015, 61; *Rebhahn*, Zur finanziellen Krise eines Bundeslandes – Eine Skizze, in: FS Harald Stolzlechner (2013) 585. Ferner „Auch Länder können pleitegehen“, in: Tiroler Tageszeitung vom 30.3.2015; Zur Frage eines Insolvenzrechts für Gebietskörperschaften, in: Föderalismus-Info 2/2015.

124 Bericht des Rechnungshofes: Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden (2015).

trotzdem erfüllt. Oberösterreich und Tirol rechnen die Haftungen zum Nominalwert ein, dort liegen diese auch unter der Haftungsgrenze laut Stabilitätspakt. Der Rechnungshof forderte in diesem Zusammenhang eine bundesweit einheitliche Regelung einschließlich einer Vorgangsweise bei Überschreiten der Grenzen, zudem ein Verbot von Haftungen, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betroffenen Gebietskörperschaft überschreiten.¹²⁵

- 1.4. Im Oktober des Berichtsjahres wurde die **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015**, erlassen, die unter anderem auch einheitliche Budgetregeln für Länder und Gemeinden enthält, geltend ab dem Budget 2020, für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern ab 2021.¹²⁶ Zentraler Inhalt ist dabei vor allem die Umstellung der Budgets auf die doppelte Buchführung und die Möglichkeit vergleichbarer Angaben über Bundes-, Landes- und Gemeindefinanzen. Hintergrund der Neuregelung waren einerseits Vorgaben unionsrechtlicher Art sowie die Kritik an der nach wie vor fehlenden Vergleichbarkeit der Budgets und Schulden von Ländern und Gemeinden. Die Verordnung legt nun die Umstellung von der Kameralistik auf eine Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung fest, auch eine Eröffnungsbilanz über das jeweilige Landesvermögen zum 1. Jänner 2019 wird vorzulegen sein, auch werden zentrale Begriffe wie „Finanzschulden“ oder „Rückstellungen“ genau definiert (vgl § 28 und 32 der Verordnung). Nicht vorgeschrieben wird Ländern und Gemeinden allerdings die mehrjährige Budgetplanung. Außerdem gilt die Verordnung für Länder, Gemeinden sowie deren Tochterfirmen, nicht aber für Gemeindeverbände wofür Änderungen der Finanzverfassung nötig wären. Diese und andere offene Punkte sind Gegenstand von Verhandlungen der Länder untereinander, die in einer Art 15a B-VG-Vereinbarung münden sollen. Ob die VRV 2015 verfassungskonform ist, wird wohl der Verfassungsgerichtshof zu klären haben.
- 1.5. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist auch die **Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung**. Diese wurde am 3. November 2015 im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz unter Berücksichti-

125 Vgl Die Haftungstricks der Länder, in: Die Presse vom 13.5.2015; Haftungen: Tirol ist Vorbild, in: Tiroler Tageszeitung vom 13.5.2015.

126 Vgl Länderbudgets werden nach 41 Jahren vergleichbar, in: Tiroler Tageszeitung vom 20.10.2015; Länderbudgets werden vergleichbar, in: Wiener Zeitung vom 19.10.2015; Einheitliche Regeln für die Länderhaushalte, in: Vorarlberger Nachrichten vom 6.10.2015.

gung der einvernehmlichen Beschlussfassung auf Ebene der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 20. Oktober 2015 unterzeichnet. Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekannte sich bereits mit Beschluss vom 11. Oktober 2013 zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) und beauftragte die beamteten Landesfinanzreferenten zur Ausarbeitung eines Vorschlags für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes. Hauptanliegen der Vereinbarung ist es, die Haushaltsregeln nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit zu gestalten. Auf Basis des Vorschlags der Landesfinanzreferentenkonferenz und eines vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof erstellten Entwurfes zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften zu der oben genannten Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung wurde in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes ab Juni 2014 in zahlreichen Besprechungen intensiv verhandelt und eine einheitliche Fassung erstellt. Die Länder bekennen sich dabei nach wie vor zu dem im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz am 28. Juni 1974 unterfertigten *„Schlussprotokoll über das Ergebnis der Verhandlungen der Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden über den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, und über die hiezu gemeinsam ausgearbeiteten Anmerkungen“*, wonach Bund, Länder und Gemeinden übereingekommen sind, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden einvernehmlich zu gestalten.

- 1.6. Seitens der österreichischen Länder wurde auch im Berichtsjahr 2015 erneut der Wunsch nach einer größeren **Steuerautonomie** artikuliert. Vorgängig wurden unter anderem vom Institut für Föderalismus die Auswirkungen einer Steuerautonomie in Österreich untersucht.¹²⁷

127 Vgl die Broschüre von *Keuschnigg/Loretz*, Steuerföderalismus – Eine fachliche Auseinandersetzung mit einem komplexen Thema (2015) und *Bußjäger*, (Verfassungs-) Rechtsfragen einer Steuerautonomie subnationaler Einheiten in Österreich, WPZ Kommentar 8/2015.

Plädiert wurde etwa für eine Förderung des Wettbewerbs und dabei auch Abgaben wie die Einkommens- oder die Unternehmenssteuern nach dem Vorbild einiger Kantone in der Schweiz flexibel zu gestalten. So könnten abgelegene Regionen wie das Waldviertel in Niederösterreich die Möglichkeit bekommen, mit niedrigeren Steuersätzen zu werben. Ein solidarischer Finanzausgleich, wo reichere Regionen die ärmeren unterstützen, würde hinzutreten. Die Kosten für die Steuereinhebung würden nicht steigen, solange die Basis für die Berechnung der Abgaben bundesweit einheitlich sei.¹²⁸

- 1.7. Seit 2013 wurde der Staatsschuldenausschuss im Rahmen einer Gesetzesnovelle (Fiskalratgesetz, BGBl I Nr 149/2013) mit der Überwachung der EU-Fiskalregeln betraut und als „Fiskalrat Österreich (FISK)“ etabliert. Im Juli 2015 wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2014** vorgelegt. Demzufolge ist das gesamtstaatliche Budgetdefizit 2014 niedriger als geplant: Insgesamt konnte der Zielwert für das Maastricht-Budgetdefizit des Bundessektors 2014 von 2,7% des BIP (2014) um 0,2% des BIP (2015) unterschritten werden. Außerdem verbesserte sich auch auf Länder- und Gemeindeebene der Finanzierungssaldo für das Jahr 2014 um 0,1% zwischen 2015 und 2014. Bei den Sozialversicherungsträgern wurde der geplante leichte Überschuss von 0,1% des BIP erreicht. Die Landes- und Gemeindeebene verzeichnete im Jahr 2014 einen im Wesentlichen ausgeglichenen Haushalt. Der Finanzierungssaldo der Landesebene (ohne Wien) verbesserte sich 2014 um rund 0,2 Mrd Euro im Jahresabstand und erreichte erstmals seit 2003 wieder einen geringen Überschuss in Höhe von 45 Mio Euro oder 0,0% des BIP (2013: -0,1 Mrd Euro bzw -0,0% des BIP). Ebenso wies die Gemeindeebene 2014 mit 55 Mio EUR oder 0,0% des BIP einen leicht positiven Haushalt auf (2013: -0,0 Mrd Euro bzw -0,0% des BIP). Ohne die Stadt Wien – deren Budgetdefizit im Berichtsjahr nahezu unverändert bei rund 0,1 Mrd Euro blieb – erreichte die Gemeindeebene (ohne Wien) im Jahr 2014 einen Überschuss in Höhe von 0,2 Mrd Euro oder 0,1% des BIP.

128 Vgl. *Keuschnigg*, Mehr Finanzautonomie für die Bundesländer, in: *Format* 43/2015, 22; ferner Werben mit den Steuersätzen, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 12.2.2015; Experten für mehr Steuerautonomie der Bundesländer, in: *Der Standard* vom 12.2.2015; Steuerhoheit für die Regionen?, in: *Die Presse* vom 12.2.2015; Bundesländersteuern würden sparen helfen, in: *Salzburger Nachrichten* vom 12.2.2015; Wenn die Länder selbst besteuern, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 9.10.2015; „Verrückte“ Idee für Wachstum, in: *Der Standard* vom 9.10.2015; Das spricht für Länder mit Steuerhoheit, in: *Salzburger Nachrichten* vom 9.10.2015; Geben wir den Bundesländern mehr zu tun, in: *Salzburger Nachrichten* vom 9.10.2015.

2. *Konsultationsmechanismus*

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2015 in insgesamt **66 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, hauptsächlich wegen fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand oder notwendiger technischer Umstellungen. In insgesamt **sechs Fällen** gab es **Verlangen der Bundesländer nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999.¹²⁹

129 Siehe im Detail dazu die Aufstellung in Anhang 6.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung untereinander aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege staatsrechtlicher Vereinbarungen oder koordinierter Rechtsetzung, über Kooperation auf politischer und administrativer Ebene bis hin zur transnationalen Kooperation. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu, so auch im Berichtsjahr 2015. Im Übrigen haben sich die Tendenzen der letzten Jahre, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, verstärkt. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungstendenzen und in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.¹³⁰
- 1.2. Vor allem im Berichtsjahr 2015 war das Problem der **Unterbringung der wachsenden Zahl von Asylwerbern** bedingt durch zahlreiche internationale Konflikte nach wie vor aktuell, was sich seit der Übereinkunft über die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen aus dem Jahre 2003 auch im Bund-Länder-Verhältnis Österreichs niederschlägt.¹³¹ Das Thema dominierte sowohl die Landeshauptleutekonferenz, wie auch die Flüchtlingsreferentenkonferenz der Länder, im Herbst des Berichtsjahres beschloss der Bundesverfassungsgesetzgeber ein eigenes Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit einem sogenannten „Durchgriffsrecht“ des Bundes in Form eines vereinfachten Verfahrens der Unterbringung von Asylwerbern in bundeseigenen Gebäuden (siehe dazu eingehend Seite 26 f). Auf Seiten der Länder begegnete man der Frage vor allem mit Vereinfachungen im Bau- und Raumordnungsrecht (siehe dazu Seite 43 f).

130 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), *Kooperativer Föderalismus in Österreich* (2010), aktuell dazu ferner *Bußjäger*, *Austria's Cooperative Federalism*, in: *Bischof/Karlhofer* (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 11.

131 Siehe zur Vorgeschichte eingehend den 39. Bericht 2014, 62 ff.

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wie auch der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2015 **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**. Während dieses Instrument in früheren Jahrzehnten eher selten benutzt wurde, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieser Möglichkeit.¹³² Häufig wurden in den vergangenen Jahren Vereinbarungen nach Art 15a B-VG gewählt, um insbesondere Richtlinien der Europäischen Union ebenso wie innerstaatliche Reformvorhaben bundestaatskonform im Wege der bestehenden Kompetenzverteilung umzusetzen.¹³³ Damit konnte vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung durchaus bewährt, auch wenn damit zum Teil langwierige Verhandlungen verbunden waren. Zudem wird nun vor allem bei komplexen Materien vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten. Das Institut für Föderalismus begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen, wie dies auch im Arbeitsprogramm der gegenwärtigen Bundesregierung vorgesehen ist. Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

Folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG wurden im Berichtsjahr 2015 zwischen Bund und Ländern abgeschlossen:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarungen über den **Ausbau ganztägiger Schulformen** geändert werden

132 Siehe dazu jüngst Rosner, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127.

133 Vgl. dazu etwa die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie 1988-89/106/EWG) oder jüngst etwa die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur** durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine **Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze** des Art 9 der **Grundversorgungsvereinbarung**

Folgende Vereinbarungen der Länder untereinander wurden im Berichtsjahr 2015 abgeschlossen:

- Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 und Art 116a Abs 6 B-VG zwischen dem Land **Oberösterreich** und dem Land **Salzburg** über die **Bildung von Gemeindeverbänden**, welchen Gemeinden beider Länder angehören
- Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über **gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung**¹³⁴

2.2. Weiters wurden im Berichtsjahr 2015 auch Verhandlungen über künftige Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG aufgenommen bzw fortgesetzt, so über eine Vereinbarung, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird (3. Grundstücksverkehr- Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE), eine Vereinbarung betreffend **Verbraucher-gesundheit und Veterinärwesen** sowie eine Vereinbarung über den **Kostenersatz in den Angelegenheiten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung**, stationären Pflege und Betreuung sowie Kinder- und Jugendhilfe (Kostenersatz-Vereinbarung-KE-VE).

In Ausarbeitung ist der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG für die **Durchführung der operationellen Programme** im Rahmen des Ziels „**Investitionen in Wachstum und Beschäftigung**“ und des Ziels „**Europäische Territoriale Zusammenarbeit**“ für die Periode 2014-2020. Ebenso verhandelt wurde 2015 über die Überarbeitung der geltenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds** in der Periode 2007-2013 (BGBl I Nr 60/2008) für die ESI-Fonds 2014-2020, konkret betreffend die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in

134 Eingehend dazu Seite 57 f.

Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit für die Periode 2014-2020“. Es fanden 2015 dazu zwei Verhandlungsrunden zwischen Bund und Ländern statt, insgesamt vier gemeinsame Länderstellungnahmen wurden an den Bund gerichtet, der Abschluss soll im Frühjahr 2016 erfolgen.

- 2.3. Die **Zusammenarbeit** mit dem Bund im Rahmen der Ausarbeitung und Unterzeichnung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG gestaltete sich aus Sicht der Länder unterschiedlich und wird zum Teil als verbesserungswürdig betrachtet. Als positiv wird die Zusammenarbeit der Länder und des Bundeskanzleramtes in einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung formeller und inhaltlicher Fragestellungen betreffend Art 15a B-VG-Vereinbarungen bewertet. Die von der Konferenz der Leiter der Verfassungsdienste eingesetzte Arbeitsgruppe zur **Erstellung eines einschlägigen legistischen Leitfadens** hat ihre Arbeit im Jahr 2014 abgeschlossen und in der Folge wurde von der Verbindungsstelle der Leitfaden an die Ämter der Landesregierungen und an das BKA-VD versendet, im Berichtsjahr 2015 ist dieser in der Schriftenreihe Verwaltungsrecht des Instituts für Föderalismus als Band 11 erschienen.¹³⁵

3. **Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene**

- 3.1. Für die österreichischen Länder waren im Zusammenhang mit der **Mitgliedschaft Österreichs** in der **Europäischen Union** weiterhin die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, die Bereiche Agrarpolitik, Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik (hier vor allem der weitere Ausbau der TEN-Projekte), die EU-Donauraumstrategie sowie die EU-Kohäsionspolitik von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und wurden zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.¹³⁶
- 3.2. Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren**¹³⁷ nach Art 23d B-VG wurden im Jahr 2015 von den Ländern **fünf Einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen, ferner **18 Gemeinsame**

135 Siehe dazu auch Seite 91; der Leitfaden ist darüber hinaus auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter <bka.gv.at> abrufbar.

136 Aktuell zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143.

137 Vgl aktuell *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller/Kahl/Kneihns/Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359.

Länderstellungnahmen¹³⁸ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Die wichtigsten Einrichtungen der Zusammenarbeit in den EU-Angelegenheiten sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle Brüssel über die Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die Österreichische Raumordnungskonferenz und das Österreichische Institut für Bautechnik.¹³⁹ In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete Nationale Sicherheitsrat¹⁴⁰ sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**¹⁴¹, dem je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage angehören, dieser hielt im Berichtsjahr 2015 eine Sitzung ab. Im **Nationalen Sicherheitsrat** fanden im Berichtsjahr 2015 drei Sitzungen statt. Den Bestimmungen nach gehört dem Rat unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen.

- 3.3. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Er besteht nach dem Beitritt Kroatiens 2013 nunmehr aus 350 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 28 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten. Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss

138 Vgl. dazu die Aufstellung der einheitlichen und gemeinsamen Länderstellungnahmen 2015 in Anhang 8.

139 Vgl. dazu auch Seite 69 ff.

140 Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001.

141 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik, BGBl Nr 368/1989.

aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter der Städte und Gemeinden.

- 3.4. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte problemlos. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv hervorgehoben. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

- 4.1. Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen** der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.
- 4.2. Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2015 am 25. Februar in Wien, am 6. Mai in St. Pölten und am 3. November in Linz jeweils unter dem Vorsitz Niederösterreichs bzw. Oberösterreichs. Themen waren vor allem die Debatte um die Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern, das Informationsfreiheitsrecht, Gesundheits- und Pflegeberufe (bedingt durch eine GuKG-Novelle), die anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen sowie die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Im Berichtsjahr bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 4. und 12. März 2015 in Wien, am 22. April 2015 in Waidhofen/Ybbs, am 20. Oktober 2015 in Bad Schallerbach und am 20. November 2015 in Wien.
- 4.3. Ebenso tagte im Berichtsjahr 2015 die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 15. Juni in Warnemünde (Deutschland) und am 16. November in Stegersbach, jeweils unter dem Vorsitz Tirols bzw. des Burgenlandes. Von den Beratungsgegenständen hervorgehoben seien im Besonderen die Weiterentwicklung des Bundesrates, die Arbeitsgruppe zur

Stärkung der Mitwirkung der regionalen Parlamente¹⁴² sowie das Konzept für eine verstärkte Verteilung von Bundesdienststellen im Sinne des föderalen Prinzips.

5. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen von Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.¹⁴³ Was die **Praxis der Begutachtungsverfahren** von Entwürfen zu Bundesgesetzen betrifft, so waren im Berichtszeitraum kaum signifikante Änderungen zu früheren Jahren zu verzeichnen, allerdings als positiv zu bewerten ist die zwischenzeitlich bewährte Praxis, auch die **Landesverwaltungsgerichte** in den Begutachtungsprozess der Bundesgesetze miteinzubeziehen. Im Übrigen zeigt sich auch im Jahr 2015, dass in der Abwicklung der Begutachtung zu Gesetzesentwürfen des Bundes nach wie vor große Schwächen bestehen.

Seitens der Länder werden dabei vor allem die **knappe Fristsetzung**¹⁴⁴ sowie **unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen** geplanter Vorhaben bemängelt. Die häufigsten Verstöße aus Ländersicht sind:

- Gesetzesentwürfe werden entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sondern lediglich innerhalb der Mindestfrist zur Stellungnahme übermittelt,

142 Vgl dazu die Erklärung der gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz von Heiligendamm vom 16.6.2015, abgedruckt in Anhang 10.

143 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl II Nr 490/2012.

144 Für das Berichtsjahr 2015 sei als Beispiel etwa die 2. Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl I Nr 164/2015, genannt, die als Entwurf am Montag, den 2.11.2015 zu Mittag, mit Termin 9.11.2015 zur Begutachtung ausgesendet wurde.

- für das Verlangen von Verhandlungen im Konsultationsgremium wird entgegen Art 1 Abs 4 der Vereinbarung eine deutlich kürzere Frist als die allgemeine Begutachtungsfrist eingeräumt,
- die Entwürfe **enthalten** entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung keine Kostendarstellung, die die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt,
- Kosten werden als ausschließlich zwingend unionsrechtlich bedingt dargestellt, obwohl die rechtsetzenden Maßnahmen zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgehen (Art 6 Abs 2 der Vereinbarung),
- Kosten werden knapp unter dem in Art 4 Abs 5 der Vereinbarung vorgesehenen Schwellenwert angegeben, obwohl die tatsächlichen Mehrkosten diesen deutlich überschreiten.

Im Gesamten betrachtet, ist so eine landesinterne Koordination der Abgabe einer Stellungnahme und damit eine fundierte Auseinandersetzung mit den zu begutachtenden Entwürfen häufig nicht möglich. Überdies entsprechen die zum Teil unzumutbar kurzen Fristen nicht den Vorgaben der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus und anderer einschlägiger Vorgaben, was im Übrigen auch für die Frage der **Prüfung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen** eines Vorhabens im Rahmen der Vorgaben wirkungsorientierter Folgenabschätzung gilt. Generell ist weiterhin zu beobachten, dass bei Vorhaben, die bundespolitisch eine hohe Priorität aufweisen, eine ausreichende Einbindung der Länder nicht erfolgt.

Mitunter wurden 2015 einige Bundesgesetze **überhaupt keiner Begutachtung** unterworfen – so etwa das Bundesgesetz aus Anlass des Generalvergleichs mit dem Freistaat Bayern, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden, BGBl I Nr 127/2015, oder das Budgetbegleitgesetz 2016, BGBl I Nr 144/2015, obwohl letzteres auch die Länder berührende strukturelle Änderungen – insbesondere im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsrecht auf Grund der Einrichtung eines Büros für veterinärrechtliche Zertifizierung – enthält.

Im Berichtsjahr 2015 gab es zur Begutachtungspraxis des Bundes auch **Kritik von Seiten des Rechnungshofes**, der in seinem Tätigkeitsbericht¹⁴⁵ auf Mängel hinwies – vor allem in Bezug auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 17 Abs 4 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (Kalkulationspflicht) sowie der Fristsetzung. So sei der Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes (bzw gemäß § 17 Abs 4 Z 2 BHG 2013 auch auf jenen der Länder, der Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger) nur in etwa

145 Bericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2015/18, III–224 BlgNR 25.GP, 15 ff.

61% der begutachteten 202 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes in ausreichendem Umfang nachgekommen worden. Damit habe sich der Anteil der Entwürfe mit ausreichend plausiblen Angaben gegenüber 2014 (mit 65% der Fälle) leicht verschlechtert, liege aber noch über den Werten der Jahre 2010 bis 2013 (2013: 50%; 2012: 56%; 2011: 59%). Was die Fristsetzung angeht, so soll gemäß § 9 Abs 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung¹⁴⁶ den begutachtenden Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese wurde dem Rechnungshof zufolge im Berichtsjahr bei 37 versendeten Entwürfen teils erheblich – mit einer Begutachtungsfrist von weniger als zehn Arbeitstagen – unterschritten.¹⁴⁷

6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)**¹⁴⁸ geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

146 Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl II Nr 489/2012.

147 Dies betraf beispielsweise die Entwürfe zu Novellen des Beamtendienstrechts, des Steuerreformgesetzes 2015/16, des „Bankenpakets“, die Novelle des sowie Änderungen des Schulorganisations- und -unterrichtsgesetzes, der Landeslehrercontrolling-Verordnung, des BIFIE-Gesetzes und weiterer Verordnungen im Schulbereich. Vgl dazu im Detail die Übersichten im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes 2015, 16 ff. Siehe ferner Wenda, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Verwaltung Innovativ 1/2015, 5.

148 Siehe auch unter <oerok.gv.at>.

Im Berichtsjahr 2015 lag der Schwerpunkt der Arbeit der ÖROK anlässlich des „Internationalen Jahres des Bodens“ in den Bereichen „Siedlungsentwicklung, Landnutzung und Bodenbedeckung“, die es auch in den ÖROK-Atlas zu integrieren galt. Am 7. Mai 2015 fand die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses für das Operationelle Programm „Investition in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ unter dem Vorsitz der ÖROK-Geschäftsstelle in St. Pölten statt. Darüber hinaus wurden auch 2015 die Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaften in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert, konkret zu den Themen „Energieraumplanung“, „Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung“ und „Agenda Stadtregionen in Österreich“.

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden *OIB-Richtlinien* erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.
- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Im Berichtsjahr 2015 konnte gemeinsam mit den Mitgliedern der Plattform ein Grundsatzpapier zu einer gemeinsamen Energie- und Klimaschutzstrategie in der Ostregion erarbeitet werden. Die darin enthaltenen Themenfelder Energie, Energieraumplanung, regionale Mobilität sowie Forschung und Innovation wurden durch gemeinsame Projekte und Vorhaben vertieft und weiterentwickelt.

- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Deshalb hat unter anderem auch jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2015 ihre Tätigkeit fortgesetzt, wobei unter dem Vorsitz Salzburgs eine Begutachtung durchgeführt wurde.
- 6.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2015 unter dem Vorsitz Tirols fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen. In bisher 58 zweitägig stattgefundenen Tagungen wurden seit Gründung des Rates bis 31. Dezember 2015 insgesamt 230 Gutachten über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragstellenden Zuchtverband erstellt.

7. Transnationale Kooperation

7.1. Allgemeines

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.

7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen. Auffallend ist, dass dabei sowohl Nationalstaaten (Slowenien-Kärnten oder Vorarlberg-Liechtenstein) kooperieren, als auch die Länder mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei.

7.1.3. Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenzen der Regionen mit Gesetzgebungshoheit bzw der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente (REGLEG und CALRE) sowie der Versammlung der Regionen Europas (VRE) sind allerdings auch kritische Bemerkungen zu machen: Diese Organisationen scheinen nach wie vor Schwierigkeiten zu haben, konkrete Anliegen zu formulieren, geschweige denn durchsetzen zu können. Es gelingt ihnen, teilweise auch bedingt durch ihre Größe und Heterogenität, offenbar immer weniger, gemeinsame Ziele und Anliegen zu identifizieren, was innerhalb nicht allzu langer Zeit auch zu Legitimationsproblemen führen kann.

7.2. *Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG*

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2015 von der Möglichkeit zum Abschluss eines Staatsvertrages gemäß **Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb neuerlich ungenutzt.

7.3. *Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen*

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst heute rund 230 Mitgliedsregionen aus 35 Staaten und 15 interregionale Mitgliedsorganisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **REGLEG (Group of Regions with Legislative Powers)** und **CALRE (Conference of the European Regional Legislative Parliaments)** institutionalisiert. Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativ-

kompetenzen.¹⁴⁹ Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu. Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.¹⁵⁰ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE, jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten, mit.

7.3.3. Die **ARGE Alp** (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer) war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol Tessin, Trentino, Vorarlberg und Tirol politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten. Im Juli 2015 übernahm Vorarlberg für ein Jahr den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft. Das Vorsitzjahr ist den Themen Bildung und Beschäftigung gewidmet. Dazu haben die Regierungschefs ein dem Erfahrungsaustausch zu regionalen bzw. lokalen Bildungsnetzwerken gewidmetes Projekt, das unter Vorarlberger Leitung geführt wird, genehmigt. Ein Kernthema der ARGE Alp im Berichtsjahr 2015 war – wie schon im Jahr zuvor – die Entwicklung der Makroregion Alpenraum, die im November 2015 von der EU-Ebene beschlossen wurde.¹⁵¹ Die Regierungschefs der ARGE Alp haben auf ihrer Konferenz im Juni 2015 zum Thema EUS ALP eine Resolution beschlossen.

7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der **ARGE Donauländer** erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner und so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa

149 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

150 Vgl. aktuell *Bußjäger*, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), *Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System* (2015) 309.

151 Siehe dazu Seite 12 f.

beizutragen.¹⁵² Im Berichtsjahr 2015 hatte das Land Baden-Württemberg den Vorsitz in der ARGE Donauländer. Die 23. Konferenz der Regierungschefs fand am 30. Oktober 2015 in Ulm mit einer Gemeinsamen Erklärung zum Thema Migration und Flüchtlinge statt, die 25. Sitzung der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten fand am 18. September 2015 in Stuttgart statt.

- 7.3.5. **Internationale Bodenseekonferenz:** Vorarlberg ist Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die Bodenseekonferenz stand 2015 unter dem Vorsitz von Baden-Württemberg. Beherrschende Themen im Berichtsjahr waren die zukünftigen, für die Region relevanten Herausforderungen, unter anderem die Auswirkungen der Digitalisierung und des Wandels von Fertigungsprozessen auf die Wirtschaft („Industrie 4.0“). Darüber hinaus wurde eine Delegationsreise nach Brüssel vorbereitet, um mit der Europäischen Union unter anderem die Auswirkungen der Schweizer Masseneinwanderungsinitiative auf die Arbeitskräftemigration im Bodenseeraum und mögliche Lösungsansätze zu beraten. Die Verschärfung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Auswirkungen der für die Gewässergütebeurteilung relevanten Umweltqualitätsnormen waren im Berichtsjahr ebenso ein Thema, ferner wurde auch ein Prozess zur strategischen Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse der Bodenseekonferenz angestoßen.

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

- 7.4.1. Das Land **Burgenland** führte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Regionen und Städten Südmährens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens fort. Im Berichtsjahr 2015 wurde mit dem Selbstverwaltungskreis Bratislava Umgebung eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Darüber hinaus war das Berichtsjahr vor allem durch die Finalisierung der grenzüberschreitenden Förderprogramme und den Aufbau des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das *ETZ-Programm Österreich-Ungarn 2014-2020*, bei dem das Burgenland die Funktion der Verwaltungsbehörde übernommen hat, gekennzeichnet. Mit Ungarn, der Slowakei und Slowenien wurden zahlreiche grenzüberschreitende Projekte im Rahmen der jeweiligen ETZ-Programme abgewickelt.

152 Siehe dazu <argedonau.at>. Die Mitglieder aus Österreich sind die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien.

7.4.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen auch im Berichtsjahr 2015 die Kontakte zur Republik Slowenien sowie zu den Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Veneto. Eine wichtige Rolle spielt dabei der 2012 gegründete **EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“**. Das gemeinsame erklärte Ziel dabei ist die grenzüberschreitende Kooperation und damit die Sicherung des Wohlstandes der Bürger in dem betreffenden Raum. Mitglieder sind das Land Kärnten, die Autonome Region Friaul Julisch Venetien und die Region Veneto. Mögliche Erweiterungskandidaten sind das Komitat Istrien (Kroatien) und die Republik Slowenien (nach ihrer Regionalisierung).

In der 2013 gegründeten **Alpen-Adria-Allianz** führt das Land Kärnten den Vorsitz im Alpen-Adria-Rat, zudem sind bei allen Mitgliedern „Alpen-Adria-Contact Points“ eingerichtet, wobei jener des Landes Kärnten gleichzeitig als Generalsekretariat der Alpen-Adria-Allianz fungiert. Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von „Thematic Coordination Points“ koordiniert, die gegenwärtig zu den Themenbereichen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Higher Education, Inklusion, Katastrophenschutz, Kultur, Landwirtschaft und Kulturerbe, Mobilität, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind. Seit 2014 wurden vom Lenkungsausschuss insgesamt 105 gemeinsame Projekte beschlossen, wovon sieben auch aus den EU-Programmen „Erasmus+“ bzw. „Europe for Citizens“ gefördert wurden. Die regionalen Regierungschefs treten alle zwei Jahre im Rahmen des Alpen-Adria-Rates zusammen, dessen Vorsitz im Berichtsjahr 2015 der Kärntner Landeshauptmann *Peter Kaiser* führte. In der Sitzung am 25. November 2015 in Klagenfurt am Wörthersee, wurde die gemeinsame Deklaration „Die Herausforderungen des demografischen Wandels in den ländlichen Gebieten auf dem Territorium der Alpen-Adria-Allianz erfolgreich annehmen“ verabschiedet.

7.4.3. Das Land **Niederösterreich** unterhält intensive Beziehungen zu Regionen aus den benachbarten Staaten Tschechische Republik und Slowakei. Auch im Berichtsjahr 2015 erfolgten im Rahmen der Umsetzung der ETZ-Programme Abstimmungen mit den Nachbarstaaten sowohl zur auslaufenden Periode 2007 bis 2013 als auch zur Programmierung für die Periode 2014 bis 2020. Zwischen Niederösterreich und den Selbstverwaltungskreisen Trnava und Bratislava sowie der Hauptstadt Bratislava wurde 2015 überdies eine Kooperationsvereinbarung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abgeschlossen.

7.4.4. Das Land **Oberösterreich** bildet gemeinsam mit den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, den tschechischen Kreisen Südböhmen, Pilsen und Vysochina sowie den niederösterreichischen Landesteilen Waldviertel und Mostviertel die **Europa-region Donau-Moldau (EDM)**, die 2012 in Linz gegründet wurde. Es handelt sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft der sieben Partnerregionen und dient vor allem dem Ausbau der Zusammenarbeit zum Wohle der dort lebenden Menschen, zur Stärkung der Region im Wettbewerb der Regionen und zur Umsetzung des europäischen Gedankens. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. Auch im Berichtsjahr 2015 wurde in den zahlreichen trilateralen Arbeitsgruppen weitergearbeitet, um den gemeinsamen Raum zwischen den Metropolregionen München, Wien und Prag weiterzuentwickeln.

Oberösterreich ist außerdem mit der **Umsetzung des grenzüberschreitenden EU-Förderprogramms „INTERREG Österreich-Bayern 2014-2020“** betraut. Im Berichtsjahr 2015 konnte unter der Gesamtverantwortung Oberösterreichs für die rechtskonforme Umsetzung des Förderprogramms der operative Programmstart erfolgen. Zudem unterstützt das Land Oberösterreich oberösterreichische Projektträger im Rahmen der Umsetzung des grenzüberschreitenden Förderprogramms „INTERREG Österreich-Tschechische Republik“. Die Programmgenehmigung erfolgte am 23. Juni 2015 und seither wird an der operativen Umsetzung gearbeitet. Ferner wurde mit dem Treffen der Außenminister von Österreich und der Tschechischen Republik mit den Landes- und Kreishauptleuten der grenznahen Länder und Kreise eine neue Diskussionsplattform zwischen den beiden Ländern geschaffen. Das erste Treffen fand 2014 in Mikulov/ Nikolsburg statt, im Berichtsjahr 2015 folgte am 21. August 2015 ein zweites Treffen in Linz. Neben der aktuellen Flüchtlingsfrage ging es dabei auch um die bisherigen Erfolge und künftigen Herausforderungen in den bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Tschechien. Weiters wurde die gemeinsame Erklärung „Nachbarschaftsdialog 2030“ verabschiedet, in der das Bekenntnis zur verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in konkreten Zukunftsthemen bekräftigt wurde. Im Anschluss konstituierte sich die sogenannte **2plus6-Gruppe**, die sich aus den beiden Botschaftern sowie den Landes- (einschließlich Wien) und Kreisamtsdirektoren zusammensetzt. Geplant sind jährliche Treffen, wobei der Vorsitz zwischen den Regionen wechselt.

7.4.5. Das Land **Salzburg** ist seit 2003 Mitglied im *Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas*. Das Netzwerk umfasst bereits über 60 Regionen aus acht Mitgliedstaaten der EU. Daneben arbeitet das Land Salzburg in der *EUREGIO Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein* mit.¹⁵³ Im Rahmen dieser EUREGIO wird eine Vielzahl von Projekten umgesetzt, wichtig für die laufende und zukünftige Arbeit sind insbesondere EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit ETZ (INTERREG). Im Berichtsjahr 2015 erfolgte der Start des INTERREG V A-Programms Bayern-Österreich sowie zweier Begleitausschüsse, in die die EUREGIO Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein mit beratender Stimme direkt eingebunden ist. Erste Großprojekte mit Akteuren aus dem Raum der EUREGIO wurden ebenso eingeplant.

7.4.6. Die **Steiermark** ist auch weiterhin in der 2002 gegründeten **Europa-region Adria-Alpe-Pannonia** aktiv, die sich auf den Vorschlag der steirischen Industrie zur Bildung einer „EU-Zukunftsregion Südost“ gründet und mittlerweile ein Gebiet in sechs Staaten mit sechs verschiedenen Sprachen und rund 20 Mio Einwohnern umfasst. Ferner wird auch die **Alpen-Adria-Allianz** weitergeführt, Gründungsmitglieder dieses Netzwerks sind Regionen aus dem Burgenland, Steiermark, Kärnten, das ungarische Komitat Vas sowie die sechs kroatischen Gespanschaften Istrien, Karlovac, Koprivnica-Križevci, Krapina-Zagorje, Medimurje und Varaždin (siehe zur Beteiligung Kärntens auch Seite 75). Im Rahmen der bilateralen Kooperationsprogramme (INTERREG V-A) der Europäischen Union mit Slowenien und Ungarn wurden die Programme unter Beteiligung des Landes Steiermark finalisiert, von der Europäischen Kommission genehmigt und die Ausschreibung zur Einreichung von Projekten eröffnet. Für die Steiermark ferner erwähnenswert ist die Zusammenarbeit in der **Murkommission (Österreich-Slowenien)**, konkret zum Zweck der Verbesserung der Wasserversorgung und der Grundwassersituation in der Region Unteres Murtal. Sie besteht aus acht Mitgliedern (vier je Vertragsstaat), zudem nehmen an den Tagungen der Kommission Beobachter Kroatiens und Ungarns teil. Die Kommission hält jährlich eine ordentliche Tagung ab.

153 Derzeit sind 99 Städte und Gemeinden (57 aus Salzburg, je eine Gemeinde aus Oberösterreich und Tirol sowie 40 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschafts- und die Arbeiterkammer Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen Mitglied der EUREGIO.

7.4.7. Für das Land **Tirol** standen auch im Berichtsjahr 2015 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.¹⁵⁴

Im Berichtsjahr 2015 feierte man in Tirol zudem das **20-jährige Bestehen des überregionalen Europa-Büros in Brüssel**. Seit April 1995 verfügen das Land Tirol, die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und die Autonome Provinz Trient über eine gemeinsame ständige Vertretung in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. In den vergangenen Jahren lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit dabei insbesondere bei der Erstellung der Makroregionalen Strategie für den Alpenraum, bei der Berglandwirtschaft und bei Verkehrsthemen.¹⁵⁵

7.4.8. In **Vorarlberg** werden neben der Zusammenarbeit in der ARGE Alp (siehe Seite 73) und in der Internationalen Bodenseekonferenz (siehe Seite 74) traditionell intensive bilaterale Kontakte mit St. Gallen, Graubünden, Liechtenstein, Baden-Württemberg und Bayern gepflogen. Schwerpunktmäßig wurden 2015 vor allem Verkehrsthemen, wie die Projekte Stadttunnel Feldkirch oder Mobil im Rheintal, behandelt.

7.4.9. **Wien** engagiert sich weiterhin als eine von drei regionalen Gebietskörperschaften der Donaustaaten (14 Staaten vom Donauursprung bis zum Schwarzen Meer) im Rahmen der *EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR)*.¹⁵⁶ Die Aktivitäten Wiens bestehen dabei im Wesentlichen in der Wahrnehmung einer transnationalen Koordinierungsfunktion. Zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten Wiens zählen ferner die Aktivitäten im *Wien-Haus* in Brüssel. Diese nehmen die Interessen Wiens wahr in den Eurocities, dem Ausschuss

154 Vgl aktuell dazu *Fink*, Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit: Die Europaregion Tirol auf einem europäischen Fundament, in: FS Peter Pernthaler (2015) 123; *Engl*, Territorial Cooperation in a Federal Framework: Austria's Involvement in European Groupings of Territorial Cooperation, in: Bischof/Karlhofer (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 107.

155 Vgl *Weingartner*, Tirol-Büro hat Aufgabe erfüllt, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 18.11.2015.

156 Siehe dazu auch <danube-region.eu>.

der Regionen und in ERHIN (European Responsible Housing Initiative) sowie bei Veranstaltungen und Fachbesuchen vor allem im Zusammenhang mit dem sozialen Wohnbau in Europa, den öffentlichen Investitionen und der EU-Städtepolitik.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

- 1.1. Im Berichtsjahr 2015 ergingen mehrere **Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)**, die für die Länder von Interesse waren, wobei die vor allem föderalistisch relevante Funktion des VfGH in Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) und Art 15a B-VG-Vereinbarungen (Art 138a B-VG) von Interesse ist. Allerdings sind im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse hinsichtlich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG ergangen. In seinen Erkenntnissen folgte der VfGH auch im Jahre 2015 den bislang entwickelten Judikaturlinien, Abweichungen im Sinne länder- oder bundesfreundlicherer Auslegung sind nicht zu erkennen.
- 1.2. Mit Erkenntnis **G 168/2014 vom 27. Februar 2015** hob der VfGH die Wortfolge „im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994“ in § 13 Abs 7 lit a **NÖ Tourismusgesetz 2010** als verfassungswidrig auf. Es handelte sich um eine Bestimmung betreffend die **Berechnungsgrundlage für die Erhebung von Interessentenbeiträgen**, bei der vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Bedenken wegen der möglichen Unsachlichkeit der Regelung artikuliert wurden. Der VfGH teilte die Bedenken, als die Bestimmung keine Beschränkung der Beitragspflicht für Tourismusinteressenten auf in Niederösterreich erzielte Umsätze zulasse. Mangels einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung für nicht in Niederösterreich getätigte Umsätze müsse der Abgabeberechnung der gesamte Inlandsumsatz zugrunde gelegt werden, wobei der eindeutige Wortlaut auch keinen Spielraum für eine verfassungskonforme Interpretation lasse. Der VfGH hat dazu in ständiger Rechtsprechung aus der Einordnung der Fremdenverkehrsabgaben als Landesabgaben abgeleitet, dass nur der im jeweiligen Bundesland erzielte Umsatz in einem sachgerechten Verhältnis zum Fremdenverkehrsnutzen stehe. Verfassungswidrig seien daher Regelungen, die dazu führten, dass auch der außerhalb des Landes erzielte Umsatz in die Bemessung der Fremdenverkehrsabgaben einbezogen wurden.¹⁵⁷ Daher war auch

157 Da eine Regelung, die auf den Umsatz nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 verweist, nicht in dem Sinn verstanden werden kann, dass sie nur den im jeweiligen Bundesland erzielten Umsatz erfasst, hat der VfGH etwa in seinem Erkenntnis VfSlg 15.215/1998 eine ähnliche Wortfolge im Burgenländischen Tourismusgesetz 1992 als verfassungswidrig aufgehoben.

die angefochtene Bestimmung wegen Unsachlichkeit der Einbeziehung der außerhalb des Bundeslandes erzielten Umsätze in die Bemessung der Fremdenverkehrsabgaben aufzuheben.

- 1.3. In Zusammenhang mit der Abweisung eines Individualantrags betreffend die Einbeziehung der Ausbildung von Tieren zum Zweck der Jagd in den Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes äußerte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis **G 167/2014 vom 4. März 2015** auch zum **Umfang** des mit BGBl I Nr 118/2004 eingeführten **Kompetenztatbestandes Tierschutz** im Bundes-Verfassungsgesetz. Konkret betraf der Fall den Bezug zur Zuständigkeit der Länder im Jagdrecht. Der Kompetenztatbestand des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG wurde mit 1. Jänner 2005 neu in das B-VG eingefügt, während nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers die Zuständigkeit der Länder zur Regelung von Angelegenheiten der Ausübung der Jagd bestehen blieb (Art 15 Abs 1 B-VG).¹⁵⁸ Zur Auslegung des Kompetenztatbestandes wandte der VfGH in Fortsetzung seiner bisherigen Judikatur die „Versteinerungstheorie“ an, der zufolge verfassungsrechtliche Begriffe, die in der Verfassung selbst nicht näher umschrieben sind, in dem Sinn zu verstehen sind, der ihnen nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der die entsprechenden Begriffe enthaltenden Verfassungsnormen zugekommen ist. Damit sei der Verfassungsbegriff „Tierschutz“ zunächst in Verbindung mit der gleichzeitig in Kraft getretenen Stammfassung des TSchG auszulegen und dieses enthält bereits seit der Stammfassung unter Inanspruchnahme der Kompetenzgrundlage des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Regelungen über die Ausbildung von Tieren, die zu Jagd Zwecken gehalten werden (vgl § 16 TSchG betreffend Greifvögel). Die Erläuterungen hätten dazu auch festgehalten, dass im Jagdrecht der Länder enthaltene Bestimmungen „hinsichtlich des Erfordernisses des Nachweises von Kenntnissen betreffend die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung im Rahmen der Jagdprüfung [...] unberührt [bleiben]“. Zusammenfassend hält der VfGH fest, dass der Kompetenztatbestand des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG **Angelegenheiten der Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden**, sohin auch von Jagdhunden, umfasst und diesbezügliche Regelungen in die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** fallen.

- 1.4. In Zusammenhang mit der Abweisung auf **Zuerkennung der auf-schiebenden Wirkung** in einem baubehördlichen Verfahren wurde

¹⁵⁸ Siehe dazu eingehend den 29. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2004 (2005) 57 ff.

der Verfassungsgerichtshof befasst, der nun in seinem Erkenntnis **E 58/2015-15 vom 12. März 2015** dazu Klarstellungen lieferte, die vor allem den landesgesetzlichen Spielraum im Verfahrensrecht der Landesverwaltungsgerichte betreffen. So normiert § 56 der oberösterreichischen Bauordnung (OÖ BauO 1994), dass Beschwerden grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, diese jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei zuzuerkennen ist, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach einer Abwägung auch der Interessen anderer Parteien mit der Ausübung kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden ist. Der VfGH entkräftete die unter Verweis auf das rechtsstaatliche Prinzip und den Gleichheitsgrundsatz vorgebrachten Bedenken gegen die Bestimmung und stellte fest, dass diese weder dem Bestimmtheitsgebot der Bundesverfassung widerspreche, noch unsachlich differenziere. Der Landesgesetzgeber ist nach Art 136 Abs 2 B-VG befugt, abweichende verfahrensrechtliche Regelungen zu treffen, sofern dies erforderlich ist, was nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers und dem Wortlaut dem Kriterium des Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG und Art 136 Abs 2 B-VG entspreche. Wenn der Landesgesetzgeber nun festlegt, dass einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gemäß § 56 Abs 1 OÖ BauO 1994 keine aufschiebende Wirkung zukommt, dabei aber auch in Abs 2 auf Antrag einer Partei die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auf Grundlage einer umfassenden, auf sachlichen Kriterien beruhenden Abwägung der öffentlichen Interessen sowie der Interessen des Bauwerbers und der anderen Parteien ermöglicht, gilt dem VfGH zufolge eine solche Regelung in Hinblick auf Art 136 Abs 2 B-VG als unbedenklich. Damit hat der VfGH auch den Begriff der „Erforderlichkeit“ in Art 136 Abs 2 B-VG nicht allzu eng ausgelegt.¹⁵⁹

- 1.5. Mit Erkenntnis **G 176/2015 vom 24. September 2015** hob der Verfassungsgerichtshof § 93 Abs 2a und die Wortfolge „nach Maßgabe des Abs 2a“ in § 93 Abs 2 lit d des **Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979**, sowie die Wortfolge „und des Art I Z 11 (§ 93 Abs 2a)“ in Art II Abs 2 des Gesetzes LGBl Nr 60/2013 auf. Die Bestimmungen sahen vor, dass Mitglieder einer Agrargemeinschaft gegen einen Beschluss der Vollversammlung der Agrargemeinschaft dann keine Beschwerde an die Agrarbehörde erheben konnten, wenn dieser mit einer qualifizierten Mehrheit von zumindest 80% gefasst worden war. Der VfGH erkannte in diesem pauschalen Ausschluss der Be-

¹⁵⁹ Vgl VfGH: Klarstellung zum landesgesetzlichen Spielraum im Verfahrensrecht der Landesverwaltungsgerichte, in: Föderalismus-Info 3/2015.

schwerdemöglichkeit auf Grund eines bestimmten Abstimmungs-
ergebnisses einen Verstoß gegen Art 6 und 13 EMRK sowie im
völligen Ausschluss der Überprüfbarkeit eines Beschlusses (auch aus
formalen Gründen) einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip.

- 1.6. Mit Erkenntnis **G 364/2015 vom 10. Dezember 2015** wurde in § 13
Abs 1 des **Salzburger Mindestsicherungsgesetzes** die Wortfolge
„oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeu-
tischen Wohneinrichtung“ als verfassungswidrig aufgehoben. Hinter-
grund waren **gleichheitsrechtliche Bedenken** in Zusammenhang mit
einer Beschwerde gemäß Art 144 B-VG. Die Bestimmung sah die
Reduktion der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf das soge-
nannte „Taschengeld“ in Höhe von 12,5% des Richtsatzes im Falle des
Aufenthaltes „auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer thera-
peutischen Wohneinrichtung“ vor – und zwar ausnahmslos und
unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß die Kosten vom Bund
tatsächlich getragen werden. Nach Auffassung des VfGH hänge es
demnach von einer gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall ab, ob
und welche Leistungen des Bundes der betreffenden Person gewährt
werden, die zu Leistungen der Mindestsicherung kongruent sind,
wobei für diese Gerichtsentscheidung andere Kriterien maßgebend
sind als für die Bedarfsermittlung der Mindestsicherung. Die Ge-
währung der Mindestsicherung sei nach der Bestimmung auch dann
ohne eine vorangehende Prüfung des einzelnen Falles gänzlich
ausgeschlossen, wenn der Bund zB die mit der gerichtlichen
Weisung im Sinne des § 179a StVG verbundenen Kosten rechtmäßig
nur zum Teil übernimmt.

2. *Europäischer Gerichtshof*

- 2.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit auch die **Ent-
scheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)**, die vor allem
in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unions-
rechts eine große Rolle spielen. Im Berichtsjahr 2015 gab es **keine
Entscheidung** gegen die Republik Österreich, in dem Österreich
wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt wurde.
Lediglich in zwei Fällen wurde ein von der Europäischen Kommission
eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wieder zurückgenom-
men, da die Republik Österreich nach Klageerhebung die erforder-
lichen Maßnahmen ergriffen hat, um ihren Verpflichtungen nach-
zukommen.¹⁶⁰ Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Öster-

160 Rs C-244/14 und Rs C-663/13.

reichs vor dem EuGH hält sich somit auch weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.¹⁶¹

- 2.2. Was **Vorabentscheidungen nach Art 267 AEUV** betrifft, so wurde im Berichtsjahr 2015 vom EuGH betreffend Österreich über insgesamt 21 Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV zählen auch die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder (siehe dazu auch Seite 50 f). Die Ersuchen österreichischer Gerichte, über die 2015 entschieden wurden, setzten sich wie folgt zusammen: neun Ersuchen kamen vom Verwaltungsgerichtshof, je vier vom Obersten Gerichtshof und vom Handelsgericht Wien. Je eines der Ersuchen kam vom Oberlandesgericht Wien, dem Landesgericht Korneuburg, dem Obersten Patent- und Markensenat sowie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
- 2.3. Aus bundesstaatlicher Sicht interessant erscheint die Entscheidung des EuGH im **Vorabentscheidungsverfahren vom 16. April 2015, Rs C-570/13**. Dieses betraf die **Auslegung von Art 11 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Das Ersuchen erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Frau Gruber auf der einen Seite und dem Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten, der EMA Beratungs- und Handels GmbH und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf der anderen Seite über einen Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb eines Einkaufszentrums auf einem Nachbargrundstück genehmigt wurde. Der EuGH verneinte die Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit, die am Feststellungsverfahren nicht beteiligt war. Außerdem hält er fest, dass ein gewerbebehördliches Betriebsanlagenverfahren den Anforderungen der UVP-Richtlinie nicht entspricht. Der EuGH kam in dem Verfahren zu dem Schluss, dass Art 11 der UVP-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht. Konkret betraf dies die Regelung, wonach eine Verwaltungsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass für ein Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Bindungswirkung für Nachbarn hat, die vom Recht auf Erhebung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen sind. Dies ist

161 Vgl aktuell dazu *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143.

problematisch, sofern diese Nachbarn, die zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art 1 Abs 2 der Richtlinie gehören, die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das „ausreichende Interesse“ oder die „Rechtsverletzung“ erfüllen. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzung in der bei ihm anhängigen Rechtssache erfüllt ist. Ist dies der Fall, muss das vorlegende Gericht feststellen, dass eine Verwaltungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, gegenüber diesen Nachbarn keine Bindungswirkung hat.

- 2.4. Von Bedeutung sowohl für den Bund als auch für die Länder war im Berichtsjahr 2015 ferner das **Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015, Rs C-137/14**, in der Rechtssache Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland. Hintergrund war auch hier die **UVP-Richtlinie**, konkret die Frage inwieweit die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art 11 der Richtlinie 2011/92 und Art 25 der Richtlinie 2010/75 verstoßen hat. Der EuGH hat nun dazu im Wesentlichen ausgesprochen, dass Einzelpersonen im Anwendungsbereich der Richtlinien 2011/92/EU sowie 2010/75/EU als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit auch dann Zugang zu einem Gericht erhalten müssen, wenn sie nach innerstaatlichem Recht präkludiert sind. Es ist davon auszugehen, dass diese grundsätzliche Aussage auch für die innerstaatliche Umsetzung der Aarhus-Konvention von Bedeutung ist.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte auch im Berichtsjahr 2015 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die Funktion des Institutsdirektors übt seit 2001 *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen dabei die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor an der Universität Innsbruck, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und vor allem die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Im Berichtsjahr 2015 feierte das Institut sein 40-jähriges Bestehen. Ursprünglich 1975 von den Ländern Tirol und Vorarlberg gegründet, zählt seit 2003 auch Oberösterreich zu den Trägerländern. Die Bilanz des Instituts kann sich durchaus sehen lassen: Nicht weniger als 173 Bände erschienen bislang in den institutseigenen Schriftenreihen, wo in insgesamt 637 Einzelbeiträgen auf einschlägige Probleme des internationalen, europäischen und österreichischen Föderalismus eingegangen wurde. Über 240 Ausgaben der periodisch erscheinenden „Föderalismus-Info“ sowie die wöchentlich erscheinenden Gastkommentare des Institutsdirektors kommen hinzu. Seit 1975 erstellt das Institut zudem jährlich den vorliegenden Bericht über den Föderalismus in Österreich, der den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorgelegt wird. Das Institut veranstaltete außerdem zahlreiche nationale und internationale Seminare, Tagungen und Workshops zu bundesstaatlichen oder demokratiepolitischen Themen. Aus Anlass des 40-jährigen Bestehens fand ein Festakt im Innsbrucker Landhaus statt, ferner erschien die Broschüre „40 Jahre Institut für Föderalismus 1975-2015“, die neben Streiflichtern zur Institutsgeschichte auch eine Zusammenstellung aller Veranstaltungen sowie eine vollständige Bibliographie aller bislang erschienen Publikationen des Instituts und seiner Mitarbeiter enthält.

2. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

- 2.1. Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2015 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen**, sowie die mediale Präsenz in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen. Auf der **Homepage** des Instituts¹⁶² wurden aktuelle Informationen und Beiträge dargestellt. Dort stehen auch Dokumente, Beiträge und Kommentare des Institutsdirektors als Download zur Verfügung. Zusätzlich ist das Institut seit dem Jahr 2010 auch über eine facebook-Fanpage (Institut für Föderalismus) vertreten und informiert zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter unter „PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.
- 2.2. Am **28. Jänner 2015** fand in der Claudiana der Universität Innsbruck die **Präsentation des Buches „Regionalism(s) – A Variety of Perspectives from Europe and the Americas“** (Band 119 der Schriftenreihe des Instituts), herausgegeben von *Gudrun M. Grabher* und *Ursula Mathis-Moser* statt. Das Buch enthält die Beiträge der gleichnamigen Veranstaltung der Universität Innsbruck vom November 2013 und zeigt vielfältige, interdisziplinär angelegte Sichtweisen zum Thema Regionalismus weltweit. Die Präsentation wurde von Grußworten von Landtagspräsident *Herwig Van Staa* sowie Kurzreferaten von *Anna Gamper* (Universität Innsbruck) und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* zum Thema aus internationaler und österreichischer Sicht begleitet.
- 2.3. Am **27. Mai 2015** fand im Rokoko-Saal des Innsbrucker Landhauses die **Präsentation des Buches „Effiziente Regierungsorganisation – Das Reformvorhaben ‚Amt der Bundesregierung‘ im internationalen Vergleich“** (Band 10 der Schriftenreihe Verwaltungsrecht), herausgegeben von *Alexander Balthasar*, *Peter Bußjäger* und *Manfred Matzka* statt. Neben Grußworten von Landesrätin *Patrizia Zoller-Frischauf* und Statements der Herausgeber folgte ein Referat von *Christian Ranacher* (Amt der Tiroler Landesregierung) zur Regierungsorganisation aus Ländersicht.¹⁶³

¹⁶² Abrufbar unter <foederalismus.at>.

¹⁶³ Vgl die Schriftfassung des Vortrags *Ranacher*, Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern als effiziente Regierungsorganisation – Plädoyer für ein nach wie vor modernes Konzept, JRP 2015, 199.

- 2.4. Am **19. Juni 2015** fand im Landhaus in Bozen unter dem Titel **„Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion“** eine Fachtagung zu den rechtlichen Möglichkeiten demokratischer Innovation und Partizipation in der Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino in Zusammenarbeit mit Jus Europaregionale und dem Institut für Föderalismus ausgerichtet und simultan in die Sprachen Deutsch und Italienisch übersetzt. Ausgehend von einer Betrachtung der Rechtsgrundlagen und dem empirischen Befund untersuchten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher die Potentiale partizipativer Demokratie für die Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino. Die Tagungsbeiträge wurden als Band 121 der Schriftenreihe des Instituts publiziert.
- 2.5. Am **6. Juli 2015** fand an der Universität Innsbruck die **Präsentation des Buches von Martin P. Schennach „Vom k.k. Ärar zum Bundes-schatz?“** (Band 120 der Schriftenreihe des Instituts) statt. Neben der Begrüßung durch Dekan *Christian Markl* und Landtagspräsident *Herwig Van Staa* widmeten sich der Autor *Martin P. Schennach* und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* dem Thema des Buches. Die Studie zeigt dabei unter umfassender Berücksichtigung der archivalischen Überlieferung und zeitgenössischer Diskurse, dass sich die 1920 geplante Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern (in Abweichung von einem Erkenntnis des VfGH von 2002) ausschließlich auf das Verwaltungsvermögen – und nicht etwa auf das gesamte ehemalige Staatsvermögen der untergegangenen Monarchie – bezog.
- 2.6. Am **4. September 2015** fand im Innsbrucker Landhaus ein **Festakt aus Anlass des 40-jährigen Bestehens des Instituts für Föderalismus** statt. Nach der Begrüßung durch Landesrat Bernhard Tilg folgte ein Festvortrag von VfGH-Präsident *Gerhart Holzinger* zum Thema „Der österreichische Bundesstaat – Recht und Wirklichkeit“. Im Anschluss fand eine Diskussionsrunde zur Institutsgeschichte und zum Föderalismus mit Institutsdirektor *Peter Bußjäger*, seinem Vorgänger *Peter Pernthaler*, dem ehemaligen Bundesminister für Föderalismus *Jürgen Weiss* sowie dem vormaligen Landeshauptmann von Tirol *Wendelin Weingartner* statt.
- 2.7. Fragen der Haushaltsdisziplin in föderalen Staaten widmete sich eine Veranstaltung des Instituts am **25. September 2015** in der Fachhochschule Dornbirn mit dem Titel **„Sparsamkeit durch Föderalismus?“**. Nach Grußworten von Landesstatthalter *Karlheinz Rüdissler* referierten *David Stadelmann* (Universität Bayreuth), *Nadia Yerly*

(Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Bern) und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Fallbeispiele der föderalen Haushaltsdisziplin aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

2.8. Am **15. Oktober 2015** fand in der Diplomatischen Akademie in Wien die gemeinsam vom Institut für Föderalismus mit der Foster Europe Privatstiftung organisierte Veranstaltung **„Föderalismus als Erfolgsmodell: Voraussetzungen, Ziele, Umsetzung“** statt. Anlass waren die laufenden Verhandlungen um den Finanzausgleich von Bund, Ländern und Gemeinden, die zu einer neuen Verteilung von Mitteln und Aufgaben führen sollen. Im Rahmen der Veranstaltung wurden föderalistische Schlüsselthemen zur Debatte gestellt, Referenten waren *Christian Keuschnigg* (Universität St. Gallen), *Andrea Wagner* (BAK Basel Economics AG), *Christian Sturmlechner* (Bundesministerium für Finanzen) sowie Institutsdirektor *Peter Bußjäger*.

2.9. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:

- Vortrag zum Thema „Theorie und Praxis der direkten Demokratie in Vorarlberg“, im Rahmen eines Expertenhearings der Enquete-kommission Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung am 24. Jänner 2015 im Parlament in Wien
- Vortrag zum Thema „Die österreichischen Länder als Akteure im Europa der Regionen“ anlässlich der Buchpräsentation von Grabher/Mathis-Moser (Hg) „Regionalism(s)“ am 28. Jänner 2015 in Innsbruck
- Vortrag zum Thema „SUP als vorgeschaltetes Planungsinstrument“ im Rahmen des Seminars „Anlagenrecht in der Praxis“ des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes am 11. Februar 2015 in Wien
- Vortrag zum Thema „Kooperativer Föderalismus in Österreich“ im Rahmen der Staatsschreiberkonferenz am 16. April 2015 in Basel
- Vortrag zum Thema „Aus Anlass eines Rechtsmittels. Rechtsfragen zur Gesetzesbeschwerde“ vor der Vorarlberger Juristischen Gesellschaft am 23. April 2015 in Bregenz
- Impulsreferat zum Thema „Regulierung“ der Veranstaltung „Über.Regulierung“ des Österreichischen Trendforums Energie am 7. Mai 2015 in Wien

- Mitwirkung als Diskutant in der Podiumsdiskussion „Koordinierung der österreichischen Europapolitik“ am 16. Juni 2015 in Innsbruck
- Vortrag zum Thema „Demokratische Innovation und Verfassungsreform“ im Rahmen des Workshops „Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion“ am 19. Juni 2015 in Bozen
- Vortrag und Moderation im Rahmen der 40 Jahre-Feier des Instituts für Föderalismus am 4. September 2015 in Innsbruck
- Vortrag zum Thema „Reform der Landesfinanzen“ im Rahmen der Tagung „Sparsamkeit durch Föderalismus?“ am 25. September 2015 in Dornbirn
- Antrittsvorlesung zum Thema „Multi-Level-Governance als Gegenstand und Herausforderung des Öffentlichen Rechts“ am 9. Oktober 2015 an der Universität Innsbruck
- Vortrag zum Thema „Die Rolle der Landesrechnungshöfe in der europäischen Kontrollarchitektur“ im Rahmen der Tagung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe am 12. Oktober 2015 in Innsbruck
- Vortrag zum Thema „Aufgabenentflechtung in Österreich: Der Bund im Bund, das Land im Land“ im Rahmen der Tagung „Föderalismus als Erfolgsmodell“ am 14. Oktober 2015 in Wien
- Vortrag zum Thema „Im Dschungel des österreichischen Finanzföderalismus“ im Rahmen der Veranstaltung der „Weis(s)en Wirtschaft“ am 28. Oktober 2015 in Wien sowie Teilnahme an Podiumsdiskussion in dieser Veranstaltung
- Vortrag „Vor und Nachteile der Europaregion“ vor der Europa-Union Tirol am 14. November 2015 in Brixen
- Vortrag „Die Gesetzesbeschwerde - ein neues Instrument der Normenkontrolle in der Gerichtsbarkeit“ am 10. Dezember 2015 an der Universität Innsbruck

3. **Publikationen**

- 3.1. In der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts erschienen im Berichtsjahr 2015 **zwei Bände**: Die von *Martin Schennach* verfasste Studie „**Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz?**“ (ISBN: 978-3-7003-1936-8) erschien als **Band 120** der Schriftenreihe und widmet sich einer noch offenen historischen Frage des österreichischen Föderalismus. Das Buch zeigt unter umfassender Berücksichtigung der archivalischen

Überlieferung und zeitgenössischer Diskurse, dass sich die 1920 geplante Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern (in Abweichung von einem Erkenntnis des VfGH von 2002) ausschließlich auf das Verwaltungsvermögen – und nicht etwa auf das gesamte ehemalige Staatsvermögen der untergegangenen Monarchie – bezog.

- 3.2. Der von *Peter Bußjäger* und *Anna Gamper* herausgegebene **Band 121 „Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion“** (ISBN 978-3-7003-1949-8) vereinigt die Beiträge der gleichnamigen Tagung in Bozen vom Juni 2015. Das Buch beleuchtet die geltende Rechtslage und behandelt die Schaffung von Grundlagen aufeinander abgestimmter Instrumente der direkten Demokratie in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino.

- 3.3. In der Schriftenreihe Verwaltungsrecht erschienen im Berichtsjahr 2015 zwei neue Bände: Der von *Alexander Balthasar*, *Peter Bußjäger* und *Manfred Matzka* herausgegebene **Band 10** mit dem Titel **„Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben ‚Amt der Bundesregierung‘ im internationalen Vergleich“** (ISBN 978-3-7003-1934-4) vereinigt die Beiträge eines vom Institut für Staatsorganisation und Verwaltungsreform im Jahr 2014 in Wien abgehaltenen Werkstattgesprächs und behandelt den Themenkomplex im Hinblick auf die bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, im Vergleich mit der Organisation auf Landesebene und vor dem Hintergrund der Regierungsorganisation in Deutschland, Liechtenstein, der Schweiz, der Tschechischen Republik sowie der Organisation der Europäischen Kommission. Darüber hinaus werden auch die gegenwärtige Struktur der österreichischen Bundesregierung eingehend erörtert sowie mögliche Reformoptionen untersucht.

- 3.4. **Band 11** der Schriftenreihe Verwaltungsrecht erschien unter dem Titel **„Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen“** (ISBN 978-3-7003-1944-3) und wurde herausgegeben von der Arbeitsgruppe zu Vereinbarung nach Art 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer. Auf Basis der Praxis und der vorhandenen Literatur und Judikatur wurde der Leitfaden erarbeitet, um allen, die in irgendeiner Form mit Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zu tun haben, eine Hilfestellung zu bieten.

- 3.5. In der Reihe Föderalismusdokumente erschien im Berichtsjahr 2015 ein Band: Die von *Peter Bußjäger*, *Georg Keuschnigg* und *Marija Radosavljevic* verfasste Studie mit dem Titel **„Der Bund und seine**

Dienststellen. Die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform“ (ISBN: 978-3-901965-35-7) erschien als **Band 35**. In der im Auftrag des Instituts Wirtschaftsstandort Oberösterreich (IWS) verfassten Forschungsarbeit widmet sich das Institut der Frage der Verteilung der Bundesdienststellen im Vergleich mit unseren föderalen Nachbarstaaten. Dabei bestätigt sich – wenig überraschend – das Bild Österreichs als eines hochzentralisierten Bundesstaates.

- 3.6. Die Broschüre **„Alle Neune – Argumente für einen modernen und zukunftsfähigen Föderalismus in Österreich“** des Instituts wurde im Berichtsjahr 2015 grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Das 52 Seiten starke Heft zeigt die Vorzüge föderaler Systeme, klärt über populäre Irrtümer auf und enthält mit einem föderalistischen Glossarium alles Wissenswerte zu Bundesstaat und Föderalismus in Österreich. Neu hinzugekommen sind auch Ausführungen über die europäische Dimension, Standortpolitik in den Regionen sowie ausgewählte Fallbeispiele gelungener Verwaltungsreformen in den Ländern.
- 3.7. Die ebenso im Berichtsjahr 2015 erschienene Broschüre **„Steuerföderalismus – Eine fachliche Auseinandersetzung mit einem komplexen Thema“** enthält eine Studie von *Christian Keuschnigg* und *Simon Loretz* und soll eine Einführung in die Prinzipien des Fiskalföderalismus darstellen. Die Diskussion in Österreich zur Steuerautonomie auf Länder- und Gemeindeebene ist von Schlagworten und ideologischen Positionierungen geprägt. So wird Fiskalföderalismus oft mit dem Hinweis auf die Folgen ruinösen Steuerwettbewerbs abgelehnt, ohne sich mit der Tatsache auseinander zu setzen, dass Steuerautonomie keineswegs diese Folgen haben muss.
- 3.8. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2015 **sechs Ausgaben** veröffentlicht und in digitaler Form an ca 1.920 Empfängerinnen und Empfänger versandt. An 75 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus-Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt sowie auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt und die einschlägige bundesstaatliche Literatur besprochen. 2014 wurde ein eigener **„Föderalismus-Blog“** auf der Homepage des Instituts eingeführt. Mit kurzen Kommentaren wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen,

Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit.¹⁶⁴

3.9. Neben den Publikationen des Instituts, ging der Institutsdirektor auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2015 sind folgende Publikationen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie von Institutsassistent *Niklas Sonntag* erschienen:

- *Bußjäger*, Participatory Initiatives and New Instruments of Direct Democracy in Austrian Federalism, in: Palermo/Alber (Hg), *Federalism as Decision-Making* (2015) 417-427
- *Bußjäger*, Zwischen Entmachtung und Vetomacht: Die Entwicklung des österreichischen Föderalismus seit 1945 mit besonderem Blick auf Landtage und Landeshauptleute, in: Schennach (Hg), *Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus* (2015) 209-233
- *Bußjäger*, „Aus Anlass eines Rechtsmittels“ – Ausgewählte Rechtsfragen zur „Gesetzesbeschwerde“, *JB1* 2015, 149-156
- *Bußjäger*, Der Entstehungsprozess von Normen in Österreich und in Europa und ihre Rolle in der staatlichen Rechtsetzung, *ZTR* 2015, 7-13
- *Bußjäger*, Direct Democracy and Citizen Participation in the Austrian Federal State, in: Fraenkel-Haeberle/Kropp/Palermo/Sommermann (Hg), *Citizen Participation in Multi-Level-Democracies* (2015) 216-230
- *Bußjäger*, Regierungsorganisation in Liechtenstein und der Schweiz, in: Balthasar/Bußjäger/Matzka (Hg), *Effiziente Regierungsorganisation* (2015) 27-39
- *Bußjäger*, Katalonien. Ein neuer Staat in Europa?, *europa ethnica* 2015, 12-16
- *Bußjäger*, Austria's Cooperative Federalism, in: Bischof/Karlhofer (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 34-53
- *Bußjäger*, Die EU und der Föderalismus in Österreich, in: Maurer/Neisser/Pollak (Hg), *20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs* (2015) 205-218
- *Bußjäger*, Art 103 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (2015)
- *Bußjäger*, Luxus pensionen, Transparenz und Einkommensbegrenzung: Neues zum Bezügerecht, *JRP* 2015, 101-107

164 Siehe dazu unter <foederalismus.at/blog>.

- *Bußjäger*, (Verfassungs-)Rechtsfragen einer subnationalen Steuer-autonomie in Österreich, WPZ-Newsletter Kommentar Nr 8
- *Bußjäger*, Die Kontrollarchitektur der EU und die Rolle der Landesrechnungshöfe, ÖHW 2015/3+4, 16-21
- *Bußjäger*, Demokratische Innovation und Verfassungsreform, in: derselbe/Gamper (Hg), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion (2015) 1-21
- *Bußjäger*, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System: Taking Stock of the Post-Lisbon Era (2015) 309-323
- *Bußjäger*, Die Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller/Kahl/Kneih/Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359-381
- *Bußjäger/Lampert*, Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren, ecolex 2015, 163-165
- *Bußjäger/Lampert*, Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Feststellungsverfahren, ecolex 2015, 910-913
- *Bußjäger/Schumacher*, Insolvenz von Gebietskörperschaften, RdW 2015, 539-549
- *Bußjäger/Sonntag*, Föderale Schnittstellen im Informationsrecht, in: FS Josef Souhrada (2015) 31-41
- *Bußjäger/Sonntag*, Partizipative Demokratie in Österreich: Charakteristika und gesetzliche Rahmenbedingungen, in: Alber/Trettel (Hg), Partizipation und partizipative Demokratie in der Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino (2015) 34-47
- *Bußjäger/Sonntag*, Zur Bundesverfassungskonformität des Veto-Referendums, in: Öhlinger/Poier (Hg), Direkte Demokratie und Parlamentarismus (2015) 349-358
- *Bußjäger/Wallnöfer*, Verfassungsrechtliche Probleme des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes, ZfV 2015, 466-473
- *Sonntag*, Rezension Silvia Bednarik: Präventive Normenkontrolle durch Verfassungsgerichte. Eine staatsrechtliche und rechtsvergleichende Untersuchung im europäischen Raum (2012), ZÖR 2015, 227-230

3.10. Darüber hinaus erscheinen laufend **Gastkommentare** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften, so im Berichtsjahr 2015 in „public – das österreichische gemeindemagazin“, in den „Vorarlberger Nachrichten“ und in der „Tiroler Tageszeitung“.

4. *Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie** in Bozen (EURAC) und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert. Mit dem **Institut der Regionen Europas** (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions** (Foster Europe) in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der **Universität Innsbruck**. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert und weiter ausgebaut und zu einem führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung werden. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies** (IACFS).

5. *Föderalismusdokumentation und Bibliothek*

Die vom Institut für Föderalismus geführte **Mediendokumentation** wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2015 erweitert. In die allgemein zugängliche **Institutsbibliothek** wurden 79 neue Bände aufgenommen.

ANHANG

ANHANG 1

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2015

- Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Untersagung des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (**Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz**) erlassen und das Sortenschutzgesetz geändert werden, BGBl I Nr 93/2015: 844. Sitzung am 23. Juli 2015; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesverfassungsgesetz über die **Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden**, BGBl I Nr 120/2015: 845. Sitzung am 25. September 2015; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 2

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 – 2015^{*)}

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 15 Abs 10, Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0

Zustimmungspraxis des Bundesrates (Zustimmungsrecht zu Bundesverfassungsgesetzen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	11	0
2012	10	0
2013	9	0
2014	4	0
2015	2	0

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie des Tätigkeitsberichts des Bundesrates.

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsmächte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0

ANHANG 3

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahre 2015¹

Kärnten:

- Gesetz vom 18. September 2015, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird, LGBl Nr 69/2015
- Gesetz vom 16. Dezember 2015, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages erlassen und die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages sowie das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert werden, LGBl Nr 17/2016
- Gesetz vom 29. Oktober 2015, mit dem das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Landesarchivgesetz und das Kärntner Landesmuseumsgesetz geändert werden, LGBl Nr 22/2016

Niederösterreich:

- Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl Nr 71/2015
- NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), LGBl Nr 85/2015
- Landesgesetz, mit dem ein NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz erlassen und die NÖ Landtagswahlordnung 1992, die NÖ Gemeindeordnung 1973, das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974, das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, die NÖ Landarbeitsordnung 1973, das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 und das NÖ Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl Nr 96/2015
- Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 geändert und das NÖ Höhlenschutzgesetz aufgehoben wird, LGBl Nr 111/2015
- Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl Nr 112/2015

1 Vgl dazu die Bestimmungen über notwendige Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen in Art 15 Abs 10 B-VG, Art 94 Abs 2 B-VG, Art 97 Abs 2 B-VG, Art 131 Abs 5 B-VG und § 9 F-VG.

Oberösterreich:

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird (Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz-Novelle 2015), LGBl Nr 92/2015
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird, LGBl Nr 112/2015
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird, LGBl Nr 113/2015

Salzburg:

- Gesetz vom 8. Juli 2015, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden, LGBl Nr 77/2015
- Gesetz vom 16. Dezember 2015, mit dem das Katastrophenhilfegesetz und das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert werden (Seveso-III-Anpassungsgesetz), LGBl Nr 9/2016

Tirol:

- Gesetz vom 1. Juli 2015, mit dem das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz geändert wird, LGBl Nr 89/2015
- Gesetz vom 16. Dezember 2015, mit dem das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert wird, LGBl Nr 21/2016

Vorarlberg:

- Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes, LGBl Nr 18/2015
- Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl Nr 49/2015
- Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl Nr 50/2015
- Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl Nr 51/2015
- Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl Nr 52/2015
- Gesetz über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 53/2015

Resolution an den Österreichischen Städtetag 2015¹

„Menschen machen Städte“

Das Jahr 2015 ist ein Gedenkjahr an bis heute nachhaltig wirkende historische Ereignisse: Vor 20 Jahren wurde Österreich Mitglied der Europäischen Union, vor 60 Jahren wurde der Staatsvertrag unterzeichnet, vor 70 Jahren endete der 2. Weltkrieg, vor 650 Jahren wurde die Universität Wien gegründet.

Ein Ereignis, das für die österreichischen Städte von großer Bedeutung war und ist, war die Gründung des Österreichischen Städtebundes vor 100 Jahren in Wien.

Damals waren noch Städte wie Brünn, Marburg oder Meran Mitglieder dieser Interessensvereinigung. Die historischen Entwicklungen seither haben zwar das Staatsgebiet verkleinert, nicht aber die Bedeutung und Größe der Städte in Österreich.

Während noch im 18. Jahrhundert etwa 75% der Bevölkerung auf dem Land lebten, stieg der Zuzug in die Städte seit der Industrialisierung stark an. Zur Jahrhundertwende lebten erstmals weltweit mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Städten. Heute haben sich etwa zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung in den Städten dieses Landes niedergelassen.

100 Jahre sind ein Zeitrahmen, in dem sich die Rahmenbedingungen für Städte vielfach bedeutend verändert haben. Ein Rückblick auf die wesentlichen politischen Entscheidungen und Maßnahmen des vergangenen Jahrhunderts zeigt die Tragweite des jeweiligen Erfolgs oder Misserfolgs. Diese Erkenntnisse müssen in die gegenwärtige und zukünftige politische Arbeit einfließen.

Seit dem Ausbruch der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise ist außer Streit gestellt, dass die Daseinsvorsorge für die Gesellschaft von so immenser Bedeutung ist, dass deren Gestaltung nicht ausschließlich den Marktkräften überlassen werden darf. Einerseits ist eine demokratische Kontrolle unerlässlich, die aber nur gewährleistet werden kann, wenn die Entscheidungsmacht nicht privatisiert wird. Andererseits ist klar geworden, dass rein profit-

1 65. Österreichischer Städtetag in Wien am 11. Juni 2015.

orientiertes Handeln oft zu wenig Rücksicht auf die mittel- und langfristigen Auswirkungen von wirtschaftlichen Entscheidungen nimmt. Und die westlichen Gesellschaften verbrauchen heute bereits mehr Ressourcen als ökologisch zuträglich ist. Es ist die Aufgabe der Politik die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen marktwirtschaftlichen Handels so zu gestalten, dass Gewinnstreben zum "Motor" des Gemeinwohls werden kann.

Globale wirtschaftliche, politische und krieglerische Entwicklungen sowie Naturkatastrophen schaffen Entwicklungen, die Menschen veranlassen, zu uns zu kommen und Schutz in unseren Ländern, Städten und Gemeinden zu suchen. Lösungen in Hinblick auf den Umgang, die Verteilung, Versorgung und Integration dieser Menschen sowie die Finanzierung dieser Maßnahmen sind dringend erforderlich, in Österreich und in Europa.

Die Vorbereitung diverser internationaler Freihandelsabkommen, wie CETA, TTIP und TISA, weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ist als äußerst problematisch zu sehen. Es muss verhindert werden, dass durch diese Abkommen Parallelrechtssysteme etabliert werden, die außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit verbindliche Urteile ermöglichen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass keine Produktstandards festgelegt werden, die weniger dem Schutz der ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und der Umwelt dienen, als dem Schutz von Konzernen. Die Wahlfreiheit der Kommunen bei der Erbringung der öffentlichen Dienste darf auf keinen Fall beschränkt werden.

Die vorgebrachten Versprechen von Wirtschaftswachstum oder zusätzlichen Arbeitsplätzen sind derzeit wenig stichhaltig. Zudem besteht die Gefahr, dass als Folge solcher Abkommen Konzerne, deren Zielsetzung ausschließlich in ihrem wirtschaftlichem Erfolg besteht, die demokratisch legitimierten politischen Organe dauerhaft entmachten.

Obwohl die westliche Welt seit Beginn der aktuellen Krise weiß, dass die gängigen Strategien langfristig nicht zum Erfolg führen, wurden bislang keine Alternativen entwickelt. Das permanent wiederholte Spargebot der öffentlichen Kassen trifft die Städte, trifft die BürgerInnen, denn: Menschen machen Städte!

Die Lebenshaltungskosten steigen, obwohl die Reallöhne seit Jahren sinken, sodass die Finanzierung der Lebenshaltungskosten immer schwieriger wird. Im wirtschaftsliberalen Großbritannien wird diese Situation bereits „Cost of Living Crisis“ genannt. Europaweit sind vor allem die Wohnkosten massiv gestiegen und der starke Zuzug in die Städte hält an, sodass wieder der Ruf nach der öffentlichen Hand bei der Errichtung von leistbarem Wohnraum in den Städten ertönt.

In Österreich bezieht ein Großteil der bedürftigen Personen die Mindestsicherung zusätzlich zu ihrem Arbeitseinkommen (Working Poor). Die hohen Förderungsmittel, die Österreich jedes Jahr ausschüttet, haben bislang nicht zu einer ausreichenden Anzahl von Arbeitsplätzen, die ausreichendes Einkommen für die Finanzierung eines angemessenen Lebens gewährleisten, geführt. Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigungsverhältnisse steigen, gleichzeitig nimmt die Vermögenskonzentration weiter zu.

Auch in Städten leben viele Menschen, die beschämenderweise in einem der reichsten Länder der Welt trotz Erwerbseinkommen oder Pension auf caritative Unterstützung angewiesen sind. Lebensmittelausgabe an sozial Bedürftige von Vorarlberg bis ins Burgenland gehört mittlerweile zum kommunalen Alltag.

Als Folge fortgesetzter Krisen der Finanzmärkte werden die Verluste regelmäßig an die öffentliche Hand weitergereicht und dadurch die verfügbaren öffentlichen Mittel weiter eingeschränkt.

Deshalb muss die Daseinsvorsorge als Aufgabe des Staates außerhalb der reinen Finanz- und Wirtschaftslogik definiert und die Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden über deren Gestaltung sichergestellt werden. Nachhaltige öffentliche Investitionen in die Daseinsvorsorge und in Zukunftsbereiche wie Bildung und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit und Pflege, öffentlicher Verkehr und sozialer Wohnbau oder aktive Arbeitsmarktpolitik dürfen nicht als Schulden gemäß Fiskalpakt beziehungsweise Stabilitäts- und Wachstumspakt bewertet werden. Dies wird in sämtlichen Freihandelsabkommen zu berücksichtigen sein.

Der Österreichische Städtebund fordert anlässlich seines 100-jährigen Bestehens:

- die uneingeschränkte Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in allen innerösterreichischen Entscheidungsprozessen von Bund und Ländern wie sie in den Europäischen Verträgen und den Prinzipien der Charta der Kommunalen Selbstverwaltung des Europarats enthalten sind;
- die Einräumung eines kommunalen Mitentscheidungsrechts der bundesverfassungsgesetzlich berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Städte in allen Angelegenheiten, die Einfluss auf die Kompetenzen und Finanzen der Städte und urbanen Gemeinden entwickeln. Vereinbarungen gemäß Artikel 15a BVG oder vergleichbare, auch internationale Maßnahmen, die eine inhaltliche oder finanzielle Bindung für Kommunen bedeuten, bedürfen ebenfalls deren Zustimmung;

- gemäß der „Wiener Deklaration“ der BürgermeisterInnen der EU-Hauptstädte vom 21. April 2015 auch innerstaatlich eine standardmäßige Durchführung eines URBAN Impact Assessments von legislativen Vorhaben;
- die Zusicherung der Bundesregierung, dass die vom Österreichischen Städtebund formulierten Anliegen der Städte auch in etwaigen Freihandelsabkommen (beispielsweise TTIP) und sonstigen internationalen Vereinbarungen vollinhaltlich abgebildet werden; insbesondere darf der demokratische Rechtsstaat nicht durch Streitbeilegungsabkommen untergraben werden.
- mindestens einmal pro Legislaturperiode die Vorlage eines umfassenden Berichts über die Lage der Städte und Gemeinden in Österreich im Österreichischen Nationalrat durch die Bundesregierung. Der Präsident des Österreichischen Städtebundes erhält bei der öffentlichen Behandlung des Berichts im Nationalrat Rederecht;
- einen aufgabenorientierten Finanzausgleich: Eine Reform des Finanzausgleichs, die sich an den Aufgaben orientiert, muss die Finanzierung der Basisaufgaben, Sonderlasten und zentralörtlichen Aufgaben der Städte entsprechend Art. 2 und 4 F-VG sicherstellen. Die spezifisch urbanen Zentrumslasten müssen anerkannt und abgegolten werden. Die Praxis des sekundären und tertiären Finanzausgleichs in Form von Transferzahlungen an die Länder muss eingedämmt und gedeckelt werden, der Vorwegabzug für Bedarfszuweisungen ist abzuschaffen;
- eine klare Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich: Ein überzogener Ressourcenausgleich im Finanzausgleich, der Kommunen mit geringen zentralörtlichen Aufgaben mit beträchtlichen frei zu verwendenden Mitteln versorgt, während Kommunen mit umfangreichen Aufgaben kaum über genügend Finanzkraft verfügen, ihren Aufgaben nachzukommen, ist unbedingt zu vermeiden. Die Mittelausstattung hat sich ausschließlich an den aufgabenbedingten Unterschieden zu orientieren. Der horizontale Ausgleich folgt dem Prinzip des Lastenausgleichs, der strukturelle Gegebenheiten berücksichtigt und anhand messbarer Kriterien zu einem Ausgleich besonders geforderter Gebiete, wie es Städte sind, dient;
- eine Aufgabenreform, die durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung unkoordinierte Doppelinvestitionen verhindert und Transparenz über die Mittelverwendung und Kostenwahrheit fördert. Durch eine sinnvolle Aufgabenentflechtung und die entsprechende Neuordnung der Mittelzuweisung erübrigen sich entsprechende Transferverflechtungen, Transfers und Umlagen entfallen zur Gänze;
- ein Steuerfindungsrecht der Städte, um zu kompensieren, dass ein bedeutender Teil der gemeindeeigenen Steuern in den vergangenen Jahren abgeschafft oder durch die Schaffung zahlreicher Ausnahmebestimmun-

- gen, so auch Steuerbefreiungen für andere Gebietskörperschaften, ausgehöhlt wurde;
- eine Reform der gemeindeeigenen Steuern: die Neuordnung der Grundsteuer und der Kommunalsteuer sowie das Streichen von diversen Befreiungen unterstützt die Abgabenautonomie der Städte. Die Reform der Kommunalsteuer soll zur Stärkung der Kommunen mit zentralörtlichen Aufgaben beitragen;
 - die Möglichkeit des direkten Zugangs zu Finanzierungen durch die ÖBFA, damit die Städte günstige Konditionen für die Finanzierung ihrer Aufgaben entsprechend nutzen können;
 - durch Einbringung von zusätzlichen Bundes- und Landesmitteln die Schaffung eines kommunalen Rettungsschirmes für Städte und Gemeinden, die von besonders ungünstigen Rahmenbedingungen betroffen sind und ihre Schuldenlast allein nicht mehr bewältigen können. „Entschuldungshilfen für Gemeinden“ nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland;
 - die Auflage eines kommunalen Förderprogrammes, das Investitionen in kommunale Infrastruktur nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland unterstützt;
 - die Wiedereinführung des Vorsteuerabzugs für kommunale Infrastrukturinvestitionen, dessen Abschaffung bewirkt hat, dass beträchtliche finanzielle Mittel von den Kommunen zum Bund verschoben wurden;
 - dass wichtige öffentliche Investitionen in die Daseinsvorsorge und Zukunftsbereiche wie Bildung und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit und Pflege, öffentlicher Verkehr und sozialer Wohnbau sowie aktive Arbeitsmarktpolitik nicht auf die Kriterien im Fiskalpakt sowie Stabilitäts- und Wachstumspakt angerechnet werden;
 - die Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel für den Wohnbau. Die Mittel sind zu valorisieren;
 - die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Mitgliedstaaten auch weiterhin die Kriterien für den sozialen Wohnbau selbst definieren. Die Beschränkung des sozialen Wohnbaus auf benachteiligte oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen im Regelwerk der Europäischen Union ist aufzuheben;
 - den öffentlichen Personenverkehr in seiner Funktion als Rückgrat des stetig wachsenden stadtreionalen Mobilitätsbedarfs zu stärken und auszubauen. Hierfür sind mehrjährige Finanzierungen zur Erhaltung und dem Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel im stadtreionalen räumlichen Zusammenhang sicherzustellen, nach dem Vorbild des Infrastrukturfonds in der Schweiz. IdZ sind die rechtlichen Möglichkeiten zur flächendeckenden und verbindlichen Realisierung einer Verkehrsanschlussabgabe zu prüfen;

- keine steuerliche Benachteiligung der Tätigkeit von Gemeindekooperationen;
- die verfassungsrechtliche Definition der Daseinsvorsorge als Aufgabe des Staates und die Sicherstellung der Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden über deren Gestaltung;
- dass die Ver- und Entsorgung mit Wasser grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu leisten ist;
- Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und Zentren, die zu deren Reaktivierung beitragen. Im Rahmen der ÖROK ist eine eigene Arbeitsgruppe aus VertreterInnen von Bund, Ländern und Städten zum Thema „Agenda Innenstadt“ einzurichten. Dazu zählt auch eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen für die zivilrechtliche Vertragsraumordnung;
- die „Kooperationsplattform Stadtregion“ im Rahmen der ÖROK als Teil des aktuellen Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes ÖREK ist weiterzuführen. Nach dem Vorbild der Schweiz sind insbesondere bei überörtlichen Planungsentscheidungen die besonderen Herausforderungen von Stadtregionen zu berücksichtigen;
- analog zur innerösterreichischen Verteilungsquote von Flüchtlingen das Eintreten der österreichischen Bundesregierung für eine Verteilungsquote in der Europäischen Union, die neben der Schaffung von ausreichenden Schwerpunktzentren die regionsgerechte Unterbringung von Flüchtlingen gewährleistet. In einem aufgabenorientierten Finanzausgleich ist neben dem von Kommunen für Infrastruktur und soziale Leistungen zu erbringenden zusätzlichen finanziellen Aufwand auch der Aufwand für notwendige Integrationsleistungen zu berücksichtigen.

Funktionierende Städte fördern die Entwicklung des ganzen Landes, auch die der ländlichen Regionen. Damit es den Städten gelingt, das hohe Niveau ihrer Leistungen aufrecht zu erhalten, weiter zu entwickeln und auszubauen, bedarf es in einer Welt, die ständigen Veränderungsprozessen unterliegt, entsprechend tauglicher Rahmenbedingungen – in Österreich und in Europa.

Die Mitglieder des Österreichischen Städtebundes haben in den letzten 100 Jahren bewiesen, was Sie für die Menschen vor Ort zu leisten in der Lage sind. Die von den BürgerInnen anerkannt hohe Lebensqualität belegt dies eindrucksvoll. Die Städte werden dies auch in den bewegten Zeiten des 21. Jahrhunderts tun.

Resolution des 62. Gemeindetages

Flüchtlinge: Gemeinden sind bereit zu helfen!

Die Gemeinden sind sich ihrer humanitären Verantwortung bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik bewusst. Erste Priorität hat die schnelle Bereitstellung adäquater Unterkünfte, damit Menschen nicht in Zelten oder im Freien leben müssen. Darüber hinaus ist eine innerhalb der Gebietskörperschaften abgestimmte Gesamtstrategie zur mittel- und langfristigen Bewältigung der Folgen der Flüchtlingskrise notwendig, bei der die verfassungsrechtlichen Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden gewahrt bleiben.

Nur mit einer Gesamtstrategie, die insbesondere die Bereiche Betreuung, Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheit und Wohnen mit einschließt, können Staat und Gesellschaft die an sie gestellten Herausforderungen erfolgreich bewältigen. Der Österreichische Gemeindetag fordert daher:

1. Die Europäische Verantwortung für die Beseitigung der Ursache und die Bewältigung der Folgen der Flüchtlingskrise ist einzufordern. Es kann nicht sein, dass nur einige wenige Länder die Hauptlast bei der Aufnahme von Flüchtlingen tragen.
2. Es bedarf deutlich schnellerer und effizienterer Asylverfahren sowie der ausreichenden personellen Ausstattung der damit befassten Behörden. Ebenso sind umgehend geeignete infrastrukturelle Maßnahmen mit dem Ziel einer Entlastung der bestehenden Erstaufnahmezentren zu setzen.
3. Es ist Rechtssicherheit für die Gemeinden sowie Unterkunftgeber im Zusammenhang mit der Bereitstellung vor allem von Klein- und Kleinstquartieren sicherzustellen (Abbau bürokratischer Hürden). Bund und Länder sind auch aufgefordert, ausreichend finanzielle Mittel für den künftig erhöhten Bedarf an Wohnraum bereitzustellen.
4. Es muss eine an die jeweilige Gemeindestruktur und die vorhandenen infrastrukturellen und gesellschaftlichen Ressourcen angepasste Verteilung von Flüchtlingen ohne gesetzlichen Zwang stattfinden.
5. Die gesetzlichen Standards in den Kernaufgabenbereichen der Gemeinden (insbesondere Kinderbetreuung, Bildung und Soziales) müssen flexibilisiert werden, um die neuen Herausforderungen bestmöglich bewälti-

gen zu können. Die Gemeinden benötigen Soforthilfen für die Betreuung der Flüchtlingskinder in den Kindergärten und Schulen.

6. Für die Integration von Flüchtlingen müssen ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Dies betrifft insbesondere Deutschkurse und Vorbereitungsmaßnahmen für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Tätigkeiten von Flüchtlingen im gemeinnützigen Bereich müssen erleichtert werden.

Die geplante Novelle zu einem Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden wird die jetzige Problematik nicht lösen. Die de-facto Kompetenzübertragung und das Durchgriffsrecht des Bundes wird als rechtlich bedenklich und politisch völlig verfehlt erachtet, sie stellen weder eine Basis noch einen Ersatz für eine zielführende Strategie Österreichs zur Bewältigung der Problematik dar. Schuldzuweisungen zwischen politischen Ebenen sind nicht geeignet, die Akzeptanz und das Verständnis der Bevölkerung für die gegenwärtige Situation zu stärken.

Wir Gemeinden sind bereit zu helfen, aber die Rahmenbedingungen müssen stimmen.

Gerechter Finanzausgleich bedarf einer grundlegenden Aufgabenreform

Bis Mitte 2016 sollen die Verhandlungen für einen neuen Finanzausgleich abgeschlossen sein, um die Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ab 2017 neu zu gestalten.

Der Österreichische Gemeindebund fordert wie schon seit Jahren eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs. Eine solche Reform muss ganz zentral von einer ebenso grundlegenden Aufgabenreform getragen sein. Nur eine klare Festlegung von Pflichtaufgaben und Zuständigkeiten kann eine sparsame Mittelverwendung gewährleisten.

Ein gerechter Finanzausgleich muss dafür sorgen, dass alle Gebietskörperschaften ihre Pflichtaufgaben erfüllen können, gleichzeitig müssen bestehende Ungleichheiten im Finanzausgleichsgesetz beseitigt werden, so dass in einem neuen, gerechteren Finanzausgleich jeder Bürger gleich viel wert ist. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel hat sich hier als der falsche Weg erwiesen. Strukturelle Nachteile und die negativen Folgen der Abwanderung sind durch einen „Strukturfonds“ abzufedern.

Zukunftstaugliches und finanzierbares Haushaltsrecht für die Gemeinden

Bei den derzeit laufenden Reformverhandlungen für das Haushaltsrecht der Länder und Gemeinden sind die Interessen der 2.100 Gemeinden ohne Wien im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen.

sichtigen. Nur unter diesen Bedingungen können die bisher vereinbarten Zielvorgaben der VRV 2015 auch umgesetzt werden.

Der Österreichische Gemeindebund und seine Landesverbände bekennen sich zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Haushaltsergebnisse. Die Erreichung dieses Ziels muss den Gemeinden jedoch in der ressourcenschonendsten Art und Weise ermöglicht werden.

In diesem Sinne muss es den Gemeinden auch freistehen, die geforderten Daten aus dem bewährten Haushaltsrecht in die neue Systematik überzuleiten und die Erfassung des Gemeindevermögens auf der Basis eines einheitlichen Bewertungsrasters in vereinfachter Form vorzunehmen.

Denn ein neues kommunales Haushaltswesen ist dann zukunftstauglich, wenn es nicht nur für Vergleichbarkeit, Transparenz und die erforderlichen Daten sorgt, sondern auch in der Umsetzung, Anwendung und Finanzierung zumutbar ist und den Nutzern insgesamt einen Mehrwert bringt.

**Beschlossen im Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes
Wien am 9. September 2015.**

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2015*)

Im Berichtsjahr 2015 gab es zu insgesamt sechs Gesetzesvorhaben des Bundes Verlangen einzelner Bundesländer nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium, die teilweise wieder zurückgezogen wurden und sich im Überblick wie folgt darstellen:

- Verordnung der BMG über die Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin und zur/zum Fachärztin/Facharzt – **ÄrztInnen-Ausbildungsordnung**

Verlangen der Länder **Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Organisations- und Planungsmehraufwand durch Änderungen in der postgradualen Ausbildung, Einrichtung neuer Abteilungen, Erstellung von Ausbildungskonzepten; regionale und überregionale Rotation). Die Verlangen von Oberösterreich und Salzburg wurden (teilweise bedingt) zurückgezogen.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz – **Tabakgesetz**, das **Einkommensteuergesetz** und das **Körperschaftsteuergesetz** geändert werden

Die Verlangen der Länder Kärnten und Salzburg dazu wurden (teilweise bedingt) wieder zurückgezogen.

*) Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

- Verordnung der BMBF, mit der die **Landeslehrer-Controllingverordnung** geändert wird

Verlangen der Länder **Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Steigerung der zu ersetzenden Kosten um 50% und Programmieraufwand)

- Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheits- und Krankenpflegegesetz**, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden

Verlangen der Länder **Salzburg und Steiermark** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Einführung des „Pflegefachassistenten“; Vollversicherungspflicht der Auszubildenden; Höherqualifizierung und stärkere Ausdifferenzierung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe; zusätzliche Gehaltsforderungen und Schulungsbedarf)

- Bundesgesetz, mit dem das **Jugendgerichtsgesetz**, das **Strafgesetzbuch** und das **Bewährungshilfegesetz** geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird

Das Verlangen des Landes Salzburg dazu wurde wieder zurückgezogen

- Bundesgesetz aus Anlass des Generalvergleichs mit dem Freistaat Bayern, mit dem das **Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**, das **Finanzmarktstabilitätsgesetz** und das ABBAG-Gesetz geändert werden (Regierungsvorlage)

Verlangen der Länder **Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: Verschlechterung des Ratings der Länder, dadurch erhöhter Zinsaufwand; Aufhebung der „Null-Unterlegung“)

ANHANG 7

Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1995 – 2015*)

Jahr	Bund – Länder	Länder untereinander
1995	1	1
1996	2	1
1997	2	1
1998	2	3
1999	1	0
2000	4	0
2001	4	0
2002	3	0
2003	5	0
2004	5	2
2005	1	0
2006	4	1
2007	5	0
2008	4	3
2009	0	3
2010	3	1
2011	5	0
2012	7	0
2013	5	1
2014	4	0
2015	5	2
Summe	72	19

*) Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt, da es sich um keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2015

- EU-Paket zur Energieunion; drei Mitteilungen der Europäischen Kommission, KOM(2015) 80 bis 82; Prüfung der Wahrung der Grundsätze der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeit; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4778/4 vom 4.5.2015)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung, 1829/2003, hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen – Vorschlag, KOM(2015) 177 endgültig; Prüfung der Wahrung der Grundsätze der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeit; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5001/2 vom 8.6.2015)
- Vorschlag der Europäischen Kommission Paket „Bessere Rechtssetzung“, COM(2015) 216; Interinstitutionelle Vereinbarung Anhang 1 – 2; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7641/2 vom 22.6.2015)
- Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Abl Nr L 169 vom 10.7.2000, 1; Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al), ABI Nr L125 vom 21.5.2015, 36; Informeller Änderungsvorschlag („non paper“) der Europäischen Kommission; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5267/41 vom 16.10.2015)
- Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, 1143/2014/EU – Anwendung; Durchführungsverordnung für eine Liste invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten – Vorschlag; **Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7370/116 vom 1.12.2015)
- EU-Kohäsionspolitik 2014-2020; Überarbeitung der bestehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die ESI-Fonds 2014-2020; Einrichtung einer „Beschwerdestelle“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7520/11 vom 27.1.2015)

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/0316 betreffend die Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; **Ergänzende gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4697/333 vom 3.2.2015)
- EU – Zuchtorganisationen; Hannoveraner Verband (Niedersachsen); Ersuchen um Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs für die Rasse „Rheinisches Reitpferd“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4807/7 vom 1.4.2015)
- EU-Kohäsionspolitik 2014-2020; Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Operationellen Programme im Rahmen der Ziele IWB und ETZ 2014-2020; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7520/19 vom 8.5.2015)
- EU-Kohäsionspolitik 2014-2020; Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Operationellen Programme im Rahmen der Ziele IWB und ETZ 2014-2020; **Gemeinsame Länderstellungnahme** zu Art 17 (VSt-7520/25 vom 12.6.2015)
- EU – Zuchtorganisationen; Neuanerkennung – Einräumung eines räumlichen Geltungsbereichs in Österreich; Ansuchen des Zuchtverbandes für Schecken- und Spezialrassen in Europa (Niedersachsen); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4827/6 vom 3.7.2015)
- Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Mitteilung der Europäischen Kommission „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa“, COM(2015)192 final; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2304/10 vom 16.7.2015)
- EU – Zuchtorganisationen; Ansuchen der Zuchtorganisation Westfälisches Pferdestammbuch; a) neue Satzungen – Entwurf und b) neue Bestimmungen zur Leistungsprüfung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4823/3 vom 29.7.2015)
- EU – Zuchtorganisationen; Genehmigung neuer Satzung sowie neuer Bestimmungen für die Grundsätze und die Zuchtbuchordnung; Ansuchen der Züchtervereinigung „Deutsche Quarter Horse Association“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4806/7 vom 30.7.2015)
- EU – Zuchtorganisationen; Ansuchen des Springpferdezuchtverbands Oldenburg International e.V. um Genehmigung seiner Satzungsänderung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7545/7 vom 3.9.2015)

- EU-Kohäsionspolitik 2014-2020; Überarbeitung der bestehenden Vereinbarung gem. Art 15a B-VG betreffend das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die ESI-Fonds 2014-2020; 3. Verhandlungsrunde am 30. Juni 2015 – Ergebnisse; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7520/33 vom 7.9.2015)
- EU-Kohäsionspolitik 2014-2020; Überarbeitung der bestehenden Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG betreffend das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die ESI-Fonds 2014-2020; 3. Verhandlungsrunde am 30. Juni 2015 – Ergebnisse; **Gemeinsame Länderstellungnahme** zu Art 7 „Prüfsystem ETZ“ (VSt-7520/35 vom 16.9.2015)
- Bodenschutz; 7. Umweltaktionsprogramm (7. UAP); 1. Tagung einer Arbeitsgruppe über Bodenschutz am 19. Oktober 2015 in Ispra/Italien; Anfrage der Europäischen Kommission; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5052/3 vom 14.10.2015)
- Energieeffizienzrichtlinie, 2012/27/EG; Art. 4 – Synthese-Report (Renovierungsstrategie für Gebäude); Länderbeitrag für eine Stellungnahme Österreichs; Ersuchen des BMWFW; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6693/63 vom 19.10.2015)
- EU – Zuchtorganisationen; Genehmigung neuer Bestimmungen zu Pferderassen; Ansuchen des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4834/5 vom 25.11.2015)
- ETS-Reform; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien, COM(2015)337 final; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4880/56 vom 1.12.2015)
- EU – Zuchtorganisationen; Ansuchen der Zuchtorganisation Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen; Genehmigung neuer Bestimmungen zu einzelnen Pferderassen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7664/2 vom 1.12.2015)
- EU – Zuchtorganisationen; Genehmigung der Satzungsänderung; Ansuchen des Verbandes der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung (Schleswig-Holstein); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4812/5 vom 23.12.2015)

Beratungen des EU-Ausschusses des Bundesrates¹

Folgender Entschließungsantrag wurde einstimmig angenommen:

Entschließungsantrag

der Bundesräte Edgar Mayer, Stefan Schennach
Kolleginnen und Kollegen

Betreffend Möglichkeiten zur Stärkung nationaler Parlamente in der EU

eingbracht im Zuge der Debatte zu Top 1 im EU-Ausschuss des Bundesrates
am 4. Februar 2015

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente mit dem Subsidiaritätsprüfungsverfahren gestärkt. Trotz dieser Aufwertung der nationalen Parlamente im EU-Gesetzgebungsprozess zeigt die parlamentarische Praxis Problembereiche auf:

– Subsidiaritätsprüfung

Das derzeitige Subsidiaritätsprüfungsverfahren wird als unzureichend empfunden, u.a. deshalb, weil bei Veränderungen von Rechtsakten zwischen der Vorlage und der Annahme keine Mitwirkung der nationalen Parlamente erfolgt. Das einzige Mittel hierzu ist die Subsidiaritätsklage.

Trotz der primärrechtlich vorgegebenen 8-Wochen-Frist für begründete Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten wird ein Aufgreifen von Eingaben der nationalen Parlamente seitens der EK auch nach dem Ablauf von 8 Wochen angeregt, um in einem föderal organisiertem Staat auch mit den Länderparlamenten den Dialog besser zu ermöglichen. In diesem Sinne sollte eine Abgabe von Stellungnahmen im gesamten Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen können. Im Falle substantieller Änderungen von Legislativvorschlägen im Zuge der Verhandlungen sollte die Europäische Kommission eine Neuvorlage vornehmen.

¹ IV-83-BR/2015 der Beilagen – Auszugsweise Darstellung der EU-Ausschuss-Verhandlung vom 4.2.2015.

– Delegierte Rechtsakte

Die Anwendung delegierter Rechtsakte, insbesondere wenn diese Möglichkeit exzessiv ausgenutzt wird, kann zu einer Umgehung der Einbindung der nationalen Parlamente führen. Eine restriktivere Verwendung delegierter Rechtsakte und eine verstärkte Transparenz der EK bei der Erarbeitung solcher delegierter Rechtsakte, etwa durch Veröffentlichung der Entwürfe, wird daher angeregt. Zudem sollte eine verstärkte Einbindung nationaler Experten vorgenommen werden.

– Überregulierung und Folgenabschätzung

Um Überregulierungen zu vermeiden müsste man bei Rechtsetzungen auf europäischer Ebene die Folgenabschätzung verbessern.

Beim Trilog-Verfahren bedarf es einer stärkeren Transparenz bezüglich der Verhandlungsfortschritte, insbesondere gegenüber den Mitgliedsstaaten. IV-83-BR/2015 der Beilagen – Auszugsweise Darstellung der EU-Ausschuss Verhandlung Einbindung der nationalen Parlamente im Bereich der Koordination der Budget- und Wirtschaftspolitik auf EU-Ebene. Die nationalen Parlamente haben in diesem Bereich wenige und unterschiedliche Mitspracherechte, die Fristen für nationale Stellungnahmen, unter anderem bei länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Semester sind zudem fallweise zu kurz.

Eine regelmäßige Befassung interparlamentarischer Konferenzen mit horizontalen Fragen der Durchführung des Europäischen Semesters wäre eine Möglichkeit, dem entgegen zu wirken. Die länderspezifischen Empfehlungen könnten Gegenstand eines Austausches zwischen dem jeweiligen nationalen Parlament und der Kommission sein.

– Informationsrechte

Vor dem Hintergrund der Diskussionen rund um die Freihandelsabkommen CETA und TTIP wurde deutlich, dass Transparenz und Information eine wesentliche Rolle spielen und in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Es ist auch Aufgabe der Kommission, für Transparenz gegenüber nationalen Parlamenten und den Bürgern zu sorgen.

Die unterzeichneten Bundesräte stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrats-EU-Ausschuss wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht im Sinne der aufgezählten Problembe-
reiche im Rahmen der Mitwirkung der nationalen Parlamente beim EU-
Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene eine Weiterentwicklung der
Mitgestaltungsmöglichkeiten der nationalen Parlamente auszuloten und im
Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in einem Diskussionsprozess mit
der neu gewählten Kommission diesbezüglich einzubringen.“

**Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen und österreichischen Landesparlamente,
des Deutschen Bundestages, des Bundesrates
sowie des Südtiroler Landtages**
(Heiligendamm, 14. bis 16. Juni 2015)

Beschlüsse von Heiligendamm

(Auszug)¹

1.

Erklärung von Heiligendamm

**der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen
Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages**

**Verstärkte Einbindung der regionalen Parlamente mit
Gesetzgebungsbefugnis durch die Europäische Kommission**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente erinnern an ihren jeweiligen Beschluss vom 15. Dezember und 20. Oktober 2014, in dem sie sich übereinstimmend für eine Beteiligung der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis an der von den nationalen Parlamenten geforderten Arbeitsgruppe zur Stärkung der nationalen Parlamente in der Europäischen Union ausgesprochen haben.

Die Präsidentinnen und Präsidenten nehmen die Antworten der Europäischen Kommission durch Schreiben ihres Ersten Vizepräsidenten Herrn Frans Timmermans vom 23. Februar und 27. März 2015 zur Kenntnis. Die darin vorgeschlagene Vorgangsweise, anstelle der Einrichtung einer Arbeitsgruppe die bestehenden Instrumente der Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten effizient zu nutzen, wobei die regionalen Parlamente ihre Anliegen über ihre Vertretung auf föderaler Ebene einbringen könnten, sehen die Präsidentinnen und Präsidenten als nicht ausreichend an.

¹ Erstellt von der Verbindungsstelle der Bundesländer (für 40. Föderalismusbericht des Instituts für Föderalismus).

Der Vorschlag gibt zunächst aus Sicht der deutschen Präsidentinnen und Präsidenten Anlass darauf hinzuweisen, dass im Bundesrat die Regierungen der Länder und nicht die Landesparlamente vertreten sind.

Die Präsidentinnen und Präsidenten sehen es für wichtig an, direkt mit den europäischen Institutionen über eine verstärkte Einbindung der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis, insbesondere bei der Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in einen Dialog zu treten. Die Beteiligung der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis an der Subsidiaritätsprüfung ermöglicht eine öffentlichkeitswirksame Diskussion europapolitischer Vorhaben auf einer sach- und bürgernahen Ebene und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung europäischer Politik in den Ländern und Regionen.

Damit die regionalen Parlamente vor Ort wirksam in einem öffentlichen Diskurs den Bürgerinnen und Bürgern europäische Anliegen nahe bringen können, sind sie auf zeitnahe Informationen durch die europäischen Institutionen angewiesen, wie aktuell die Diskussion um ein transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP) deutlich macht.

Die Präsidentinnen und Präsidenten begrüßen die grundsätzliche Bereitschaft der Europäischen Kommission, konstruktive Vorschläge mit den regionalen Organen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu erörtern.

Insbesondere denken die Präsidentinnen und Präsidenten an einen Dialog mit der Europäischen Kommission über folgende Punkte:

- Die Beschlüsse der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems sollten von der Europäischen Kommission in offiziellen Dokumenten erwähnt werden (*Jahresberichte der Europäischen Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten*).
- Die 8-wöchige Frist im Rahmen des Frühwarnverfahrens zur Subsidiaritätskontrolle ist auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre sowohl in den deutschen, als auch österreichischen Landesparlamenten zu kurz und sollte verlängert werden.
- Die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis verfügen über große Bürgernähe, Kenntnis aller relevanten regionalen Besonderheiten und haben umfangreiche Erfahrungen bei der Vorbereitung und Umsetzung übergeordneter Regelungen. Dieses Potential wird bisher von der Europäischen Kommission nicht ausreichend genutzt. Die Aktivitäten der Europäischen Union greifen auf einer Ebene in die Gesellschaft ein, die auch in der Verantwortung der regionalen Parlamente mit Gesetzge-

bungsbefugnis steht. Wesensmerkmal einer gelebten Demokratie in der Europäischen Union ist das Zusammenwirken aller beteiligten Ebenen und Organe; dazu gehören auch die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis.

Die Gemeinsame Präsidentenkonferenz sieht es als unverzichtbar an, dass die Kompetenzen und besonderen Möglichkeiten regionaler Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis im Interesse einer größeren Akzeptanz und Nachhaltigkeit in die Gestaltung der Politik der Europäischen Union einfließen. Dazu ist es notwendig, die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis so frühzeitig und umfassend wie möglich im Vorfeld von Entscheidungen in die europäischen Informationsflüsse, Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden. Die Präsidentinnen und Präsidenten unterstreichen ihre Bereitschaft, hierzu mit der europäischen Ebene in einen konstruktiven Dialog zu treten.

Sollte im Verlauf der weiteren Diskussion zur Stärkung der nationalen Parlamente in der Europäischen Union ein Gremium oder ein institutionalisierter Dialog zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten vereinbart werden, erwarten die Präsidentinnen und Präsidenten, dass die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis daran beteiligt werden. Dabei unterstützen sie die nationalen Parlamente in ihrer Forderung nach einer stärkeren Beteiligung.

Die Präsidentinnen und Präsidenten bitten die jeweiligen Vorsitzländer, die Erklärung der Europäischen Kommission zu übermitteln und Herrn Kommissionsvizepräsidenten Timmermans um ein Gespräch mit einer gemeinsamen Delegation der Landesparlamente zu bitten.

Dezentralisierung von Bundesdienststellen: Resolution des Salzburger Landtags

Antrag¹

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Klubobfrau Mag.^a Gutschi und HR Dr. Schöchel betreffend die Dezentralisierung von Bundesdienststellen

Dass die Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Ländern sinnvoll ist und sich sehr bewährt hat, kann man an Beispielen in den Nachbarländern Schweiz und Deutschland erkennen.

In der Schweiz mit ihrer starken Ausrichtung auf die Kantone gibt es mit Ausnahme von Parlament und Regierung eine dezentrale Anordnung von Bundesdienststellen. Aber auch in Deutschland ist zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe angesiedelt, die Bundesarbeitsagentur in Nürnberg.

Die fortschreitende Digitalisierung erspart der Bevölkerung nicht nur Zeit und ermöglicht eine mühelose Kommunikation, sondern bietet auch große Chancen für die staatliche Verwaltung und die Entwicklung ländlicher Regionen. So wird derzeit in Bayern geplant, zahlreiche staatliche Verwaltungsstellen innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre aus dem Zentralraum München in ländliche Gebiete zu verlagern und so die Administration zu dezentralisieren. Durch digitale Kommunikationsmittel bleiben die Behörden dennoch untereinander und mit den Bürgerinnen und Bürgern vernetzt ohne dabei notwendigerweise im selben Gebäude Tür an Tür sein zu müssen bzw. an einer zentralen Stelle untergebracht sein zu müssen.

Die Dezentralisierung der Verwaltung im Zuge der Digitalisierung der Kommunikation kann nicht nur die Amtswege der Bürgerinnen und Bürger vereinfachen, sondern auch ein Werkzeug einer aktiver Strukturpolitik sein. Ländliche Regionen mit schwächeren Strukturen können durch eine Regionalisierung der Behörden in ihrer wirtschaftlichen Lage nachhaltig gestärkt werden. Zudem ermöglicht die Dezentralisierung im Sinne des österreichischen Föderalismus direkt beim Bürger zu arbeiten und tätig zu werden.

1 Nr. 810 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).

Bundesdienststellen zu regionalisieren ist somit bestens dafür geeignet um langfristig Kosten einzusparen, die öffentliche Verwaltung insgesamt effektiver und einfacher zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, einen Plan zur Dezentralisierung von Bundesdienststellen im Sinne der Präambel zu erarbeiten.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 29. April 2015

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mag.^a Gutschi eh.

HR Dr. Schöchl eh

Bericht²

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Klubobfrau Mag.^a Gutschi und HR Dr. Schöchl (Nr. 810 der Beilagen) betreffend die Dezentralisierung von Bundesdienststellen

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. Mai 2015 mit dem Antrag befasst.

Abg. HR Dr. Schöchl erläutert den Antrag und erklärt, dass der Antrag keine Forderung auf Verlegung der Ministerien in die Bundesländer und Bezirke enthalte. Es gehe lediglich um Ämter, Anstalten und Behörden des Bundes, die nicht zwingend einen Sitz in Wien haben müssen.

Dr. Sieberer, Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, sagt, dass gemäß Art. 5 B-VG Sitz der obersten Organe des Bundes Wien ist. Zum Beispiel müssen Ministerien ihren Sitz in Wien haben. Es gebe aber auch Bundesdienststellen, die von dieser Bestimmung nicht erfasst seien und deshalb keine sogenannte Residenzpflicht in Wien bestehe. Sollten auch Bundesdienststellen gemeint sein, die von der Bundesverfassung erfasst sind, müsste diese geändert werden.

In der weiteren Diskussion stellt sich die Frage, welche Bundesdienststellen im Antrag gemeint seien, und ob eine Einschränkung auf Dienststellen, die ohne Änderung der Bundesverfassung außerhalb Wiens angesiedelt werden könnten, sinnvoll sei. Es wird vereinbart, dass der Antrag offen gelassen wird und der Bund in alle Richtungen – bis hin zur Änderung der Bundesverfassung – prüfen solle, welche Dienststellen in den Bundesländern angesiedelt werden könnten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

2 Nr. 867 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).

Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, einen Plan zur Dekonzentrierung von Bundesdienststellen im Sinne der Präambel zu erarbeiten.

Salzburg, am 6. Mai 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juni 2015:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

Dezentralisierung von Bundesdienststellen: Resolution des Vorarlberger Landtags³

Bregenz, am 21. Oktober 2015

BETREFF: Dezentralisierung von Bundesdienststellen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Föderalismusdebatten in Österreich sollten nicht darauf reduziert werden, den Ländern mehr Kompetenzen zukommen zu lassen. Dazu gehört auch die Dezentralisierung von Verwaltungseinrichtungen. Von 69 Bundesbehörden sind derzeit lediglich vier außerhalb von Wien situiert. Zum Vergleich: In der Schweiz befinden sich von 47 Bundesdienststellen 33 in der Hauptstadt Bern. In Deutschland befinden sich gar nur 18 von insgesamt 67 Bundesstellen in der Hauptstadt Berlin; das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz etwa in Karlsruhe, die Bundesarbeitsagentur ist in Nürnberg situiert.

Im Zeitalter der digitalen Nachrichtenübermittlung stellt die dezentrale Ansiedelung von Dienststellen auch keinerlei Hindernis für den Informationsaustausch zwischen den Behörden dar. Durch die Möglichkeiten des E-Governments hätten auch die Bürgerinnen und Bürger keinerlei Nachteile, wenn Bundesdienststellen ihren Sitz vermehrt in die Bundesländern verlagern.

Die Regionen würden von einer entsprechenden Dezentralisierung, die allein schon durch das bundesstaatliche Prinzip der Bundesverfassung gerechtfertigt ist, profitieren. Bundesdienststellen bieten in der Regel eine Vielzahl attraktiver Arbeitsstellen und erhöhen dadurch die regionale Kaufkraft und Wertschöpfung.

3 Selbstständiger Antrag Beilage 94/2015.

Vor diesem Hintergrund stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

ANTRAG:

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, im Sinne des gelebten föderalen Prinzips unter Einbindung der Länder ein Konzept für eine verstärkte Verlagerung von Bundesdienststellen in die Bundesländer zu erarbeiten und in Folge auch umzusetzen.“

LTP Mag. Harald Sonderegger

LAbg. Christian Gantner

LAbg. KO Mag. Roland Frühstück

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 9. Sitzung im Jahr 2015, am 17.12.2015, den Selbständigen Antrag, Beilage 94/2015, mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich angenommen (dagegen: SPÖ und NEOS).

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)

- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsmrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)

- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)

- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER,
Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.